

Preuhafen und Milchtopf Die Ritter von Steyr und die Bürgergemeinde

Von Herwig Weigl

Am 17. März 1305 stellten Heinrich der Preuhafen mit der *gemain der ritter ze Steyr* und Peter der Ponhalm, der Richter der heute oberösterreichischen Stadt Steyr, einen Revers für den Abt Ulrich des Benediktinerklosters Garsten aus, der um seine Rechte an den Kirchen in der nahe gelegenen Stadt Steyr besorgt war: Es sei altes und unwidersprochenes Herkommen, dass der Garstner Abt *rechter pharrer* über die Stadt Steyr, die Kapelle in der Burg und das Spital sei. Daher würden sie stets seinen *phleger*, also Vikar oder Pfarrverweser, akzeptieren, und zum Kern der Sache kommend gelobten sie *mit der gemain der purger paide arm und reich ... mit gemainem munde*, dass im Friedhof des Spitals nur jene Personen bestattet werden sollten, die dort starben.¹ In einer wenig professionellen und undatierten, aber offenkundig zugehörigen Urkunde von anderer Hand hielt der *episcopus Boznensis* Ruger fest, auf Befehl der römischen Königin und Bitten der Bürger Weihehandlungen in Steyr vorgenommen, der Bitte der Ritter und des Richters *cum civibus* um Konsekration des neuen Friedhofs beim Spital aber erst entsprochen zu haben, nachdem diese dem Einspruch erhebenden Abt die Wahrung der Garstner Rechte im genannten Sinn gelobt hatten.²

Zum Verständnis des Geschehens sei hier nur festgehalten, dass Steyr,³ namengebende und somit zeitweise bedeutendste Burg der Markgrafen-Dynastie der Otakare und damit für deren Steiermark,⁴ innerhalb des Kirchensprengels lag, der dem „Residenzstift“ Garsten im frühen 12. Jahrhundert übereignet worden war. Die Äbte reagierten auf die nicht ausbleibenden Emanzipationsbestrebungen der im Spätmittelalter aufstrebenden Stadt und jede Schmälerung ihrer Rechte über die inkorporierte Stadtpfarre mit hoher Empfindlichkeit. So musste ein neuer Friedhof bei dem durch die Städter geförderten Spital jenseits des Steyrflusses sofort Misstrauen erregen und eine Beeinträchtigung des Begräbnisrechtes der von einem Garstner Geistlichen geleiteten Pfarre befürchten lassen.⁵ Das Spital selbst war allem Anschein nach eine neue Gründung, die der von Bischof Ruger erwähnten Königin Elisabeth, der Frau König Albrechts I., zu verdanken gewesen sein soll. Diese wiederum fungierte als Stadtherrin,⁶ da ihr Stadt und Herrschaft Steyr als Heiratsgut verschrieben worden waren. Was den ungarisch-bosnischen Bischof von Djakovo (Dakovo, heute Kroatien) nach Steyr verschlug, bleibt allerdings fraglich.⁷

Aufgrund der ersten der vorgestellten Urkunden ist es oft zitierte *communis opinio*, es habe in Steyr, in und nahe der Burg, neben der bürgerlichen eine „Rittergemeinde“ gegeben.⁸ Dem kam Fritz Popelkas „Judenburger Ritterstadt“ im dortigen Burgareal zu Hilfe, die dieser ausdrücklich als Parallele zu Steyr bezeichnete und der eine 1271 erscheinende und ebenfalls als „Rittergemeinde“ verstandene *universitas militum* zugeordnet wird, nicht ohne die örtliche Situation auf die Bollwerkfunktion gegen den Feind aus dem Osten seit dem ersten fränkischen Huf auf steirischem Boden zurückzuführen.⁹

Außer Diskussion steht, dass es in und um Steyr ebenso wie in Judenburg eine zahlenmäßig starke Gruppe niederadeliger Familien gab, die der Burg/Residenz/Stadt als Ministerialen der Fürsten zugeordnet waren.¹⁰ Aber wie soll man sich diese „Gemeinden“ vorstellen, wenn der vielfältige und selten definierte Begriff rechtliche, auch politische Aspekte, (Selbst-)Organisation und Interessengemeinschaft impliziert¹¹ - als Sondergemeinde innerhalb der Stadtgemeinde oder als eigene, auf gleicher Ebene anzusetzende Gemeinde mit eigenen Institutionen, als Gilde oder als Gesellschaft?¹² War sie eine „autonome Korporation“ mit Statuten, eigener Verwaltung und Sanktionsmöglichkeiten,¹³ was bei gemeinsam siedelnden Adelsgruppen keineswegs ausgeschlossen war?¹⁴ Wen inkludieren die Begriffe *ritter* 1305 und *milites* 1271 eigentlich? Welchem Zweck diene die „Gemeinde“ und wie war sie verfasst? Lediglich Max Weltin machte sich Gedanken, anstatt eine Behauptung fortzuschreiben, und vermutete einen Zusammenschluss der bislang die Stadt dominierenden Adligen gegen die sich formierende Bürgerschaft.¹⁵ Sonst aber scheint sich kaum jemand damit beschäftigt zu haben. Das bereitwillige Aufgreifen einer Sonderstellung städtischer Ritter mag auf der altehrwürdigen Anschauung beruhen, dass die Einbindung Adelliger in Städte etwas Auffälliges wäre und die „Gemeinde“ daher auf

eine bestaunens- oder zumindest hervorhebenswerte Absonderlichkeit schließen lasse. Nun hat man sich mittlerweile hinlänglich an den Gedanken gewöhnt, dass Ministerialen eines Stadtherren die städtische Oberschicht stellten und jedenfalls längere Zeit dominierten, und die Existenz der Steyrer - *Stirapurhcer*¹⁶ Judenburger, Radkersburger,¹⁷ Klostemeuburger¹⁸ und anderer stadtsässiger Ministerialen und Ritter ruft heute wohl weniger Erstaunen hervor als es ihr Fehlen täte, schon gar in den genannten Beispielen von alten dynastischen Großburgen mit sicherem oder möglichem „Residenz“-charakter. Aber die Steyrer *gemaen* bleibt - ebenso wie die Judenburger *universitas militum* - terminologisch auffällig und mag daher eine Untersuchung wert sein, wobei Steyr im Mittelpunkt stehen und der Blick die steirischen Berge und Täler nur *en passant* streifen soll.

Die ministerialisch-adelige Herkunft städtischer Oberschichten ist also längst bekannt, ohne dass immer die Konsequenzen aus diesem Wissen gezogen worden wären.¹⁹ Seit mittlerweile einigen Jahrzehnten wird das aber so gründlich und breit genug nachgeholt, dass hier auf jede weitere Diskussion verzichtet werden kann.²⁰ Auch in Österreich konstatierten einzelne Stadtgeschichten diesen Umstand,²¹ lange bevor eine interpretierende Zusammenschau erfolgte²² - wobei nicht verschwiegen werden soll, dass schon Valentin Preuenhueber, der im frühen 17. Jahrhundert seine Steyrer Stadtgeschichte verfasste, vergleichende Überlegungen zu dieser Frage anstellte.²³

Das Verhältnis der Adeligen zum „Rest“ der Stadt konnte sich sehr unterschiedlich gestalten. Sie waren eine als Erb- und Ratsbürger grundbesitzende Oberschicht wie in Wien,²⁴ militärische „Besatzung“ für einzelne Türme wie etwa in St. Pölten oder Leoben,²⁵ integrativ zwischen Stadt und Umland wie in Tulln, kommerziell tätige Amtsinhaber wie in Ybbs.²⁶ Eigene Gruppenbildung könnte sich anbieten, wo eine größere Zahl von Familien vorhanden ist, die auf die Besatzung einer Großburg zurück-, also aus einem „Verband“ hervorgeht, und Besitz und Sitze in deren Umland hat. Das ist in den hier interessierenden Städten Steyr und Judenburg der Fall.²⁷ Wie etwa das in mancher Hinsicht vergleichbare Klosterneuburg zeigt, wo rittermäßige Familien Ämter und Rat, Ritter aber nur Ämter besetzen, ist mit vereinfachenden Zuweisungen jedoch nichts gewonnen.²⁸ Beispiele aus anderen Territorien des Reiches zeigen ebenfalls die Vielfalt der Möglichkeiten von weit gehender Einordnung in das Stadtwesen²⁹ über die Wahrung einer hervorgehobenen Stellung innerhalb der Gemeinde³⁰ oder aber zunehmende Distanzierung bis zu deren Verlassen³¹ bis zum spannungsgeladenen Verhältnis zwischen den organisierten Burgmannen und der Stadtgemeinde, in welche die erstere aber eingreifen konnte, im berühmten Fall Friedberg.³²

Die *gemaen der ritter ze Steyr*, deren Auftreten in Sachen der Stadtpfarre und deren personelle Zusammensetzung kaum Zweifel am - zumindest topographischen - Bezug auf die Stadt aufkommen lassen,³³ ist also eine wie immer geartete Sondergruppe in der Stadt Steyr. Sondergruppen in Städten sind nichts Besonderes, wurde die Stadt doch gar als „Gruppe von Gruppen“ charakterisiert, wobei an Verwandtschaften und Klientelen, Pfarreien und Kirchen, Bruderschaften, Handwerke und andere Zusammenschlüsse gedacht werden darf.³⁴ Auch „Gesellschaften“ der Oberschicht gab es reichlich, wie patrizische Verbände in zahlreichen Städten zeigen, die meist vordergründig gesellige Funktionen erfüllten - wie Trinkstuben und Tanzhäuser - und auch der Memoria und Repräsentation dienten, aber als Zusammenschluss der Mächtigen zwangsläufig und beabsichtigt politische Bedeutung gewannen.³⁵ Nicht zuletzt dadurch konnten sie zur Provokation werden und im Zentrum innerstädtischer Spannungen und Kämpfe stehen.³⁶ Gehörten die Steyrer in einen solchen Kontext?³⁷

Dabei, wie einschränkend hinzuweisen ist, kann eine „obere Gruppe“ in der Oberschicht durchaus auch wahrnehmbar sein, ohne einen formellen Verband oder „Verein“ zu bilden. Das scheint nicht nur den bayerischen,³⁸ sondern auch den österreichischen Gegebenheiten eher zu entsprechen, wo „Patriziergesellschaften“ im engeren Sinn nicht bekannt sind.³⁹ „Verbandscharakter“ kommt, so scheint es, am ehesten noch den Münzer Hausgenossen in Wien zu,⁴⁰ während die Erbbürger zwar erkennbar, aber nicht organisiert sind.

Auch der Adel, mit oder ohne Bezug zur Stadt, konnte sich gesellig, liturgisch und politisch organisieren.⁴¹ Das Spektrum reicht von überregionalen Bündeln⁴² bis zu kleinen Bruderschaften um eine Altarstiftung.⁴³ „Rittergesellschaften“ gab es auch in Österreich, allerdings im Umfeld des Hofes⁴⁴ und, der allgemeinen Entwicklung entsprechend, später als hier interessant ist⁴⁵ Der „Gemeinde“-Begriff scheint dafür nicht gebräuchlich zu sein,⁴⁶ aber da ist zu bedenken, dass die deutsche

Urkundensprache um 1300 noch relativ jung und keineswegs terminologisch scharf war.⁴⁷ Verbirgt sich hinter der *gemæin* eine *communitas*, *universitas*, *societas*, ein *collegium*?⁴⁸ Der Begriff weist durchaus einige Breite auf.⁴⁹ Wenn auch die „klösterliche Gemeinschaft“ hier auszuschließen ist, so gibt doch eine *gemæine der pfafhait und der dinstman und alles getygens von Salzburch* zu denken, ob hier wirklich eine „Gemeinde“ wie die städtische gemeint sein muss,⁵⁰ und, aus unserer Gegend, Kundschaften durch die Herren von Losenstein, Bürger von Eisenerz, Steyr, Weyer, Waidhofen und Enns, den Abt von Garsten *und andere ritter und knecht und auch die gemain der Hofmarch Steyr 1373*⁵¹ suggerieren auch kaum die Existenz einer verfassten „Gemeinde“.

Allein diese oberflächlichen Hinweise zeigen, dass es sachlich wie terminologisch allerlei Möglichkeiten gibt, eine zusammenfassende Bezeichnung stadtbezogener Ritter zu verstehen. Trifft irgendetwas davon auf die Steyrer - und möglichst auch Judenburger - „Rittergemeinde“ zu? Um sich einem Verständnis dieser sich einmal definierenden „Gemeinde“ anzunähern, wird man an einer genaueren Betrachtung der Akteure, Personen wie Institutionen, nicht vorüberkommen. Dabei stellt sich auch die Frage nach einer „anderen“ städtischen, bürgerlichen Gemeinde und ihrer Verkörperung in einem Rat,⁵² der in Steyr erst einmal zu belegen und, wenn möglich, einzuordnen ist - wer bildet ihn, sind Adelige darin vertreten, und schließen die Zugehörigkeiten einander aus? Weiters bleibt die Möglichkeit einer Trennung von Burgmannen und anderen Steyrern bzw. Steyrer Adeligen im Auge zu behalten, ebenso aber die Selbstdefinition der fraglichen Gruppe als „Ritter“. Schließlich darf auch der Überlieferungsträger, das Kloster Garsten, nicht unbeachtet bleiben.

Beim Versuch, die Gruppe über die Personen zu fassen, drängen sich erwartungsgemäß sofort allerlei Probleme in den Vordergrund, bevor man die Arbeit überhaupt aufgenommen hat. Die ehemaligen Ministerialen⁵³ gehören, wie andere Menschen auch, verschiedenen Gemeinschaften an.⁵⁴ Sie sind, zeitbedingt, nicht mehr erkennbar „Ministerialen“ im Sinn von hofrechtlich Gebundenen - aber sie sind Lehens-, vielleicht Amtsträger des Landesfürsten und Vasallen anderer Herren, und somit Mitglieder von deren Mannschaft und Gerichts-Sondergemeinde in den jeweiligen Lehenssachen mit gemeinsamem Recht. Aber das teilen sie mit anderen städtischen oder ländlichen Niederadeligen⁵⁵ und es ordnet sie zwar mehreren „Gemeinschaften“ zu, zu denen nicht alle Bewohner Steyrs gehören, konstituiert aber noch keine „Rittergemeinde zu Steyr“.

Dafür gehören sie einer anderen „Unter-“, oder eher „Obergruppe“⁵⁶ im Niederadel an: Sie bezeichnen sich als „ritter“, und darunter wird man in der Zeit um 1300 wirklich Träger der Ritterwürde zu verstehen haben.⁵⁷ Jene Angehörigen der rittermäßigen Familien, die diese nicht erlangt hatten, dürften demgemäß der „Rittergemeinde“ nicht angehören, was eine „geburtsständische“ Interpretation somit ausschliesse. Bei der 1271 genannten *universitas militum* in Judenburg⁵⁸ allerdings wird man diesen strengen Maßstab wohl noch nicht anlegen dürfen. Erstens war die Terminologie damals noch weniger verfestigt - wobei ich den steirischen Brauch nicht näher kenne -, zweitens war der *miles*-Begriff stets schillernd und transportierte wohl mehr Undifferenziertes als der jüngere volkssprachliche *ritter*.⁵⁹

Auch die - eventuell - „andere“ Gruppe, die Bürgerschaft, namhaft zu machen, stößt auf ein Problem: Gruppen erfasst man - und das gilt für den behandelten Raum gerade um 1300 besonders - gut in Zeugenlisten von Urkunden, die in ihrer Zusammenstellung von Personennamen ja ihrerseits eine „Gruppe“ abbilden. Die Personen können darin einzeln spezifiziert werden, sind es jedoch ärgerlich oft gar nicht und nur manchmal als Untergruppe: *die erbern Herren, die erbern leut, die ritter, die purger*, den Namen voran- oder nachgestellt. Wenn Zeugenlisten nicht durch solche Markierungen mehrfach unterteilt und die Namen eindeutig zugewiesen sind, kann Zuordnung offen bleiben.⁶⁰ Selbst ein abschließendes „die Bürger“ sagt nicht, mit welchem der davorstehenden Namen die Zuordnung beginnt, wenn nicht vorher eine andere Gruppe eindeutig bezeichnet und abgeschlossen ist.⁶¹ Somit ist es Sache der Interpretation oder der vorgefassten Meinung, wie man damit umgeht. Will man also Ritter in der Bürgerschaft, finden sich leicht Zeugenlisten, die Ritter enthalten und am Schluss „Bürger“ zusammenfassen, was man dann auf alle davor genannten Personen beziehen könnte. Setzt man das Ergebnis voraus, dass Ritter keine Bürger sein dürfen, zählt man zweckmäßigerweise nur die Personen ohne Herrentitel, und ist beim gewünschten Resultat.⁶² Man sollte also besser nur mit eindeutigen Belegen operieren, und dabei Familien nicht undifferenziert entweder der einen oder der anderen

Gruppe zuzuordnen. Die Möglichkeit persönlicher Option - sollte sie nötig sein - darf nicht unterschätzt werden.⁶³

Ein weiteres Ärgernis für jede/n, der/die genannte Personen bestimmten Gruppen zuordnen will, hält das Steyrer Material noch in besonderem Ausmaß bereit: Der wichtigste Überlieferungsträger für Belege dieser Personengruppen ist das benachbarte Benediktinerstift Garsten, das als otakarische - dienst-, lehens- und stadtherrliche - Gründung, „Residenzstift“ und Grablege, misstrauisch auf seine Rechte bedachter Pfarrer Steyrs und lokaler Hauptanbieter spiritueller und memorialer Leistungen jedenfalls im Mittelpunkt des Steyrer Personengeflechts steht und dabei auch das ebenfalls unweit der Stadt gelegene Kloster Gleink deutlich hinter sich lässt.⁶⁴ Überdies waren, nicht überraschend, Angehörige der hier zur Diskussion stehenden Familien Mönche in Garsten,⁶⁵ Laien ließen sich hier bestatten⁶⁶ und der Hausheilige stand Pate bei der Namengebung.⁶⁷ Konkret heißt das, dass auch unter der Annahme, dass Urkundenzeugen ihre Rolle aufgrund ihrer Beziehungen zu einer der am Rechtsakt beteiligten Parteien spielen, es schwer zu entscheiden sein wird, ob ein Mann als „Steyrer“, „Garstner“ oder einfach „Ex-Otakarischer“ - als Mitglied der sich aus der ehemals otakarischen Ministerialität rekrutierenden lokalen Niederadelsgruppe - auftritt, wobei gerade diese Zuordnungen einander ja in keiner Weise ausschließen. Eine Zuordnung von Personen zu den „Steyrer Rittern“ und ihre Abgrenzung von anderen Gruppen wird auf dieser Basis schwerfallen, und ob sie nötig ist, hängt davon ab, was man von einer „Gemeinde“ erwartet.

Nun aber zu den Akteuren, zunächst Steyr selbst, dessen „Vorgeschichte“ ja schon angesprochen wurde. Es ist nicht nötig, für die Steyrer Verhältnisse von 1305 ertümliche Wurzeln zu suchen,⁶⁸ noch dürfte man einen aktuellen „politischen“ Anlass brauchen.⁶⁹ Die Zeiten wandelten sich und Steyr mit ihnen. Folgt man der Typologie von Gerhard Streich,⁷⁰ bündelt Steyr eine ganze Reihe von Entwicklungsstufen und ihren Charakteristika. Die vor 1000 bezugte, schwer einschätzbare Groß(?) - Burg im bayerischen Ostland ist im 11. Jahrhundert unter den Otakaren deutlich als dynastische, namengebende, aber nicht - wie sonst vielfach bezugt - neuerrichtete Burg zu verstehen,⁷¹ die nicht aufge- und einer kirchlichen Einrichtung übergeben wurde, was alten Großburgen damals oft widerfuhr,⁷² sondern einem Ausbau zur Residenz entgegenblicken konnte: Das herrschaftliche Kollegiatstift und, wenig späterem Trend entsprechend, dann Benediktinerkloster Garsten wurde in seiner Nähe, nicht aber auf seinem Areal gegründet.⁷³ Die Verlagerung des Herrschaftsschwerpunkts der Dynasten nach Südosten verhinderte jedoch die dauerhafte Residenzbildung.⁷⁴ Zurück blieb die Burg - und wohl die zugehörige Siedlung⁷⁵ - die in kirchlicher Hinsicht dem Kloster unterstand. Auch eine Besatzung mit ministerialischen Burgmannen, die sich zeitweise nach der Hauptburg nannten und Sitze dort wie auch im Umland hatten und schließlich, mit oder ohne Bürgerrecht, am „Stadtregiment“ teilhatten, fügt sich bequem in die Gegebenheiten im Reich im 12. und 13. Jahrhundert ein, wo die Neuanlage von Reichsburg und -Städten auf dieser Basis geradezu modern war.⁷⁶ Steyr lebte also immer in seiner Zeit zu deren Bedingungen, auch wenn sich die Steyrer Ritter um 1300 aus der langen Geschichte der Dynastenburg des 11. Jahrhunderts ableiten und nicht aus einer „modernen“ Verwaltungsschöpfung aus dem zwölften.

Was Steyr im österreichischen Kontext auffällig macht, ist nicht das Vorhandensein des städtischen Adels, das ja normal ist. Seine zahlenmäßige Stärke und deutliche Erkennbarkeit trotz der stets gegebenen Bindung ans Umland ist freilich auffällig und dürfte wirklich mit der Stellung als Großburg zusammenhängen. Nicht umsonst finden sich Parallelen am ehesten in der Großburg Judenburg, den vergleichsweise jungen „festen“ Städten in der südöstlichen Steiermark und Krain⁷⁷ und in der Babenbergerresidenz Klosterneuburg. In anderen Städten, die auf eine längere Geschichte „städtischen“, residenzfreien und unkriegerischen Charakters zurückblickten und die früher und stärker „kommerzialisieren“, spielte der Adel zwar ebenfalls eine Rolle, trat aber nicht so massiv auf wie in den genannten Beispielen. Die Anfänge Steyrs als „Wirtschaftsstadt“ und nicht „nur“ als Herrschaftsmittelpunkt liegen ja im Dunkel, erst das noch zu erwähnende Privileg von 1287 lässt schlagartig diesen Charakter als ausgebildet erkennen.

Außer Diskussion stand und steht es seit Preuenhieber,⁷⁸ den personellen Hintergrund der „Rittergemeinde“ in den im geographischen Umfeld Steyrs ansässigen und dort in wechselnden Kombinationen das Gros von Zeugenlisten des 13. Jahrhunderts bildenden Niederadeligen - die Absetzung der

Spitzengruppe als Landherren war ja um 1300 längst vollzogen, wenn auch vielleicht nicht restlos⁷⁹ - zu suchen, sind doch mit Preuhafen, Scheck und Tursendorfern als Siegler des Reverses von 1305 drei dieser Familien vertreten.⁸⁰ Wie weit dieser Kreis zu ziehen ist, bleibt aber unklar, und bereits Preuhafener war es aufgefallen, dass auch der für die Bürger und mit ihnen auftretende Richter Peter der Ponhalm den ritterlichen Herrentitel führte,⁸¹ als er als Mitaussteller neben Heinrich Preuhafen und der „Rittergemeinde“ wohl als Repräsentant der Bürgergemeinde fungierte, die erst bei der Besiegelung eigenständig auftrat.⁸² Überlegungen dazu setzen eine nähere Betrachtung der auftretenden Personen und ihrer Familien voraus. Hier können nun keinesfalls genealogische Detailstudien mit erschöpfenden Belegen angestellt werden.⁸³ Soweit möglich, wird Augenmerk auf das Verhältnis zu Stadt und Bürgern gelegt, was allerdings auf die Schwierigkeit stößt, dass der erstmals 1252 genannten *civitas*, deren Charakter keineswegs eindeutig ist,⁸⁴ zwar 1254 ein *civis* zu Seite gestellt werden kann,⁸⁵ zweifelsfrei identifizierbare Stadtbürger aber bis um 1300 selten bleiben. Ob das an ihrer sozialen bzw. urkundentechnischen Irrelevanz liegt oder daran, dass es nicht nötig war, sie als solche zu markieren, bleibt zu diskutieren.

Am interessantesten scheint jene Personengruppe zu sein, die 1305 den Richter stellte, der noch ein Funktionär der Herrschaft war.⁸⁶ Die Ponhalm oder Panhalm tauchen zumindest unter diesem Namen erst 1268, 1272 und 1275 mit Vater und Sohn Hugo auf, jeweils in Gleinker Urkunden und nach Angehörigen der Kerngruppe der Ministerialen wie Preuhafen, Scheck, Stadler, Tursendorf und dem Steyrer Richter Hiltprand.⁸⁷ Ihre Reihung unmittelbar vor zwei Kerschbergern⁸⁸ und Männern mit den Beinamen *denarius* und *sartor* in der mittleren, vom schwer einzuordnenden Otto „von Steyr“ ausgestellten Schenkung mag eine Nähe zur „bürgerlichen“ Stadt ankündigen.⁸⁹ Die Brüder Hugo - wohl der jüngere - und Heinrich bzw. Heinrich und Markward und spätere Nennungen Hugos im selben Umfeld, einmal sogar in einem mit *und dazu die bürgaer* eingeleiteten Abschnitt der Zeugenliste, führen in die Jahre um 1300 und stellen die Verbindung zu den beiden Peter her.⁹⁰ 1313 reversierte der Garstner Abt über eine Seelgerätstiftung Hugos, was Peter, eher als Richter denn als Verwandter, als einziger Laie besiegelte.⁹¹ Hugos Schwiegersohn und Besitznachbar *cognomento Zwiebel* könnte jener Friedrich der Zwiebel sein, der mit seinen Brüdern unauffällig im Kreis des lokalen Niederadels erscheint und schließlich gemeinsam mit dem Steyrer Bürger Wulfing, dem zweifelsfrei rittermäßigen Ortolf von Sinzenberg und Anderen zur erbberechtigten Verwandtschaft der Ponhalme gehört.⁹² Ebenfalls auf explizit bürgerliches Niveau führt Heinrich der Ponhalm als Bürger von Amstetten, der mit dem Vorigen identisch sein mag,⁹³ während die etwa gleichzeitig auf Huben bei Dietach tatsächlich sitzenden Konrad, Otto und Heinrich Ponhalm sich schlecht in das sonstige Erscheinungsbild der Familie einfügen würden.⁹⁴ Ein nicht einzuordnender Wernher trägt den Namen des Steyrer Richters von 1302.⁹⁵

In dieses ministerialisch-rittermäßige und bürgerliche Milieu gehören also die beiden Peter Ponhalm, deren einer der Urkundenpartner der „Rittergemeinde“ ist.⁹⁶ Ab 1304 erscheint der ältere Peter der Ponhalm als Siegler und Zeuge meist in Steyrer Angelegenheiten, durch seine Funktion als Richter hervorgehoben und dadurch schlecht durch seine Position in den Zeugenlisten charakterisierbar, und wenigstens seit dem Revers von 1305 bis 1309 auch als Herr.⁹⁷ Drei Peter-Ponhalm-Belege dieser Jahre fallen aus diesem Bild. Während eine der beiden Urkunden des Bürgers Otto des Milchtopf von 1306 vom Richter Herrn Peter bezeugt wird, der noch vor Heinrich Preuhafen gereiht ist, steht ein schlichter, funktions- und titelloser Peter Ponhalm mitten in der Zeugenliste der zweiten.⁹⁸ Dazu passt der den Rittern Markward Scheck und Heinrich Streler Nachgereichte in einem Vergleich Garstens mit Kremsmünster wie auch der *Peter Ponhalm der chuniginne von Rom phleger datz Steyr*, der als Amtsträger der Inhaberin der Herrschaft eine Besitzübertragung in deren Bereich besiegelte und als *erber mann* kein Träger der Ritterwürde, also zweifelsfrei nicht mit dem Richter identisch ist.⁹⁹ Erst im folgenden Jahrzehnt trat er abwechselnd als Richter, Pfleger oder ohne jede Spezifizierung in Steyr und Umgebung auf, ohne jemals den Herrentitel zu führen, einmal vielmehr sogar als bescheiden mann.¹⁰⁰ Die Ämter des Richters und des Herrschaftsverwalters, die erst etwas später endgültig getrennt wurden, müssen also bereits unter den gleichnamigen Ponhalmen kurzfristig in verschiedener Hand gewesen sein, bevor sie der jüngere der beiden wieder vereinigte.¹⁰¹ Auch ohne den Rittertitel erworben zu haben, war der jüngere Peter ein auffälliger Mann. In *Steyr in der stat* leistete er sich zum Missvergnügen der Garstner eine Hauskapelle und musste prompt garantieren, Kloster und Pfarre damit in keiner

Weise zu beeinträchtigen.¹⁰² Zwei allein vorgenommene Seelgerätstiftungen an Garsten für sich bzw. seine Brüder Konrad und Friedrich mit Gütern am Land werden wohl ihm zuzuordnen sein.¹⁰³ Eine weitere nahm, gemeinsam mit seiner Frau Margarethe, sicher jener Peter Pönhalm vor, der mit derselben *von ehaffter not* sechs Güter an Kremsmünster verkauft hatte.¹⁰⁴ Allerdings machten die beiden auch Margarethes in die Ehe gebrachten Besitz lukrativ zu Geld, und da ihre Wiener Verwandtschaft noch 1320 bei ihnen verschuldet war,¹⁰⁵ mag der „Notverkauf“ bloß auf aktuelle Liquiditätsprobleme zurückzuführen gewesen sein.¹⁰⁶ In seinem Testament stiftete er Seelgeräte in Garsten, wo sein Bruder Konrad Mönch war und einen Neffen bei sich hatte, und in der Pfarrkirche zu Steyr wie auch ein ewiges Licht in der Annenkapelle in seinem Haus. Ross und Harnisch sollten verkauft und das Geld für ein weiteres Licht vor einem Madonnenbild im Garstner Kreuzgang angelegt werden. Die verwendeten Güter waren ein Weingarten, Liegenschaften am Land, eine Gülte zur Sicherstellung und die Pfandschaft auf einer Badstube in Steyr, die noch genannte Verwandtschaft weist nach Linz.¹⁰⁷

Die dazwischenliegenden Nennungen eines Peter Pönhalm werden durch ein genealogisches Problem verunklärt, das hier nicht gelöst, wohl aber vermerkt werden muss, da es über den Status der Pönhalmes einiges aussagt. 1328 bestätigten die Brüder Berthold, Peter und Stephan Pönhalm die Seelgerätstiftung ihres verstorbenen Vaters Wulfing, der zweifelsfrei mit dem langjährig belegten Steyrer Bürger dieses Namens zu identifizieren ist, seinerseits aber nie mit dem Beinamen aufschien.¹⁰⁸ Ob es sich hier um einen „versteckten“ Pönhalm-Zweig handelt oder ob erst Wulfings Söhne den Namen aufgrund ihrer Verwandtschaft - vielleicht von mütterlicher Seite?¹⁰⁹ - annahmen, ist weniger wichtig als die Identifizierung eines Pönhalm-Verwandten, der Wert auf seinen bürgerlichen Status legte. Sein Haus stand in der *oberen Zeil*, also westlich vom Stadtplatz.¹¹⁰ Peter Pönhalm in den Dreißigerjahren könnte also ebenso der ehemalige Richter wie der Sohn Wulfings sein. Im *vir discretus*, der 1331 über Gericht und Maut von Steyr abrechnete, wird man aber doch noch einmal den früheren Richter sehen dürfen.¹¹¹ Unter den verschiedenen Trägern des Namens Pönhalm, die wenig zur Sache beitragen,¹¹² ist noch Markward - ein „Preuhafen-Name“ - interessant, der 1323 in einer Gleinker Urkunde, 1327 in jener Wulfings auftaucht und sich noch im selben Jahr und in der Folge als Ritter im Niederadel auch außerhalb des engeren Steyrer Bereichs umtut.¹¹³

Die genealogisch unübersichtliche Pönhalm-Gruppe zeigt letztlich ein klares Bild. Sie fügt sich in den Niederadel der Herrschaft Steyr, ohne der älteren Ministerialität anzugehören. Ämter und Ritterwürde, Bürgerschaft und geistliche Karriere stehen ihren Angehörigen offen, Land- und Güldenbesitz ist selbstverständlich, und Peters des Jüngeren Testament zeigt die Repräsentation durch Stiftungen, eine eigene Kapelle und ritterliche Ausstattung trotz des Verzichts auf den Erwerb der Ritterwürde. Peter der Ältere, der sie innehatte, wäre ein potenzielles Mitglied einer „Rittergemeinde“ gewesen, hätte er im Revers von 1305 nicht als Richter eine andere Rolle einzunehmen gehabt. Die „Familie“ weist Ritter und Bürger auf, aber eine eindeutige Nennung eines Ritters als Bürger gibt es nicht.

Eine Spitzenstellung unter den Rittermäßigen der Herrschaft Steyr nahmen die Preuhafen ein, deren Genealogie hier nicht zur Diskussion stehen kann. In bemerkenswerter Kontinuität sind Träger dieses Namens ab dem späten 12. Jahrhundert zu fassen.¹¹⁴ Sie gehören zum „harten Kern“ der Steyrer Ministerialen und Rittermäßigen und heben sich in ihren Verbindungen gelegentlich über das zu erwartende Niveau hinaus.¹¹⁵ Im 13. Jahrhundert bezeugen und besiegeln¹¹⁶ sie zahlreiche Urkunden aus und für Garsten, Gleink, Spital am Pyhrn, Landherren und Rittermäßige aus der Steyrer Umgebung und führen oft die Gruppe der ritterlichen Leute an.¹¹⁷ Konkrete Bezüge zur Siedlung Steyr - mit ziemlicher Sicherheit der Burg - sind einem devianten Verwandten zu verdanken: Das Auftreten Markward Preuhafens von Allhartsberg¹¹⁸ (GB Waidhofen an der Ybbs) machte die Definition anderer Preuhafen, namentlich der Brüder Markward und Berthold, als „von Steyr“ nötig.¹¹⁹ Dass sie oft im Ausstellungsort Steyr auftreten, ist wohl mehr für dessen Bedeutung als für ihren Wohnsitz aussagekräftig.¹²⁰ Interessanter sind ihre eigenen Bezüge zu Steyr: Markward Preuhafen *de Styria* stellte hier Urkunden aus,¹²¹ und fürstliches Missfallen erregte nicht nur ihre Aneignung von Gütern im Umland, sondern auch die einer Mühle *sub castro in Styra*, an der sie das herzogliche Eigentum anerkennen mussten.¹²² Gelegentlich ließen sie sich außerhalb ihres engeren Umfeldes blicken.¹²³

Markward und Berthold hatten jeder einen Sohn namens Heinrich, deren einer der ersten Aussteller des Reverses von 1305 ist.¹²⁴ In den Neunzigerjahren hielt man die zwei Heinriche, die beide

Ritter waren, durch die Beigabe der Namen ihrer Väter auseinander.¹²⁵ 1298 bürgten sie für Markward Scheck gegenüber Garsten und verpflichteten sich zum nicht eben unzumutbaren Einlager in Steyr, immerhin in ein *leithaus*.¹²⁶ Nach dem Tod des älteren Heinrich, dessen Witwe *ze Staier gesessen* war,¹²⁷ trat Bertholds Sohn Heinrich bald sein Neffe Markward zur Seite,¹²⁸ der in den Zeugenlisten unmittelbar im Anschluss an ihn geführt wird.¹²⁹ Hier scheint entgegen sonstiger Gewohnheiten das Familienprestige der Ritterwürde vorangegangen zu sein, denn diese erwarb Markward erst 1316 oder während seiner Abwesenheit kurz zuvor.¹³⁰ Folgerichtig erscheint er auch nicht im Revers der *gemæin der ritter ze Steyr* von 1305.¹³¹ Ab 1322 verschwindet Heinrich und ein jüngerer Otto tritt auf.¹³² „Persönliches“ bietet allenfalls *Marchart Prehauen von Steyr, ritter*, der 1329 in Graz einige Eigengüter beiderseits der Enns an den Landesherrn auftrag und zu Lehen nahm, 1343 verkaufte er Inwärtseigen der Herrschaft Steyr.¹³³ In den Dreißigerjahren hatten ihm die Amtsträger der Herrschaft Steyr im fürstlichen Auftrag Zahlungen zu leisten.¹³⁴ Vielleicht war er der Besitzer des 1352 genannten Preuhafen-Hauses *auf dem perg* in Steyr beim *purchveld*,¹³⁵ in Frage käme aber auch Heinrich der Preuhafen *gezessen ze Steyr*.¹³⁶

Auch für die Preuhafen ist also festzuhalten: Sie gehören zur ältesten „Steyrer“ Ministerialität, innerhalb der sie einen führenden Rang einnehmen und behaupten, erwerben fast alle relativ rasch die Ritterwürde und halten sich viel in und bei Steyr auf. Darüber hinaus sind aber keine engeren Beziehungen zu den Bürgern zu erkennen. Die wenigen verwandtschaftlichen Bindungen, die bekannt sind, führen zum umsitzenden Adel.¹³⁷ Dass der jüngere Markward trotz des sonst so engen Anschlusses an seinen Onkel nicht unter den Sieglern des Reverses von 1305 ist, zeigt, wie ernst man die Bezeichnung der *gemæin der ritter* nehmen sollte.

Eine weitere Konstante in der Steyrer Geschichte vom 12. bis ins 15. Jahrhundert stellen die Scheck dar.¹³⁸ Mit einem Berthold und in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts einem Düring Scheck werden die Belege in Zeugenlisten kontinuierlich, wo sie ihren Platz in der Nähe der Preuhafen, und zwar meist hinter diesen, einnehmen. Gelegentlich ist der Bezug zu Steyr explizit.¹³⁹ Dürings Söhne Ulrich, Berthold und schließlich der bald Ritter werdende Markward führen in die Zeit um 1300.¹⁴⁰ Markwards Schwiegervater war wahrscheinlich Josef, der gelegentlich als „von Steyr“ bestimmt wird - andere Angaben sind unsicher - und in den lokalen Zeugenlisten etwa auf dem „Niveau“ der Schachner und Stadler, meist noch nach den Tursendorfem, auftritt. Als Inhaber der Ritterwürde wäre Josef ein erstrangiger Kandidat für eine „Rittergemeinde von Steyr“, fiel sein letztes Erscheinen nicht in das Jahr 1300.¹⁴¹ So wie er findet sich auch Markward bis 1307 nicht nur in Steyr und Garsten,¹⁴² sondern gelegentlich im Umkreis des Spitals am Pyhm.¹⁴³ Otto und Berthold, die 1307 untitulierte mit Markward auftreten, sind schwer von dessen Brüdern zu trennen, gehören aber sicher einer jüngeren Generation an, und jedenfalls ein Otto war Markwards Sohn.¹⁴⁴ Die Zeugenschaften Ottos passen ins gewohnte Erscheinungsbild,¹⁴⁵ und ab 1322 war er Ritter.¹⁴⁶ Sich als Markwards Sohn bezeichnend, nahm er sich 1323 gemeinsam mit der Steyrer Bürgerschaft des unterdotierten Spitals an und sorgte 1324 für sein Seelenheil und das seiner wohl verstorbenen Frauen Alhaid und Anna vor.¹⁴⁷ Sein gleichnamiger Verwandter, der 1318 einen Jahrtag gestiftet hatte, war bereits tot, und als dessen Frau, ebenfalls eine Alhaid, starb und ihre Schwiegersöhne Otto Hurnein und Ulrich Algerstorfer ihre Ansprüche auf das Stiftungsgut aufgaben, siegelte Herr Otto erstmals als Burggraf von Steyr.¹⁴⁸

Noch wenige Jahre zuvor waren, wie unter Peter Pohnalm, das Richter- und das Pfliegeramt in einer Hand gewesen. Der Inhaber von 1321, Gottschalk, trat nun 1325 als Richter an der Spitze der Gemeinde auf, während Otto Scheck das Burggrafenamt versah - somit verbindet sich mit ihm eine markante Zäsur in der Steyrer Geschichte.¹⁴⁹ Otto versah das Amt einige Jahre, rechnete über Burg und Herrschaft ab und saß noch zur Zeit seines Nachfolgers Otto Hauser in der Burg.¹⁵⁰

Von Ottos Kindern bleibt hier noch zu vermerken, dass sein gleichnamiger Sohn Mönch in Garsten und Niklas herzoglicher Küchenmeister, Mitglied der Rittergesellschaft der „Temploiser“ und Pfleger von Steyr wurde, während Friedrich bald starb¹⁵¹ und Jans als „Scheck von Steyr“ auch in der Umgebung aktiv blieb, Ritter und in Familientradition noch vor Niklas Steyrer Burggraf wurde.¹⁵² Ob Otto, der noch einige Jahre lebte, jener Scheck ist, der auch in Klosterneuburg und bei Wien Besitz erwarb, könnte nur im Rahmen der weiteren Familiengeschichte diskutiert werden.¹⁵³

Die Scheck zeigen, wie auch die Preuhafen, das „normale“ Erscheinungsbild einer niederadeligen Familie mit klarer geographischer Zuordnung, Interesse an der Ritterwürde und Ämtern und angemessenen Verwandtschaftsverbindungen im Adel. Mit den Steyrer Bürgern ist nur gemeinsames Handeln zu konstatieren. Der Bezug zum Sitz in Steyr blieb auch gewahrt, als sie ihren Aktionsradius im 14. Jahrhundert zeitgemäß erweiterten.

Gegen die Preuhafen und Scheck fallen die Tursendorfer in Belegdauer und -häufigkeit ebenso wie an Interesse zurück. Ihr Name wird auf Kirschendorf bei Haag in Niederösterreich bezogen.¹⁵⁴ Hier tauchen sie im 13. Jahrhundert auf, und über den dortigen Volkensdorfer und Gleinker Besitz scheinen sie in den Sog der Herrschaft Steyr geraten zu sein.¹⁵⁵ Ab den Sechzigerjahren nehmen sie als Zeugen und Siegler unter den Rittermäßigen der Herrschaft Steyr ihren Platz, kaum aber führende Positionen ein. Nach dem Verschwinden Markwards gehören seine Brüder Ulrich und Dietmar zum festen Kern. Meist stehen die Preuhafen und Scheck vor, Kerschberger und Ponhalm nach ihnen, soweit die Ritterwürde diese Reihung zulässt.¹⁵⁶ Ab 1292 tragen sie den Herrentitel, und gelegentlich schließen sie zu den Preuhafen auf.¹⁵⁷ Der Ritter Markward Scheck, dem sie zunächst vorgereiht sind, überholt sie im Revers von 1305.¹⁵⁸ Danach tauchen sie noch bei der Stiftung Ottos des Milchtopf 1306 und im folgenden Jahr in der Umgebung auf.¹⁵⁹ Mit dem Verkauf eines herzoglichen Lehens im Machland durch Ulrich, der immerhin in Steyr vollzogen wurde, reißen die Belege 1314 ab.¹⁶⁰

Das personelle Umfeld, die Ausstellungsorte mehrerer von ihnen bezeugter und der einzigen von ihnen ausgestellten Urkunde lassen eine Zuordnung zur Siedlung Steyr durchaus plausibel erscheinen. Ihrer Einbeziehung in eine „Rittergemeinde“ stünden die Belege nicht im Weg. Ihr Verhältnis zur Stadt hängt ausschließlich von der Interpretation der Belege von 1305/1306 ab, zu der sie aber wenig beitragen.

Wenn wir diese Familien als einen Kern der Steyrer Ritterschaft um 1300 annehmen, so gibt es doch noch andere, die entweder oft genug im Konnex mit ihnen auftreten oder gar explizit nach Steyr genannt werden. Sie können hier nicht behandelt werden.¹⁶¹ Lediglich einige Beobachtungen zu den weit verzweigten und nicht in ein System zu bringenden Kerschbergern sollen hier folgen. Anders als bei den mit Beinamen versehenen Preuhafen, Scheck und Ponhalm oder den zahlenmäßig schwachen Tursendorfern ist die Benennung mit dem Herkunftsnamen „von Kerschberg“ oder „Kerschberger“ nicht unbedingt ein Beweis für genealogischen Zusammenhang, abgesehen davon, dass auch solche mit zunehmender Verzweigung im Lauf der Zeit ohnehin an Bedeutung verlieren.¹⁶² Beginnen wir mit einer Unklarheit an entscheidender Stelle: Die mehrfach erwähnte Urkunde des Otto von Steyr für Gleink, die er 1254 *in foro Steyr* ausstellte, wird u.a. von zwei Preuhafen und zwei Schecken bezeugt, auf die in der Liste die Brüder Ortolf und Heinrich von Kerschberg folgen. Nach weiteren Ministerialen sind zwischen dem *decimator* Otto von Haag und dem Gleinker *officialis* Konrad *Henricus civis de Styria dictus Kerschberger cum filio suo Wachuno* angeführt.¹⁶³ Es lockt, in Heinrich Kerschberger den mehr als zehn Jahre früher tätigen Schiedsrichter *Henricus de Styria* in einem St. Florianer Rechtsstreit zu sehen.¹⁶⁴ Ortolf führt später, allerdings nicht konsequent, den Herrentitel und fügt sich in das Erscheinungsbild der Ministerialen im Steyrer Umfeld ein.¹⁶⁵ Dort findet man 1274 auch Heinrich und Friedrich in ziemlich bescheidener Position, sodass Heinrich mit dem vorigen identisch sein könnte.¹⁶⁶ Während Ortolf und andere Kerschberger ihren Aktionsradius ausweiteten,¹⁶⁷ macht ein *Ortel der Chersperger* aufmerksam, der 1286 hinter Ponhalm, Schachner und Sulzer in einer Reihe mit *Haintzman, Heinrich Pfennich, ... Ortei des Rogendorfer aidem* eine in Steyr ausgestellte Urkunde Ulrichs von Kapellen bezeugte.¹⁶⁸ Tatsächlich reiht eine Zeugenliste von 1298 Otto und Ortolf Kerschberger zwischen Wulfing von Steyr und Otto Milchtopf, die als Steyrer Bürger bekannt sind, und zwei unbestimmte Personen namens Ortwin und Wolfkart, denen der Garstner Amtsträger Heinrich Liepker und der Mauter zu Enns folgen.¹⁶⁹ Ab 1302 folgen dann in einigen eindeutigen Zeugenlisten Ortolf unter den Steyrer Bürgern, ebenso zwei Otto.¹⁷⁰ In den frühen Zwanzigerjahren stiftet Ortolfs Sohn *Chun(rat?)* einen Jahrtag in Garsten, was sein *veter* Otto und Wulfing von Steyr besiegeln.¹⁷¹ Ein bürgerlicher Hermann *Chersperger* im Freisinger Waidhofen an der Ybbs¹⁷² mag Anlass gegeben haben, zwei Bauern im freisingischen Marchfutterverzeichnis einem Kerschberger *de Styra* zuzuordnen, der einer der Bürger gewesen sein mag.¹⁷³ Eine Verpfändung in der Pfarre Wolforn unweit von Steyr bringt allerdings mit den Zeugen *Wilhelm von Chersperch, Friedrich und Wolfhart sein pröder, Hertweich von Chersperch, Marchart von*

Chersperch, Ortolf und Wilhalm sein prüder gleich sieben Träger des Namens zusammen, die aber keineswegs alle damals aktiven Kerschberger sind.¹⁷⁴ Der gleichzeitige Steyrer Otto ist nicht dabei. Auch wenn zwei der Genannten, Härtel und Friedrich, gemeinsam u.a. mit Markward Preuhafen und Otto Scheck eine Urkunde der Zwickel bezeugen, die wir als Verwandte der Ponhalm und Wulfings von Steyr kennen gelernt haben, ist ihre genauere Bestimmung innerhalb des Personengeflechts der Steyrer Umgebung nicht möglich, und die Zeugenschaft Hartwigs, Markwards, Ortolfs und Wilhelms in einer Gleiner Urkunde über ehemaligen Ponhalm-Besitz verrät auch nicht mehr, als dass alle diese Leute miteinander zu tun haben.¹⁷⁵ Die Kontinuität in Steyr stellt ein Bürger namens Heinrich her, der 1357 als „Pfleger“ in Vertretung des abwesenden Burggrafen Niklas Scheck agieren konnte.¹⁷⁶ Friedrich war Stadtrichter von Steyr¹⁷⁷ und ein weiterer Ortolf tritt mit ihm im Umfeld Peter Ponhalms als Zeuge in einer Position auf, die eine Bürgerschaft wahrscheinlich erscheinen lässt.¹⁷⁸

Bei den Kerschbergern stellen sich die bekannten Probleme mit einer Variante. Es gibt Vertreter, die im Kreis der „Steyrer“ Rittermäßigen auftreten, aus dem die Familie herzuleiten ist. Schneller als andere diffundieren sie aber in die Nachbarschaft, und Bezüge der „höherrangigen“, die zur Ritterwürde aufsteigen, zu Steyr selbst sind nicht über Allgemeines hinaus festzustellen. Andere sind Bürger in Steyr - und wohl auch Waidhofen und die Verwendung der Traditionsnamen Otto und Ortolf ist suggestiv, aber eine Zusammengehörigkeit ist nicht zu konkretisieren.

Dass sich außer den charakterisierten Familien oder Personengruppen auch andere nach Steyr nennen oder mit ähnlicher Regelmäßigkeit, aber geringerer Prominenz, hier auftreten, wurde gelegentlich erwähnt. Neben sicher Niederadeligen und den sich nach der Burg nennenden Gundakaren¹⁷⁹ gibt es auch Steyrer Volkensdorfer, also Landherren, wobei Dietrich im frühen 14. Jahrhundert diesen Status nicht erkennen lässt.¹⁸⁰ Die Intermezzi der bayerischen Pfandschaft, die immerhin den Herzog Heinrich von Niederbayern in die Burg Steyr führte,¹⁸¹ und der Herrschaft Ulrichs von Kapellen als *capitaneus Stirie/Stirensis civitatis*¹⁸² können hier außer Betracht bleiben. Schon früher erscheint ein rätselhafter Otto von Steyr, der offenkundig auch höheren Ranges ist und einer der Gundakare (Losensteiner/Starhemberger) oder Volkensdorfer sein mag.¹⁸³ Nicht besser zuzuordnen ist ein späterer Otto von Steyr.¹⁸⁴ Aus dem niederen Adel sind neben den oft genannten Preuhafen, Scheck, Ponhalm auch Josef (von Epfenhofen) und Vertreter der Schachner und Sieger nach Steyr benannt und hatten wohl Sitze dort.¹⁸⁵

Einige nach Steyr Benannte sind Funktionäre der Herrschaft, wie der *officialis* Walchun oder der Richter Hiltprand, der 1270 mit During Scheck als *de Styra* zusammengefasst ist,¹⁸⁶ oder der 1285 in einer Admonter Urkunde genannte *Ulricus notarius de Steyr*, der ebenso wie der später zur Zeit der Inhaberschaft der Herzogin/Königin Elisabeth bezeugte Dietrich der Herrschaftsverwalter und Richter gewesen sein mag.¹⁸⁷ Obwohl die erkennbare Organisation auf der Ebene der Herrschaft angesiedelt ist und noch eine Weile bleibt, macht sich daneben die Stadt zunehmend bemerkbar. Burgrechte als nicht zwingend, aber doch typisch städtische Besitzform um die Mitte des 13. Jahrhunderts¹⁸⁸ und das *forum* als Ausstellungs-¹⁸⁹ und Einlagerort¹⁹⁰ geben den Hintergrund für die kommerziell interessante und interessierte Stadt. Sonst geht lediglich ein Formelbrief auf König Rudolf, der den Wienern das Repressalienrecht gegen die Bürger von Wels, Steyr und Linz zugesteht,¹⁹¹ dem Paukenschlag des „Stadtrechts“ von 1287 voran, dessen gerichtliche Bestimmungen diffus scheinen, das aber zumindest in jenen über Handel, Markt und Verkehr deutlich eine Gruppe von Handelstreibenden begünstigt und eine wirtschaftliche Bedeutung Steyrs unvermittelt hervortreten lässt, die nicht so neu gewesen sein kann.¹⁹² Ein einschlägiger Interessentenkreis ist vorauszusetzen,¹⁹³ dem zweifellos auch der Aussteller Herzog Albrecht angehörte, der sich davon etwas versprach. Ein reizvoller, aber unbeweisbarer Gedanke wäre es auch, die Privilegierung als Geschenk an seine Frau Elisabeth zu verstehen, der die Herrschaft irgendwann vor seiner Königswahl übertragen wurde.¹⁹⁴ Die konkreten Bedürfnisse wird man aber an Ort und Stelle in Steyr erfahren haben, wo das Privileg ja ausgestellt wurde. Wenn die gerichtlich-organisatorischen, auf einen größeren Umkreis bezogenen, und die „städtischen“ wirtschaftlichen Bestimmungen zueinander inkonsistent erscheinen, so wird man an die Schilderungen des steirischen Reimchronisten über das Zustandekommen von Privilegien denken dürfen.¹⁹⁵ Das Vorhandensein verschiedener, einander ergänzender Interessen in der Steyrer Bewohnerschaft wird nicht überraschen, da die Rittermäßigen in städtischen Belangen keinesfalls gleichgültig bleiben konnten, ja auch

Anteilnahme zeigten, und sie wie auch die als Bürger Genannten Güter am Land hatten. Insofern mag, ohne dass die Stadt deutlich aus dem Landgericht ausgegliedert gewesen wäre, eine „Wirtschaftsgemeinde“ als jene der Berechtigten, die von der Privilegierung profitierten, doch schon vorauszusetzen sein.

„Ob nun aber diese Ritters- und Adels-Leute sich zugleich der Bürgerlichen Gewerbe und Handthierungen ... bedienet, ... kan ich“ allerdings wie Valentin Preuenhueber „nicht für gewiß anzeigen“. ¹⁹⁶ Auszuschließen ist es nicht, da „unternehmende“ Stadtadelige bei günstiger Quellenlage durchaus auch in Österreich auszumachen sind, ¹⁹⁷ zu belegen allerdings auch nicht. Der einzige, einem glücklichen Umstand und unglücklichen Zustand zu verdankende Blick auf Steyrer Wirtschaftstätigkeit abseits der undifferenzierten Grundstücksgeschäfte der Urkunden zeigt keine der „Ritters-Leute“ in Aktion, sondern Angehörige jener Gruppe, die in den zeitgleichen Zeugenlisten als Bürger geführt werden. Der Kärntner Adelige Eberhard von Metnitz und seine Verwandten ließen sich die Gelegenheit nicht entgehen, *der edeln chuniginne von Rom* (i.e. Albrechts I. Frau Elisabeth, Inhaberin der Herrschaft Steyr) *leuten Otto* und seinen Brüdern Helmwig und Ulrich, *purger von der stat ze Steyr*, 75 Mark Silber auf offener Straße abzunehmen, was auf Klage der Königin und des ebenfalls von den Metnitzern geschädigten Bischofs von Gurk 1302 zu einem Urteil gegen diese führte. ¹⁹⁸ Die *chaufleut von Steyr*, auf die noch zurückzukommen sein wird, waren offenkundig auf dem Weg nach Süden, vielleicht gar bereits nach Venedig. ¹⁹⁹ Aber auch zuhause treten nun, dank geänderter Urkundenpraxis, die Bürger ²⁰⁰ deutlicher in Erscheinung.

Im selben Jahr 1302, als der steirische Landschreiber zugunsten Helmwigs und seiner Begleiter — oder ihrer Herrin - entschied, erneuerte der junge Markward Preuhafen die Stiftung der Hube zu Schwammern, für den Jahrtag seines Vaters in Garsten. Nach den Herren Konrad von Volkensdorf, dem älteren Preuhafen, den beiden Tursendorfern, Markward Scheck und Heinrich Streler bezeugten das die untitulierten „Steyrer“ Otto der Stadler und Ernst von Lobming, worauf der Steyrer Richter Herr Wernher und *dazû die bûrgaer her Ott der Milchtopf, Ortolf der Cherspergaer, her Wulfinch, der Hovchk der Ponhalm und andere biderber laeut und burgaere vil und genûch* die Liste beschlossen. ²⁰¹ Diese Gliederung findet sich zwei Jahre später zu *di herrn und ritter ze Steyer und di purger von der stat ze Steyer* verbessert, ²⁰² und diesem Schema folgt ja auch der Revers von 1305, während weitere Urkunden nach Nennung der Ritter nahtlos auf die der Rittermäßigen und Bürger übergehen und am Ende, auf die letztgereihten bezogen, lediglich *purger datz Steyr* oder *ander erber purger der stat ze Steyr* anschließen. ²⁰³ Die Unsicherheit, mit der angesehenen Bürgern wie Otto Milchtopf und Wulfing 1302 der Herrentitel „verliehen“ wurde, wiederholt sich nicht, denn Ritter waren sie offenkundig keine.

Diese Bürger tauchen keineswegs erst 1302 auf, sondern standen bisher unauffällig in Zeugenlisten. Ohne hier eine Steyrer Bürger-Prosopographie zu bieten, können doch einige von ihnen vorgestellt werden, was für die Kerschberger, Hugo Ponhalm, Wulfing - und den 1302 nicht mehr erscheinenden Rudlinus - bereits geschehen ist. ²⁰⁴ Auffällig ist, dass der Richter Wernher, erwartungsgemäß nicht als Bürger genannt, gemeinsam mit seiner Frau *Macz* und seinen Söhnen - mit den wenig signifikanten Namen Ulrich und Otto ²⁰⁵ - 1303 vom Spitalmeister am Pyhrn ein Gut erhielt, das schon im Folgejahr an Wulfing übergang. Drei Jahre ist ein Wernher Ponhalm Zeuge einer Spitaler Urkunde, um dann zu verschwinden, wie dieser Name in der Umgebung ja überhaupt sehr selten ist. ²⁰⁶ Sollte also der Richter Wernher ein Ponhalm sein, wäre er - nach dem nicht weiter bekannten Dietrich, dem „Schreiber“ der Herzogin ²⁰⁷ - der erste von drei Angehörigen dieser Familie, die das Richteramt bekleideten, und der erste einer Serie von „lokalen“, Steyrer, Inhabern desselben.

Möglicherweise ist hier - mit aller Vorsicht - an das verheißungsvolle und daher fragwürdige Zugeständnis des Privilegs von 1287 zu denken, demzufolge *nullus eisdem civibus proficiatur in iudicem nisi talis, quem de suo consortio iuxta beneplacitum nostrum seu principis terre duxerint assumendum*. ²⁰⁸ Nun ist, schon gar angesichts der unklaren Abgrenzungen im Privileg und der klaren gemeinsamen Verwaltung der Pflege und des Gerichts bis 1324, nicht ernsthaft zu erwarten, dass der Fürst die Ernennung seines Funktionärs aus der Hand gegeben hätte. ²⁰⁹ Aber die Betrauung eines in Burg bzw. Stadt und Herrschaft ansässigen Mannes wurde spätestens mit Peter und vielleicht schon mit Wernher vollzogen. Die Nennung der Bürgerschaft, die ab Wernher deutliche Zuordnung des Richters zu ihr - und bald darauf übernehmen auch Bürger das Amt die in Gebrauch kommende

Verwendung eines Stadtsiegels²¹⁰ und das im Privileg und der Metnitzer-Affäre deutlich werdende Fernhandelsprofil scheinen eine Dominanz der Stadt und ihrer Bewohner unter Einschluss des Stadtadels innerhalb der und über die Herrschaft zu zeigen.²¹¹ Die adelig-bürgerliche Ponhalm-Sippe und das erste überlieferte „korporative“ Auftreten der Bürger ausgerechnet in der Preuhafen-Stiftung für Garsten deuten ja nicht gerade auf deren Distanz zu den eingesessenen Rittermäßigen hin.

Ein prominenter Bürger dieser Jahre, dessen „urkundliches Verhalten“ sich nicht von dem des Adels unterscheidet, war Otto (der) Milchtopf - ein nüchternes Gegenstück zu den Preuhafen? 1298 Zeuge für Konrad von Volkensdorf, 1302 für den Preuhafen, 1304 und 1306 für Wulfing von Steyr,²¹² erhielt er und seine Frau Elisabeth zwei Höfe bei Steyr von der Herrschaftsinhaberin verliehen, da diese ihr früheres Lehen an Kremsmünster vertauschte.²¹³ Er selbst stiftete mit Zustimmung seines Lehensherrn Konrad von Volkensdorf einen Jahrtag in Garsten und siegelte gemeinsam mit diesem und der Stadt.²¹⁴ Seiner begründeten Vorsorge sind zwei weitere Stiftungen von 1306 zu verdanken: eine davon wieder an Garsten, besiegelt von ihm selbst und bezeugt von Steyrer Rittern und Bürgern; die andere an das noch neue Spital, und diese Urkunde trägt nicht nur sein und das Stadtsiegel, sondern schließt die Zeugenliste mit der Wendung *die zu denselben zeitten in dem rath waren* - auf sie wird noch zurückzukommen sein.²¹⁵ Während er danach nicht mehr aufscheint, blieb die Familie in Steyr ansässig. Zu ihrer Verwandtschaft gehörte die Familie des prominenten Hagen von Spielberg.²¹⁶

Unter den Zeugen der Stiftung Ottos an das Spital waren die Brüder Otto und „Helmreich“, offenbar Helmwig, der später öfter mit dem dritten der beraubten Brüder, Ulrich, auftritt. Sie sind in Steyrer und Garstner Urkunden wiederholt als Bürger genannt, und Ulrich führt den Beinamen „Kaufmann“.²¹⁷ Interessant wird Helmwig dadurch, dass er als bürgerlicher *discretus vir* 1330 bis 1334 Gericht und Maut von Steyr verwaltete, während die Burggrafen - die Ritter Otto Scheck und dann Otto Hauser - sich um die Herrschaft kümmerten.²¹⁸ Auch seine Nachkommen scheinen in Steyr geblieben zu sein.²¹⁹

Zwischen die Amtszeiten Peter Ponhalm und Helmwigs als Richter schiebt sich jene Gottschalks, der zuerst als Burggraf, Pfleger und Richter fungiert und (vor) 1324 die Burggrafschaft an Otto Scheck abgab.²²⁰ Nun lässt sich auch für Gottschalk der Status als Bürger wahrscheinlich machen, denn ab 1304 erscheint unter diesen wiederholt ein Gottschalk der Schreiber.²²¹ Bürgerschaft und herrschaftliches Amt schlossen einander ja keineswegs aus - wohl aber machte die Nennung als Amtsträger jene als Bürger überflüssig.

Ein letztes Beispiel: Ein oft in den Steyrer Zeugenlisten belegter Bürger ist Heinrich Muchler.²²² Er stiftete mit einem Volkersdorfer Lehen einen Jahrtag in Gleink am Tag des hl. Achatius *und seiner geselleschaft der tzehentausent ritter*,²²³ Sonst aber hatten er und seine Familie mehr Kontakt zu Spital am Pyhrn, dem sein Bruder Hermann als Priester angehörte.²²⁴ Mit Zeugenschaften für Steyrer und Garsten, Bindungen an Gleink und Spital und Lehen eines Herren war auch diese bürgerliche Familie, von der wenigstens eine weitere Generation nachweisbar ist,²²⁵ wenigstens so gut in das lokale Beziehungsgeflecht eingebunden wie jede beliebige niederadelige.

Zeigen sich also im Urkundenformular hierarchische Gliederungen und manchmal deutliche Abgrenzungen zwischen Rittern und Personen, die als Bürger auftreten, verschwimmen die Unterschiede in der Praxis doch vielfach. Dennoch wird die Gruppierung der Bürger um den Richter und ihre Ausweisung in den Urkunden doch als Signal zu werten sein, dass um 1300 eine funktionsfähige Bürgergemeinde vorhanden ist, die additiv²²⁶ oder korporativ²²⁷ zur Sicherung von Rechtsgeschäften beiträgt. Das Siegel ist ebenfalls in Verwendung und wird, im Trend österreichischer Städte liegend,²²⁸ zunächst gern und oft in Angelegenheiten der Bürger, aber auch anderer, angehängt.²²⁹ Für Bürger konnte allerdings auch der Richter allein siegeln,²³⁰ wie andererseits ihre Geschäfte „mit Rat der Bürger(gemeinde)“ durchgeführt werden konnten, ohne dass sich das in einer Zeugenliste oder der Besiegelung niedergeschlagen hätte.²³¹

Die deutlichste Verkörperung der Gemeinde, der Rat,²³² ist nur sehr selten genannt. Der Revers 1305, vom Richter mitausgestellt und der „Bürgergemeinde“ besiegelt, hätte eine Gelegenheit geboten, wäre es Garsten nicht auf die Bindung von „arm und reich“ angekommen.²³³ Unproblematisch sind Urkunden aus den Zwanzigerjahren, in denen der Rat als Institution genannt, aber nicht mit Namen aufgefüllt ist. 1323 schlossen das Kloster Garsten und *die erbern purger von Steyr mit gemainem*

rat und mit der gemain der stat, unterstützt von Otto Scheck, eine Übereinkunft über die Dotierung und geistliche Betreuung des in jeder Beziehung unterversorgten Spitals. Während der eigentliche Aussteller der Abt ist, „sprechen“ in einer Passage des Vertrags *wir der rat und die gemain der stat* als Garanten für Scheck, der die finanzielle Hauptlast trug. Siegler sind der Abt, der Konvent und die Stadt als Vertragspartner.²³⁴ Wenig später beurkunden der (Stadt-)Richter Gottschalk *und der rat mitsampt der gemain der purger ze Steyr* den oft zitierten Verkauf des Bürgers Niklas Stier an Garsten, den die Stadt besiegelt,²³⁵ und 1329 beurkunden Rat und Gemeinde „anonym“ die Stiftung eines Weingartens bei Klosterneuburg an Garsten - vielleicht der besseren „Fernwirkung“ wegen.²³⁶

Schwierig scheint aber der erste Beleg des Rates zu sein. Als Otto Milchtopf das Spital, übrigens ebenfalls mit einem Weingarten, bestiftete, kündigte er sein eigenes und das Stadtsiegel an. Die Zeugenliste eröffnet der ältere Peter Pohnalm, es folgen die vier anderen Ritter des Reverses von 1305 sowie der nur hier mit dem Herrentitel versehene Ernst von Lobming, die Kerschberger und einige weitere titellos Genannte, darunter „Helmreich“ und ein „Wolf von Preuenbeckh“, „die zu denselben zellten in dem Rath waren“.²³⁷ Das wäre nun der definitive Beleg, die Ritter in der Bürgerschaft und im Rat zu verankern, was Preuenhueber, dessen Druck die einzige Überlieferung des Textes darstellt, auch so sah.²³⁸ Damit begründete er eine Tradition, die Ritter als Ratsbürger zu betrachten, was in merkwürdigem Widerspruch zu ihrer angeblichen Gemeindebildung ein Jahr zuvor stünde.²³⁹ Nun wäre die Verlesung von Helmwegs Namen nicht weiter suspekt, allerdings dürfte sich hinter dem sonst unbekanntem „Wolf“ niemand anderer als Wulfig verbergen, und die Tursendorfer sind zu „Hussendorfem“ geworden. Im Einzelnen scheint der Text also nicht allzu verlässlich zu sein. Aber auch wenn man ihn grundsätzlich akzeptiert und den Rat als Institution - und nicht als die „Rat“ zur Stiftung Gebenden - bereits gelten lässt,²⁴⁰ bliebe nach aller Erfahrung mit Kollektivbezeichnungen am Ende von Zeugenlisten immer noch offen, wer von den Genannten ihm nun konkret angehört hätte. Die Herren dazuzuzählen, besteht auch beim vorliegenden Wortlaut kein Grund, wenn man nicht die ungewöhnliche Nennung des Richters vor dem Preuhafen dahingehend interpretieren wollte, dass nach ihm der Rat angeführt wäre, wie es sonst die Bürger sind. Angesichts der problematischen Überlieferung des Wortlauts möchte ich diese Konsequenz aber nicht ziehen. Auch in Steyr wird der Rat aus bürgerlichen Aktivisten bestanden haben, und Träger der Ritterwürde, wie immer sie personell vernetzt waren, pflegten sich hier zurückzuhalten.

Resümieren wir also: Es gibt die Steyrer Bürgerschaft, die selten, aber doch in Verwandtschaftsbeziehungen zu den alten Ministerialenfamilien steht; dieser spürbaren sozialen Zweischichtigkeit steht eine offenkundige, jedenfalls für Einzelne gegebene Durchlässigkeit gegenüber - Kerschberger und Pohnalm konnten sich für die aktive Bürgerschaft und gegen ritterliche Distanz entscheiden, wie auch die stadtsässigen Volkensdorfer in Kauf nahmen, sich rangmäßig den Rittermäßigen anzunähern.²⁴¹ Unter diesen, die regelmäßig in Steyr auftreten und für die, wenn auch meist später, Häuser in der Stadt belegt sind, gibt es Vertreter mit Ritterwürde und solche ohne sie. Viele der „alten Ministerialen“ sind Ritter, und meist lässt sich ihr Aufstieg zu dieser Würde verfolgen. In Zeugenlisten, die eine Gruppe als Bürger bezeichnen, pflegen sie als „Herren“ vor dieser zu stehen. Nun ist die am dominus- oder Herren-Titel erkennbare Ritterwürde allerdings ein „dominantes“ Merkmal, das in der Lage ist, eine durchaus gegebene bürgerliche Stellung zu überlagern, wie auch die Distanz gerade traditionsreicher städtischer Ministerialenfamilien zu bürgerlichem Engagement zu beobachten ist.²⁴² Das Verhältnis der Inhaber der Ritterwürde zur Bürgerschaft wird mit gewöhnlichen Zeugenlisten jedenfalls nicht zu klären sein. Ohne zweifelsfreie Belege als Bürger kann man sie ihr nicht zurechnen, ohne aber deshalb eine scharfe Trennung zwischen diesen Gruppen konstruieren zu müssen. Die Möglichkeit der persönlichen Option darf nicht außer Acht gelassen werden, wie ja schon der Erwerb der Ritterwürde eine ist.

Die tatsächliche Beteiligung an der Leitung der Stadt schließlich ist schon deshalb nicht festzustellen, da kein „Aufgabenbereich“ zu definieren ist. Die gemeinsame Wahrnehmung wirtschaftlicher Rechte, die sich im Privileg von 1287 und späteren fürstlichen Begünstigungen, aber auch Aktionen zur Erhaltung der Rechte gegenüber Dritten,²⁴³ bleibt „anonym“ und kann keinen namhaft zu machenden Personen zugewiesen werden. Immerhin mögen die einzigen als tätig sichtbaren Händler, die „explizite“ Bürger sind, einen Hinweis geben. Die „Rechtssicherungs-Gemeinschaft“ der Bürgergemeinde,

die sich in der Verwendung des Stadtsiegels für ihre Angehörigen manifestiert, steht nicht allein, sondern bezieht fast immer Personen aus adeligen Familien inner- und außerhalb der Stadt ein; was schon deshalb nahe liegt, da auch Bürger mehreren Rechtskreisen angehören.²⁴⁴ Die innere Ordnung des städtischen Alltags entzieht sich dem Blick.²⁴⁵

Was nun die „Gemeinde“ der Ritter betrifft, so weisen die Steyrer Ritter keinerlei Kriterien einer solchen auf. Sie zeigt keinerlei korporativen Zusammenhang, keine „Organe“ und exklusiven konstitutiven Merkmale. Sie müsste nicht nur soziale und rechtliche Grenzen schaffen, die aber nicht zu erkennen sind, sondern auch quer durch die Familien laufen. Und wer sollte sie bilden? An Rittern aus dem regelmäßigen Zeugenbestand waren bald nach 1300 Josef von Steyr und Dietmar Schachner ausgeschieden.²⁴⁶ Die Stadler stellten keinen Ritter,²⁴⁷ und auch die beiden in den hinteren Rängen der Rittermäßigen zu findenden, in der Stadt ansässigen Lobminger namens Ernst aus der Murtaler Familie erreichten den Rang nicht.²⁴⁸ Die Steger tauchen im Garstner Umfeld auf, und lassen erst später explizit eine Verankerung in Steyr - ein Haus und Verwandtschaft mit den Ponhalm — erkennen und sind weit von der Ritterwürde entfernt.²⁴⁹ Der Ritter Heinrich Streler wiederum kam durch seinen niederösterreichischen Besitz und seine Verbindung zu Garsten und Gleink in hier relevante Zeugenlisten und hatte nichts mit Stadt zu tun.²⁵⁰ Die Sulzer stehen in den zitierten Urkunden nur am unteren Rand der Rittermäßigen, oft am Übergang zu den Garstner Amtleuten.²⁵¹ Markward Preuhafen war noch nicht Ritter, und auch die Scheck hatten damals nur einen solchen zu bieten. Es bleiben also die Siegler des Reverses von 1305 - Heinrich Preuhafen, Markward Scheck und die beiden Tursendorfer - als potenzielle Mitglieder der „Rittergemeinde“ übrig, der noch Peter Ponhalm und Konrad von Volkersdorf zugerechnet werden könnten, letzterer allerdings mit einer gewissen Unsicherheit.²⁵² Und Ponhalm, Ritter und Richter, hatte in dieser Urkunde seine eigene Rolle zu spielen und wurde als einer der wenigen lebenden Ritter in Steyr der „Rittergemeinde“ nicht zugerechnet. Diese scheint also nichts anderes zu sein als eine verkürzte Zusammenfassung des ohnehin beim Siegeln genannten Ausstellerkreises, angeführt von Heinrich Preuhafen, weil die Preuhafen immer an der Spitze der Steyrer Rittermäßigen und Ritter stehen, und zusammengefasst und bezeichnet als Ritter, wie es und weil es so in zahlreichen Zeugenlisten Routine war. Damit war im Rahmen der gewohnten Urkundenpraxis auch zu gewährleisten, dass Träger der Ritterwürde nicht unter der „Flagge“ der Bürgergemeinde aufzutreten brauchten.

Nimmt man also den Inhalt der Ritterwürde als Ehrevorrang ernst und verwechselt sie nicht mit einer ständischen Sonderung, verliert die „Gemeinde“ rasch ihren Sinn. Nun bleibt es noch, den Zweck des Reverses von 1305 ernst zu nehmen. In die Garstner Pfarre Steyr war eine neue kirchliche Institution, das Spital, gesetzt worden. Der Revers sollte die pfarrlichen Rechte des Klosters garantieren, und dafür wollte Abt Ulrich nichts weniger als die Verpflichtung aller Bewohner und Pfarrkinder Steyrs - *der gemain elleu ze Steir der pürger peide arm und reich und ander piderb leut* und eben auch jener, die sich nicht von ihrem Kollegen, dem Ritter Peter Ponhalm, vertreten lassen wollten.

Hier kommt nun auch der einzige Aspekt ins Spiel, der die Ritter zu einer „Gemeinde“ machen könnte. Nicht nur für das Spital, sondern auch für die Kapelle in der Burg wurde Gehorsam hinsichtlich *elleu geistlichen dinch und pherrleich gab* gelobt. Allerdings müsste eine Zuordnung zur Burgkapelle, die für alte Burgmannen-Familien oder aktuelle Bewohner der Burg gelten könnte, auch die nicht zum Ritter geweihten Verwandten der Ritter und die sonstige Besatzung betreffen.²⁵³ Eine eigene Bruderschaft, die mit der Kapelle als Mittelpunkt vorstellbar wäre, ist weder belegt noch so früh anzunehmen.²⁵⁴ Auch die spätere Unterstützung Otto Schecks für das Spital legt eine „Aufteilung“ des Reverses - die Ritter für die Burgkapelle, die Bürger für das Spital - nicht nahe, wie sich ja auch in Judenburg die Adeligen für das Spital interessieren. Eher gab die Weihe des Spitals den Anlass, auch die Kapelle in Erinnerung zu rufen.

Die Frage des Verhältnisses der Ritter zur Burgkapelle wirft auch die nach ihren Wohnorten auf. Es gibt Belege für Sitze in der Burg,²⁵⁵ Häuser am Berg bei der Burg,²⁵⁶ in der Enge unterhalb derselben²⁵⁷ und am Platz,²⁵⁸ alle jedoch ziemlich spät und als Ergebnis der Entwicklung des Ortes ab dem 12. Jahrhundert. Eine Ausgangslage wie in Judenburg mit der Ministerialensiedlung im Burgareal ist ebenso möglich wie deren Lokalisierung in der Nachbarschaft der Herrenburg, die in der Steyrer Lokalforschung gerne angenommen wird.²⁵⁹ Beides würde verbreiteten Mustern entsprechen, und das eine schließt das andere ohnehin nicht aus.²⁶⁰ Eine einfache Gleichung, Ritter als Bewohner der Burg wären

direkte Nachfahren otakarischer Burgmannen und der Beleg für diese, geht anhand dieser späten und gestreuten Befunde nicht auf.²⁶¹

Scheint sich also die Steyrer „Rittergemeinde“ als eine diplomatische Fiktion entpuppt zu haben - man konnte Ritter nicht einfach unter Nichtrittern verschwinden lassen kann und musste die gesamte Pfarrgemeinde einbeziehen -, bietet sich noch ein kurzer Blick zum Parallellfall Judenburg an. Es ergeben sich tatsächlich wesentliche Parallelen. Die Siedlung ministerialisch-rittermäßiger Familien in der alten Großburg steht hier außer Zweifel, ebenso deren sich zwangsläufig ergebendes, häufiges gemeinsames Auftreten und ihre Beziehungen untereinander. Anders als in Steyr sind ihre Häuser im Burgareal, getrennt von der angrenzenden Stadtsiedlung, belegt.²⁶² Auch werden sie meist nach ihren Sitzen im Umland benannt, während in Steyr mit Preuhafen, Scheck und Ponhalm die Beinamen stärker vertreten sind. Am bürgerlichen Leben nehmen sie nicht teil, aber Angehörige ihrer Familien erscheinen als Bürger, sodass die übliche Durchlässigkeit auch hier zu konstatieren ist.²⁶³ Da die Niederadeligen - *milites* müssen im mittleren 13. Jahrhundert, in dem wir uns hier befinden, nicht zwingend zum Ritter Geweihte sein - in Judenburg, wenn auch nicht in der Stadt selbst, wohnen und keinen Wert auf bürgerlichen Status legen, sollte die Formulierung, eine Maßnahme wäre *ex communi consilio nostrorum* (i.e. der Herzogin) *fidelium, videlicet domini Ulrici de Lichtenstheyn nostrorum quoque militum ac civium in Iudenburg* getroffen worden, um Wasser *ad communem usum militum et burgensium ibidem residentium* umzuleiten, nicht weiter auffallen.²⁶⁴ Da aber 1271 *nos universitas militum, Henricus iudex et comunitas civium in Judenburga* eine Urkunde ausstellten, wurde diese *universitas* zur Stütze der Steyrer „Rittergemeinde“ und umgekehrt, und auch die Aneinanderreihung der getreuen *milites et cives/burgenses* wurde zum Beleg einer eigenen „Gemeinde“ der Ritter in Judenburg.²⁶⁵ Bemerkenswerterweise garantieren die Judenburger Ritter und Bürger dem Bischof von Seckau das Einsetzungs- und Aufsichtsrecht des von ihnen zu präsentierenden Priesters im Spital - übrigens *trans pontem positum* wie in Steyr — *secundum canonicas sanctiones et consilium meliorum ex nobis hospitalarium*. Auch hier war es also eine Spitalgründung, die Anlass zum gemeinsamen Auftreten gab, wobei das Engagement der *milites* noch expliziter zum Ausdruck kommt als in Steyr. Alle relevanten Bewohner Judenburgs, die Einfluss auf das Spital nehmen konnten, banden sich an die Vereinbarung mit dem Bischof als Pfarrherrn, daher auch „alle Ritter/Adeligen“, die wie in Steyr nicht unter der Formel „Ritter und Bürgergemeinde“ verschwinden durften. Nichts anderes braucht die *universitas militum* zu bedeuten.²⁶⁶ Ob man ihre terminologische Unterscheidung von der *comunitas civium* ernst nehmen - und somit eine Gleichartigkeit der Gemeinschaften ausschließen - oder Delektierung an der Variation annehmen will, ist Geschmackssache. Allerdings ist dem kanonistisch gebildeten Empfänger, Bischof Wernhard von Seckau, diesbezüglich einige Sensibilität zuzutrauen,²⁶⁷ sodass man die Wortwahl besser nicht geringachten wird. Eine „Rittergemeinde“ neben der bürgerlichen, die auch siegelte,²⁶⁸ lässt sich damit jedenfalls nicht nachweisen. Soweit ich sehe, sind auch die anderen für die vermeintliche Gemeinde herangezogenen Nachweise nichts anderes als Belege für das gemeinsame und identifizierbare, also „normale“ Auftreten der Judenburger Ritter, dessen Fehlen mehr überraschen würde als sein Vorkommen es tut.²⁶⁹ So dürfte die Judenburger „Gemeinde“ ihre „Existenz“ einer einzigen scheinbaren Nennung verdanken, die unter dem Eindruck der missverstandenen Steyrer „Gemeinde“ überinterpretiert wurde.

In beiden Fällen leben wohl überdurchschnittlich starke und daher auffällige rittermäßig-ministerialische Gruppen in der Stadt, wobei ihre topographische Konzentration innerhalb der Stadt einmal sicher, das andere Mal wahrscheinlich ist. Zumindest im Fall Steyrs boten die etwas abseitige Lage - entfernt von der Donau - und der Verlust der Residenzfunktion, die eine „Kommerzialisierung“ ebenso verzögerten wie das Fehlen der - hochkommerziellen - Weingärten, auf die etwa der Klosterneuburger und Wiener Stadtadel zugreifen konnte, gute Bedingungen für die Erhaltung einer traditionell adeligen Ministerialenlandschaft mit der Großburg als Basis.

Diese Familien standen im Konnubium mit anderen in der Stadt und/oder im Umland ansässigen rittermäßigen und Bürgern. Sie stellten immer wieder Ritter, die - wie auch anderswo - kaum im Rat vertreten waren. Das tut der Einbindung ihrer „Familien“ in das städtische Umfeld keinen Abbruch. Es ist nicht sinnvoll, die unter einem Bei-, Herkunfts- oder Sitz-Namen (zusammen-)fassbaren „Familien“ exklusiv dem adeligen, städtischen, bürgerlichen oder ratsbürgerlichen Bereich zuzuordnen zu wollen,

sondern es ist jeweils der soziale und rechtliche Kontext von Einzelpersonen zu betrachten, denen innerhalb dieses umschriebenen - wie auch zusätzlich des kirchlichen - Feldes verschiedene Optionen offen standen, die zum Teil vereinbar waren, zum Teil aber nicht. Die Distanz der als Ritter markierten Einzelpersonen zur Ratsfunktion machte es schwer, sie unter die vom Richter geleitete und ihm gegenüberstehende Stadtgemeinde zu subsumieren, obwohl sie der Stadt angehörten. War ihre Beteiligung im Rahmen des Stadtganzen zu dokumentieren und wollten sie nicht hinter dem Siegel des Richters anonym bleiben, war eine Form zu finden, sie ergänzend zur Bürgergemeinde zu nennen, ohne sie auszählen zu müssen. Die scheinbaren „Gemeinden“ der Ritter treten in beiden Fällen nur punktuell und nur im Zusammenhang mit Spitalsstiftungen in Erscheinung, während die ihnen potenziell zurechenbaren Personen in allen jenen Kontexten auftreten, die für ministerialisch-adelig-städtische Ritter zu erwarten sind, und keine auffällige Kohärenz aufweisen, die nicht durch räumliche Nähe, Konubium und Herrschaftsbeziehung zu erklären wäre, wie sie das Auftreten Rittermäßiger in den Quellen zu bestimmen pflegen. Die Angehörigen dieser „Gemeinden“ heben sich auch ohne jede politisch-rechtliche Organisation in einem Merkmal von ihrer Umgebung ab und aus dieser heraus: der Ritterwürde, die nicht mit der Zugehörigkeit zum rittermäßigen Adel zu verwechseln ist. Hinter den Kollektiven der Ritter von Steyr und Judenburg steht ein gesondertes Auftreten der Träger der Ritterwürde bei Stiftung und Gottesdienst, vor allem aber in der Urkundenpraxis, und keine „politische“ Organisation als Gegen- oder Sondergemeinde innerhalb der Städte.

Die eigentlich wichtige Frage, wie sich all das auf die Lebenspraxis in Steyr auswirkte, bleibt weiterhin unbeantwortet.

¹ Urkundenbuch des Landes ob der Enns I- XI (Linz 1852- 1983) = hier UBLOE IV 478f. Nr. 5 14 (Oberösterreichisches Landesarchiv, Stiftsarchiv Garsten Urk. Nr. 101); WALDEMAR HUBER, Garsten, in: Die benediktinischen Mönchs- und Nonnenklöster in Österreich und Südtirol, hg. v. ULRICH FAUST – WALTRAUD KRASSNIG, St. Ottilien 2000 (Germania a Benedictina 3/1), 501 - 560, hier 513f. Ein Jahr früher hätte der Beitrag besser als jetzt MAX WELTIN gewidmet werden können, der ihn nicht übelnehmen möge.

² UBLOE IV 479 Nr. 51 5 (Oberösterreichisches Landesarchiv, Stiftsarchiv Garsten Urk. Nr. 100). Ich danke PETER ZAUNER vom Oberösterreichischen Landesarchiv für die Überlassung von Fotos der beiden Urkunden, MARTIN SCHEUTZ für asketische Lektüre des Manuskripts, PAUL HEROLD und ROMANZE HETMAYER für nützliche Hinweise und vor allem SUSANNE C. PILS für sehr späterschöpfliche Geduld.

³ Die Geschichte Steyrs ist nicht befriedigend aufgearbeitet, vgl. WILHELM RAUSCH (Hg.), Bibliographie zur Geschichte der Städte Österreichs, Linz 1984, 216-219 bzw. CD-ROM-Ausgabe (Linz 1999) und die aktuellen Bibliographien in: Pro Civitate Austriae; MANFRED BRANDL - JOSEF OFNER, Steyr, in: Die Städte Oberösterreichs, red. v. HERBERT KNITTLER, Wien 1968 (Österreichisches Städtebuch I), 275-298; grundlegend VALENTIN PREUENHUEBER, Annales Styrenses, samt dessen übrigen Historisch- und Genealogischen Schrifften, Zur nöthigen Erläuterung der Oesterreichischen, Steyermärckischen und Steyerischen Geschichten. Aus der Stadt Steyer uralten Archiv und andern glaubwürdigen Urkunden, Actis publicis und bewährten Fontibus, mit besondern Fleiß verfasst, Nürnberg 1740 [abgeschlossen ca. 1630]; ihm folgend FRANZ XAVER PRITZ, Beschreibung und Geschichte der Stadt Steyr und ihrer nächsten Umgebung, nebst mehreren Beilagen, betreffend die Geschichte der Eisengewerkschaft und der Klöster Garsten und Gleink, Linz 1837, Neuausgabe Steyr 1965; JOSEF OFNER, Die Eisenstadt Steyr. Geschichtlicher und kultureller Überblick, Steyr 1956 (Ndr. als DERS., Steyr. Kurzer geschichtlicher und kultureller Überblick, Steyr 1980).

⁴ Zur Dynastie GERHARD PFERSCHY (Hg.), Das Werden der Steiermark. Die Zeit der Traungauer. Festschrift zur 800. Wiederkehr der Erhebung zum Herzogtum, Graz/Wien/Köln 1980 (Veröffentlichungen des Steiermärkischen Landesarchives 10), darin bes. HEINZ DOPSCH, Die steirischen Otakare. Zu ihrer Herkunft und ihren dynastischen Verbindungen, in: ebd. 75-139, hier 98-105; HEINZ DOPSCH - KARL BRUNNER - MAXIMILIAN WELTIN, Die Länder und das Reich. Der Ostalpenraum im Mittelalter, Wien 1999 (Österreichische Geschichte 1122-1278), bes. 271-307; zu ihren Ministerialen u. a. HEINZ DOPSCH, Die Ministerialität des Herzogtums Steiermark zur Zeit der Georgenberger Handfeste - ihre rechtliche, gesellschaftliche und politische Stellung, in: Lebensformen im Mittelalter. 800 Jahre Georgenberger Handfeste. Ausstellung im Museum Lauriacum Enns ... 1986, Enns 1986, 29-44.

⁵ Kritische Sichtung der frühen Überlieferung bei ALOIS ZAUNER, Der Rechtsinhalt der älteren Garstner Urkunden, in: Staat und Land. Festgabe zum 60jährigen Bestand des Oberösterreichischen Landesarchivs und zum Gedenken an die 800. Wiederkehr der Erhebung Österreichs zum Herzogtum, Linz 1957 (Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchivs 5), 265-310; HUBER, Garsten (wie Anm. 1), 502f., 512-517, 539; JOSEF LENZENWEGER, Zur Geschichte der Stadtpfarre Steyr und ihres Gotteshauses, in: Stadtpfarrkirche Steyr. Baugeschichte und

Kunstgeschichte, hg. v. RUDOLF KOCH - BERNHARD PROKISCH, Steyr 1993, 11-22 (Neudruck in: JOSEF LENZENWEGER, Personen und Institutionen. Beiträge zur Geschichte der Kirche in Oberösterreich, Linz 2000 [Schriftenreihe des Oberösterreichischen Musealvereins 18], 335-346); FRIEDERIKE BODINGBAUER, Das Bürgerspital in Steyr von seinen Anfängen bis zum Ende des 16. Jahrhunderts, phil. Diss. Wien 1966, 13-26; RUDOLF ZINNHOB-
LER, Die Passauer Bistumsmatrikeln für das westliche Offizialat 2: Die Archidiakonate Lorch, Mattsee, Lambach, Passau 1972 (Neue Veröffentlichungen des Instituts für Ostbayerische Heimatforschung 31b), 157f. Zur oft prekären religiösen Situation im Spätmittelalter vgl. zusammenfassend WERNER MALECZEK, Die Ketzerverfolgung im österreichischen Hoch- und Spätmittelalter, in: Wellen der Verfolgung in der österreichischen Geschichte, hg. v. ERICH ZÖLLNER, Wien 1986 (Schriften des Instituts für Österreichkunde 48), 18-39, hier 26, 28f., 31f.; PETER SEGL, Ketzler in Österreich. Untersuchungen über Häresie und Inquisition im Herzogtum Österreich im 13. und beginnenden 14. Jahrhundert, Paderborn 1984 (Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte NF 5), 280-283. Vgl. auch den Wunderbericht der Vita Bertholdi cap. 47 zu 1325, demzufolge der Minorit Otto von Starhemberg, der in der Steyrer Pfarrkirche die Beichte hören wollte, aber mit Taubheit geschlagen wurde, beim Benediktinerheiligen Hilfe suchen musste und wunderbarerweise fand, *cum tamen ordines diversi se alterutrum raro soleant commendare*. Über das Konkurrenzverhältnis mag nicht nur Ottos Frömmigkeit, sondern auch seine Familienzugehörigkeit hinweggeholfen haben; s. JOSEF LENZENWEGER, Berthold, Abt von Garsten, † 1142, Linz 1958 (Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs 5), 268f., vgl. 202f. Vgl. auch den Revers Peter Ponhalms über seine vom Kloster misstrauisch zur Kenntnis genommene Hauskapelle 1316 (UBLOE V 170f. Nr. 175).

⁶ BODINGBAUER, Bürgerspital (wie Anm. 5), bes. 13f.; OFNER, Eisenstadt Steyr (wie Anm. 3), 21, 33f.; JOSEF OFNER, Kunstchronik der Stadt Steyr (Architektur, Bildhauerei und Malerei) (1. Fortsetzung), in: Veröffentlichungen des Kulturamtes der Stadt Steyr 25 (1964), 42-63, hier 43; Ders., Kunstchronik der Stadt Steyr (Architektur, Bildhauerei und Malerei) (2. Fortsetzung), in: Veröffentlichungen des Kulturamtes der Stadt Steyr 26 (1965), 41-54, hier 41f.; MANFRED BRANDL, Die gotische Bürgerspitalkirche in Steyr; in: Veröffentlichungen des Kulturamtes der Stadt Steyr 25 (1964), 64-69, hier 65f.; RUDOLF BÜTTNER, Die Burg der Herzogin, in: Unsere Heimat 36 (1965), 125-134, hier 129, 131. JULIUS STRNADT, Beiträge zum historischen Atlas der österreichischen Alpenländer IV: Die befreiten Ämter der Herrschaft Steyr; Neustift, Pfnurnreith, Ebersegg und Windhag, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 24 (1903), 646-648, hier 647f. zeigt Elisabeth bereits in Albrechts Herzogszeit als Inhaberin. Als Stifterin bezeichnet 1306 in der Zustiftung Otto Milchtopfs (UBLOE IV 500 Nr. 536) und in ihrer eigenen 1313 (UBLOE V 93f. Nr. 94), vgl. auch ihr Testament: UBLOE V 505-509 Nr. 511, hier S. 506 = Lothar GROSS (Hg.), Regesta Habsburgica, Bd. III, Innsbruck 1934, 233f. Nr. 1914 (1328). Vgl. allg. EBERHARD ISENMANN, Die deutsche Stadt im Spätmittelalter. 1250-1500. Stadtgestalt, Recht, Stadregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, Stuttgart 1988, 183-187; ein freilich ungleich bedeutenderes österreichisches Spital analysiert BRIGITTE POHL-RESL, Rechnen mit der Ewigkeit. Das Wiener Bürgerspital im Mittelalter, Wien/München 1996 (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 33).

⁷ Die richtige Zuweisung m. W. erstmals bei Bodingbauer, Bürgerspital (wie Anm. 5), 14 Anm. 3. Eine Miscelle über ihn soll in Unsere Heimat 73 (2002) erscheinen.

⁸ Eine Auswahl: PREUENHUEBER, Annales (wie Anm. 3), 9; PRITZ, Beschreibung (wie Anm. 3), 105; EMIL WERUNSKY, Österreichische Reichs- und Rechtsgeschichte. Ein Lehr- und Handbuch, Wien 1894, 236 Anm. ++; ALOIS FRH. (WEISS) VON STARKENFELS, Die Wappen des Adels in Oberösterreich, Neustadt an der Aisch 1984 (J. Siebmacher's großes Wappenbuch 27), Reprint von: Der Oberösterreichische Adel, Nürnberg 1904 (Siebmacher's Wappenbuch IV/5), 327 („als eine eigene Corporation außerhalb der Bürgerschaft“); OTTO Brunner, Das Wiener Bürgertum in Jans Enikels Fürstenbuch, in: DERS., Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte, 2. Aufl., Göttingen 1968, 242-265 (erstmalig in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 58 [1950], 550-574), 250 (558); OFNER, Eisenstadt Steyr (wie Anm. 3), 20; OFNER, Kunstchronik (1. Forts.) (wie Anm. 6), 42 („tonangebend“); MANFRED BRANDL, Zu den Anfängen und der frühen Entwicklung von Steyr, in: Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Steyr 1964-65, Steyr 1965, 5-22, hier 19; Max WELTIN, Kammergut und Territorium. Die Herrschaft Steyr als Beispiel landesfürstlicher Verwaltungsorganisation im 13. und 14. Jahrhundert, in: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 26 (1973), 1-55, hier 46f. („zahlreiche Belege bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts zurück“); PETER FELDBAUER, Herren und Ritter, Wien 1973 (Herrschaftsstruktur und Ständebildung. Beiträge zur Typologie der österreichischen Länder aus ihren mittelalterlichen Grundlagen 1 = Sozial- u. wirtschaftshistorische Studien [1]), 57f.; HEINZ DOPPSCH, Probleme ständischer Wandlung beim Adel Österreichs, der Steiermark und Salzburgs, vornehmlich im 13. Jahrhundert, in: Herrschaft und Stand. Untersuchungen zur Sozialgeschichte im 13. Jahrhundert, hg. v. JOSEF FLECKENSTEIN, Göttingen 1977 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 51), 207-253, hier 236, 246; MANFRED BRANDL, Zu den Anfängen von Steyr, in: Oberösterreich. Kulturzeitschrift 29/4 (1979), 8-11, hier 10 („zahlreiche Belege bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts zurück“); VOLKER LUTZ, „Am Berg“ zu Steyr, in: Veröffentlichungen des Kulturamtes der Stadt Steyr 35 (1980), 5-51, hier 9; ALOIS RUHRI, Steyr, in: Stadt und Eisen an Enns und Ybbs. Ein Exkursionsführer, hg. v. Wilhelm Rausch, Linz 1988 (Exkursionen des Österreichischen Arbeitskreises für Stadtgeschichtsforschung **116**

5-24, hier 5f.; HERBERT KNITTLER, Die österreichische Stadt im Spätmittelalter. Verfassung und Sozialstruktur. Unter besonderer Berücksichtigung des Problemkreises „Stadtadel und Bürgertum“, in: Stadtadel und Bürgertum in den italienischen und deutschen Städten des Spätmittelalters, hg. v. REINHARD ELZE-GINA FASOLI, Berlin 1991 (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient 2), 183-205, hier 188f., 191f.; FERDINAND OPLL, Das österreichische Städtewesen vom Mittelalter bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts, in: Pro Civitate Austriae 13 (1991), 17-34, hier 30; WALTER SCHUSTER, Beiträge zur Abgrenzung von Bürgertum und Adel in Österreich ob der Enns im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung der Stadt Linz, phil. Diss. Wien 1993, 96, 111; GERHART MARCKHGOTT, Zur Bezeichnung der Stadtbewohner in den Quellen des Hochmittelalters, in: Vom Ursprung der Städte in Mitteleuropa. Jubiläumsschrift zur 1200. Wiederkehr der Erstnennung von Linz, hg. v. CHRISTIAN ROHR, Linz 1999, 225-232, hier 230; vgl. HERWIG EBNER, Das Städtewesen in der Steiermark am Ausgang des Mittelalters, in: Die Stadt am Ausgang des Mittelalters, hg. v. WILHELM RAUSCH, Linz 1974 (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 3), 313-359, hier 326.

⁹ FRITZ POPELKA, Die Judenburger Ritterstadt und das karolingische Wehrsystem in Karantanien, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 62 (1954), 299-316, hier bes. 315; DERS., Die alte Burg Judenburg und ihre Besetzung, in: Mitteilungen des Steirischen Burgenvereines 12 (1967), 13-20, bes. 19f.; GERHARD PFERSCHY (Hg.), Urkundenbuch des Herzogtums Steiermark 4: 1260-1276, Wien 1975 = StUB IV 248 Nr. 415 (1271).

¹⁰ MAX WELTIN, Die steirischen Otakare und das Land zwischen Donau, Enns und Hausruck, in: Werden der Steiermark (wie Anm. 4), 163-180, hier bes. 166f.; FELDBAUER, Herren (wie Anm. 8), 45-48, 105-107; POPELKA, Judenburger Ritterstadt (wie Anm. 9), 306-310, 315; KARL GUTKAS, Die Entwicklung des österreichischen Städtewesens im 12. und 13. Jahrhundert, in: Die Städte Mitteleuropas im 12. und 13. Jahrhundert, hg. v. WILHELM RAUSCH, Linz 1963 (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 1), 77-91, hier 83. Vgl. DOPSCH (- BRUNNER - WELTIN), Länder (wie Anm. 4), 275-278. Neue Ergebnisse zu Judenburg wird ERWIN KUPFER vorlegen. Vgl. allg. PETER JOHANEK, Adel und Stadt im Mittelalter, in: Adel und Stadt. Vorträge auf dem Kolloquium der Vereinigten Westfälischen Adelsarchive e. V. vom 28.-29. Oktober 1993 in Münster, hg. v. GUNNAR TESKE, Münster 1998 (Vereinigte Westfälische Adelsarchive e. V., Veröffentlichung 10), 9-35, hier 22f.

¹¹ Vgl. den Überblick bei GUDRUN GLEBA, Die Gemeinde als alternatives Ordnungsmodell. Zur sozialen und politischen Differenzierung des Gemeindebegriffs in den innerstädtischen Auseinandersetzungen des 14. und 15. Jahrhunderts. Mainz, Magdeburg, München, Lübeck, Köln/Wien 1989 (Dissertationen zur mittelalterlichen Geschichte 7), 12-36, 243-260, die dann auch die Beteiligung am Stadtre Regiment, also die „politische“ Gemeinde, in den Mittelpunkt in ihrer Untersuchung stellt. Interessanterweise käme die ebd. 246 postulierte Definition der Gemeinde als „die politische Konzeption kollektiven Handelns in Opposition zum vorherrschenden hierarchischen Ordnungsmodells“, allerdings mit vertauschten Rollen in der Hierarchie, WELTINs Erklärungsvorschlag (s. unten Anm. 15) entgegen; vgl. auch GERD SCHWERHOFF, Apud populum potestas? Rats Herrschaft und korporative Partizipation im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Köln, in: Stadtre Regiment und Bürgerfreiheit. Handlungsspielräume in deutschen und italienischen Städten des Späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit, hg. v. KLAUS SCHREINER - ULRICH MEIER, Göttingen 1994 (Bürgertum 7), 188-243, hier bes. 190-200; OTTO GERHARD OEXLE, Kulturwissenschaftliche Reflexionen über soziale Gruppen in der mittelalterlichen Gesellschaft: Tönnies, Simmel, Durkheim und Max Weber, in: Die Okzidentale Stadt nach Max Weber. Zum Problem der Zugehörigkeit in Antike und Mittelalter, hg. v. CHRISTIAN MEIER, München 1994 (Historische Zeitschrift, Beiheft NF 17), 115-159, hier 136-139, bes. 138, zu Max Webers Kriterien der mittelalterlichen Stadtgemeinde.

¹² Vgl. den „Katalog“ bei OTTO GERHARD OEXLE, „Einung“ und „Gemeinde“ in der Gesellschaft des Mittelalters, in: Die Rolle der Stadtgemeinden und bürgerlichen Genossenschaften im Hanseraum in der Entwicklung und Vermittlung des gesellschaftlichen und kulturellen Gedankengutes im Spätmittelalter, hg. v. JANUSZ TANDECKI, Toruń 2000, 9-23.

¹³ PETER BLICKLE, Einführung, in: Gemeinde und Staat im Alten Europa, hg. v. PETER BLICKLE, München 1998 (Historische Zeitschrift, Beiheft NF 25), 1-20, hier 19; PIERRE MICHAUD-QUANTIN, Universitas. Expressions du mouvement communautaire dans le moyen-âge latin, Paris 1970 (L'Eglise et l'Etat au Moyen Age 13), 247-269, zu Sondergruppen bes. 261f.; JÜRGEN SYDOW, Fragen zu Gilde, Bruderschaft und Zunft im Lichte von Kirchenrecht und Kanonistik, in: Gilden und Zünfte. Kaufmännische und gewerbliche Genossenschaften im frühen und hohen Mittelalter, hg. v. BERENT SCHWINEKÖPER, Sigmaringen 1985 (Vorträge und Forschungen 29), 113-126 (Ndr. in: JÜRGEN SYDOW, Cum omni mensura et ratione. Ausgewählte Aufsätze, hg. v. HELMUT MAURER, Sigmaringen 1991, 92-105).

¹⁴ KARL-HEINZ SPIESS, Burgfrieden als Quellen für die politische und soziale Lage des spätmittelalterlichen Adels, in: Burgen im Spiegel der historischen Überlieferung, hg. v. HERMANN EHMER, Sigmaringen 1998 (Oberrheinische Studien 13), 183-201, hier bes. 192-198; THOMAS SCHILP, Die Reichsburg Friedberg im Mittelalter. Untersuchungen zu ihrer Verfassung, Verwaltung und Politik, Friedberg 1982 (Wetterauer Geschichtsblätter 31), bes. 61-84, 114-126.

¹⁵ MAX WELTIN, Die „Laaer Briefsammlung“. Eine Quelle zur inneren Geschichte Österreichs unter Ottokar II. Přemysl, Wien/Köln/Graz 1975 (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 21), 45–48, bes. 47; WELTIN, Kammergut (wie Anm. 8), 46f.

¹⁶ MAX HEUWIESER (Hg.), Die Traditionen des Hochstifts Passau, München 1930 (Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte NF 6), 82 Nr. 93b (985x991), dazu EGON BOSHOFF (Hg.), Die Regesten der Bischöfe von Passau I: 731–1206. Register von FRANZ-REINER ERKENS, München 1992 (Regesten zur bayerischen Geschichte 1), 73 Nr. 244, vgl. 242; die Namensform war allerdings nicht traditionsbildend, vgl. KARL HOHENSINNER – RICHARD REUTNER – PETER WIESINGER, Die Ortsnamen der politischen Bezirke Kirchdorf an der Krems, Steyr-Land und Steyr-Stadt (Südöstliches Traunviertel), Wien 2001 (Ortsnamenbuch des Landes Oberösterreich 7), 214; BRANDL – OFNER, Steyr (wie Anm. 3), 277.

¹⁷ HANS PIRCHEGGER, Die Untersteiermark in der Geschichte ihrer Herrschaften und Gülden, Städte und Märkte, München 1962 (Buchreihe der Südostdeutschen Historischen Kommission 10), 38, 44–48; KNITTLER, Stadt (wie Anm. 8), 192.

¹⁸ HERWIG WEIGL, Städte und Adel im spätmittelalterlichen Österreich, in: Oberdeutsche Städte im Vergleich. Mittelalter und Frühe Neuzeit, hg. v. JOACHIM JAHN – WOLFGANG HARTUNG – IMMO EBERL, Sigmaringendorf 1989 (Regio. Forschungen zur schwäbischen Regionalgeschichte 2), 74–100, hier 79–84.

¹⁹ Vgl. die Beobachtung von KNUT SCHULZ, Die Ministerialität als Problem der Stadtgeschichte. Einige allgemeine Bemerkungen, erläutert am Beispiel der Stadt Worms, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 32 (1968), 184–219, hier bes. 188 zu den einflussreichen Arbeiten von HANS PLANITZ.

²⁰ Hervorzuheben SCHULZ, Ministerialität (wie Anm. 19); HEINZ LIEBERICH, Rittermäßigkeit und bürgerliche Gleichheit. Anmerkungen zur gesellschaftlichen Stellung des Bürgers im Mittelalter, in: Festschrift für Hermann Krause, hg. v. STEN GAGNÉR – HANS SCHLOSSER – WOLFGANG WIEGAND, Köln/Wien 1975, 66–93; JOSEF FLECKENSTEIN, Vom Stadtadel im spätmittelalterlichen Deutschland, in: Zeitschrift für siebenbürgische Landeskunde (IV. Folge) 3 (1980), 1–13; THOMAS ZOTZ, Adel in der Stadt des deutschen Spätmittelalters. Erscheinungsformen und Verhaltensweisen, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 141 (1993), 22–50; JOHANEK, Adel und Stadt (wie Anm. 10); GUSTAV PFEIFER, Ministerialität und geistliche Stadt. Entwicklungslinien in Brixen bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, in: Stadt und Hochstift. Brixen, Bruneck und Klausen bis zur Säkularisation 1803. Città e principato. Bressanone, Brunico e Chiusa fino alla secolarizzazione 1803, hg. v. HELMUT FLACHENECKER – HANS HEISS – HANNES OBERMAIER, Bozen 2000 (Veröffentlichungen des Südtiroler Landesarchivs 12), 131–148; außerhalb des deutschen Sprachraums etwa: Stadtadel und Bürgertum (wie Anm. 8); Les élites urbaines au moyen âge. XXIVe congrès de la S. H. M. E. S. (Rome, mai 1996), Paris 1997 (Collection de l'École française de Rome 238); DAVID NICHOLAS, The Growth of the Medieval City. From Antiquity to the Early Fourteenth Century, London/New York 1997 (A History of Urban Society in Europe [1]). Weitere Aspekte auf der wachsenden homepage von KLAUS GRAF (<http://www.uni-koblenz-de/~graf>).

²¹ ALBERT STARZER, Geschichte der landesfürstlichen Stadt Klosterneuburg, Klosterneuburg 1900, 566f.; JOSEF MAYER, Geschichte von Wiener Neustadt 1, Wiener Neustadt 1924, 153–155, 231, 277f.; ANTON ROLLEDER, Heimatkunde von Steyr. Historisch-topographische Schilderung des politischen Bezirks Steyr Stadt und Land, Steyr o. J. [1894], 137; vgl. auch WERUNSKY, Reichs- und Rechtsgeschichte (wie Anm. 8), 236 Anm. ++.

²² OTTO BRUNNER, Bürgertum und Adel in Nieder- und Oberösterreich, in: DERS., Neue Wege (wie Anm. 8), 266–280 (erstmalig in: Anzeiger der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse 86 [1949], 495–517); DERS., Wiener Bürgertum (wie Anm. 8), beides im Nachdruck als DERS., Zwei Studien zum Verhältnis von Bürgertum und Adel, in: DERS., Neue Wege (wie Anm. 8), 242–280; darauf aufbauend DOPPSCH, Probleme (wie Anm. 8); KNITTLER, Stadt (wie Anm. 8); WEIGL, Städte und Adel (wie Anm. 18); breiter zugänglich KARL GUTKAS, Städte und Märkte im Spätmittelalter, in: Die Gotik in Niederösterreich. Kunst, Kultur und Geschichte eines Landes im Spätmittelalter, hg. v. FRITZ DWORSCHAK – HARRY KÜHNEL, Wien 1963, 54–68, hier 61f.; für die Nachbarländer EBNER, Städtewesen (wie Anm. 8), 318f., 325f.; ALFRED OGRIS, Die Bürgerschaft in den mittelalterlichen Städten Kärntens bis zum Jahre 1335, Klagenfurt 1974 (Das Kärntner Landesarchiv 4), bes. 64–68; RICHARD LOIBL, Passaus Patrizier. Zur Führungsschicht der Bischofs- und Handelsstadt im späten Mittelalter, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 62 (1999), 41–98; JAROSLAV MEZNÍK, Der böhmische und mährische Adel im 14. und 15. Jahrhundert, in: Bohemia 28 (1987), 69–91, bes. 71–74. Um eine stets säuberliche Trennung von „Bürgertum und Adel“ bemüht sich hingegen SCHUSTER, Beiträge (wie Anm. 8).

²³ PREUENHUEBER, Annales (wie Anm. 3), 45. Zu Person und Werk vgl. ERLEFRIED KROBATH, Einiges über Valentin Preuenhueber und seine „Annales Styrenses“, in: Veröffentlichungen des Kulturamtes der Stadt Steyr 26 (1965), 55–58; CAECILIA DOPPLER, Reformation und Gegenreformation in ihrer Auswirkung auf das Steyrer Bürgertum, Wien 1977 (Dissertationen der Universität Wien 135), 191f., 199; ANNA HEDWIG BENNA, Aufstieg zur Großmacht. Vom Weißen Berg bis zur Pragmatischen Sanktion, in: Die Quellen der Geschichte Österreichs, hg. v. ERICH ZÖLLNER, Wien 1982 (Schriften des Instituts für Österreichkunde 40), 133–177, hier 168; ANNA CORETH, Österreichische Geschichtsschreibung in der Barockzeit (1620–1740), Wien 1950 (Veröffentlichungen der Kommission

für neuere Geschichte Österreichs 37), 131–133; weniger freundlich ALPHONS LHOTSKY, Österreichische Historiographie, Wien 1962 (Österreich-Archiv [11]), 107f.; zur Familie vgl. ANTON REICHSRITTER VON PANTZ, Die Gewerken im Bannkreise des steirischen Erzberges, in: Jahrbuch der k. k. heraldischen Gesellschaft „Adler“ NF 27/28 (1917/18), 1–445, hier 254–256.

²⁴ LEOPOLD SAILER, Die Wiener Ratsbürger des 14. Jahrhunderts, Wien 1931 (Studien aus dem Archiv der Stadt Wien 3/4); BRUNNER, Wiener Bürgertum (wie Anm. 8); zuletzt zusammenfassend Wien. Geschichte einer Stadt. Bd. I: Von den Anfängen bis zur Ersten Wiener Türkenbelagerung (1529), hg. v. PETER CSENDES – FERDINAND OPLL, Wien/Köln/Weimar 2001, 204–209 (RICHARD PERGER), 255–264 (KLAUS LOHRMANN).

²⁵ KARL GUTKAS, Stadttürme in St. Pölten, in: Anzeiger der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse 90/1953 (= Mitteilungen der Kommission für Burgenforschung 3/1) (1954), 308–317, hier bes. 312–316; MAJA LOEHR, Leoben. Werden und Wesen einer Stadt, Baden bei Wien 1934, 23–27, 49–52, 74f.; CHRISTA SCHILLINGER-PRASSL (Hg.), Die Rechtsquellen der Stadt Leoben, Wien/Köln/Weimar 1997 (Fontes Rerum Austriacarum III/14), 39, 53f.; EBNER, Städtewesen (wie Anm. 8), 318 mit weiteren Beispielen; KNITTLER, Stadt (wie Anm. 8), 192; vgl. auch LOIBL, Passaus Patrizier (wie Anm. 22), 52; AREND MINDERMANN, Adel in der Stadt des Spätmittelalters. Göttingen und Stade 1300 bis 1600, Bielefeld 1996 (Veröffentlichungen des Instituts für historische Landesforschung der Universität Göttingen 35), 329.

²⁶ WEIGL, Städte und Adel (wie Anm. 18), 85–88 bzw. 88–94.

²⁷ S. oben Anm. 10.

²⁸ WEIGL, Städte und Adel (wie Anm. 18), bes. 84. Zu Klosterneuburg als Fürstensitz vgl. RICHARD PERGER, Klosterneuburg im Mittelalter, in: Klosterneuburg. Geschichte und Kultur 1, Klosterneuburg 1993, 139–208, hier 143–145; s. auch HEIDE DIENST, Marktplatz und Stadtwerdung. Die Neuburger Handels- und Handwerkersiedlung (= Korneuburg) von ihrer ersten schriftlichen Erwähnung bis zur Entstehung des Landgerichts, in: Unsere Heimat 54 (1983), 175–185; KARL BRUNNER, Die biedereren Leute der Neuen Burg. Die Familia von Herzog und Kloster im 12. und 13. Jahrhundert, in: Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg NF 16 (1997), 13–22. Eine distanzierte Haltung des städtischen Adels konstatiert auch FRIEDRICH MAYRHOFER, Studien zur Geschichte der Linzer Bürgerschaft im Mittelalter, Hausarbeit am Institut für Österreichische Geschichtsforschung Wien 1974, 81–94; MINDERMANN, Adel in der Stadt (wie Anm. 25), 93, vgl. aber LOIBL, Passaus Patrizier (wie Anm. 22), 54f., 79f.

²⁹ Vgl. die zusammenfassenden Arbeiten oben Anm. 20; detailliert z.B. MINDERMANN, Adel in der Stadt (wie Anm. 25), bes. 84–118, 253–276.

³⁰ Vgl. z.B. LOIBL, Passaus Patrizier (wie Anm. 22). Vgl. auch die Verpflichtung, Ritter in den Rat zu nehmen, in den oft zitierten Fällen Basel und Straßburg, s. KNUT SCHULZ, Patriziergemeinschaften und Zünfte in den mittel- und oberrheinischen Bischofsstädten, in: Gilden und Zünfte (wie Anm. 13), 311–335, hier 316.

³¹ Z.B. ROGER SABLONIER, Adel im Wandel. Eine Untersuchung zur sozialen Situation des ostschweizerischen Adels um 1300. Mit einem Personen- und Ortsregister von THOMAS MEIER, 2. Aufl., Zürich 2000, 123–129 zu Zürich; MARTIN DALLMEIER, Zur Rolle des „Adels“ in der Stadt Regensburg, in: Adel und Stadt (wie Anm. 10), 97–114, hier 102f.; MINDERMANN, Adel in der Stadt (wie Anm. 25), 332–335.

³² SCHILP, Reichsburg Friedberg (wie Anm. 14), zum Verhältnis zur Stadt bes. 106f., 173–211.

³³ Zumindest ist mir nicht bekannt, dass irgendjemand hier einen außerstädtischen Verband, etwa im Bereich der gleichnamigen Herrschaft, angenommen hätte, und ich sehe auch keinerlei Grund dazu; aber die Möglichkeit muss zumindest an- bzw. weggedacht werden.

³⁴ OEXLE, „Einung“ (wie Anm. 12), 9f., 14.

³⁵ Vgl. z.B. ISENMANN, Stadt (wie Anm. 6), 303f.; SCHULZ, Patriziergemeinschaften (wie Anm. 30), bes. 318f.; SONJA DÜNNEBEIL, Vereinigungen der städtischen Oberschicht im Hanseraum und deren Repräsentationsbedürfnis, in: Die Rolle der Stadtgemeinden (wie Anm. 12), 73–90, hier 73f., 84f.; CHRISTOPH HEIERMANN, Die Gesellschaft „Zur Katz“ in Konstanz. Ein Beitrag zur Geschichte der Geschlechtergesellschaften in Spätmittelalter und früher Neuzeit, Stuttgart 1999 (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen 37), war mir im Sommer 2001 in Wien nicht zugänglich, vgl. Deutsches Archiv 56 (2000), 755.

³⁶ GLEBA, Gemeinde (wie Anm. 11), 48 zum Mainzer Konflikt um die politisch motivierte Gründung einer Geschlechtergesellschaft 1332; WILHELM STÖRMER, Vergesellschaftungsformen des Meliorats und des Handwerks in den Städten des bayerisch-österreichischen Raumes, in: Gilden und Zünfte (wie Anm. 13), 337–375, hier 346 zur Regensburger Geistlichkeit 1259; SCHULZ, Patriziergemeinschaften (wie Anm. 30), 317, 323; ein rezenter Überblick bei PETER JOHANEK, Bürgerkämpfe und Verfassung in den mittelalterlichen deutschen Städten, in: Einwohner und Bürger auf dem Weg zur Demokratie. Von den antiken Stadtrepubliken zur modernen Kommunalverfassung, hg. v. HANS EUGEN SPECKER, Ulm/Stuttgart 1997 (Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm 28), 45–73.

³⁷ Vgl. WELTIN, Laaer Briefsammlung (wie Anm. 15), 47; WELTIN, Kammergut (wie Anm. 8), 46f.

³⁸ DALLMEIER, Rolle (wie Anm. 31), 102; LOIBL, Passaus Patrizier (wie Anm. 22), bes. 54f.; STÖRMER, Vergesellschaftungsformen (wie Anm. 36), bes. 351f.; WILHELM STÖRMER, Bürgerliche Korporationen im spätm

mittelalterlichen Bayern, in: Einungen und Bruderschaften in der spätmittelalterlichen Stadt, hg. v. PETER JOHANEK, Köln/Weimar/Wien 1993 (Städteforschung A 32), 111–147, hier 136, 146.

³⁹ Vgl. PERGER, Klosterneuburg (wie Anm. 28), 200; vorsichtig STÖRMER, Vergesellschaftungsformen (wie Anm. 36), 348, 351f. in der Einschätzung der 1330 gegründeten Kremser Bruderschaft (*fraternitas*), die erst 1457 als „Herrenzeche“ bezeichnet wird und deren Statuten keinen Hinweis auf eine derartige exklusive Gesellschaft geben bzw. unter allfälligen „Herren“ der Gründungszeit den Pfarrklerus verstehen lassen würden; s. OTTO BRUNNER (Hg.), Die Rechtsquellen der Städte Krems und Stein, Graz/Köln 1953 (Fontes Rerum Austriacarum III/1) = FRA III/1 33–35 Nr. 32a (mit Anm.) und ebd. 36 Nr. 32b ihre Bestätigung durch den Bischof von Passau als geistlichen Ordinarius, der den *confratres* zugleich verbietet, *ligam, unionem, conspirationem seu coniurationem ... de aliqua re simul facienda* ohne bischöfliche Erlaubnis einzugehen; s. auch OTTO BRUNNER, Die geschichtliche Stellung der Städte Krems und Stein, in: Krems und Stein. Festschrift zum 950-jährigen Stadtjubiläum, Krems 1948, 19–102, hier 66, 76, 78f., 81. Trotz dieser eher gegen Laien – deren Mitgliedschaft die Statuten in mehreren Artikeln vorsehen – gerichteten bischöflichen Vorsicht scheint doch ein Bund der Kleriker, *quibus layci oppidi sunt infesti* (FRA III/1 33 in der Arenga), vorzuliegen, die sich wohl nicht grundlos in einer Umgebung isoliert fühlten, in der die nicht lange zurückliegende Ketzerinquisition von 1312–1315 ein so reiches Betätigungsfeld gefunden hatte; vgl. SEGL, Ketzer (wie Anm. 5), 284–332; MALECZEK, Ketzerverfolgung (wie Anm. 5), 28f. Die im Statut (FRA III/1 35 § 14) angesprochene Häresie fügt sich wohl unspezifisch in den Katalog der als Ausschließungsgrund aufgezählten Vergehen und dürfte angesichts der breiten Anwendbarkeit des Begriffs keine Bezugnahme auf diese Ereignisse sein, vgl. etwa OTHMAR HAGENEDER, Peccatum ariolandi est non obedire. Zur Aggravatio und Reaggravatio kirchlicher Strafen im Jahre 1401, in: Festschrift Nikolaus Grass zum 70. Geburtstag dargebracht von Fachkollegen und Freunden, hg. v. KURT EBERT, Innsbruck 1986, 221–243, hier bes. 233–238. Vgl. auch HOLGER KRUSE – WERNER PARAVICINI – ANDREAS RANFT (Hg.), Ritterorden und Adelsgesellschaften im spätmittelalterlichen Deutschland. Ein systematisches Verzeichnis, Frankfurt/Bern/New York 1991 (Kieler Werkstücke D 1), 33 zur potenziellen Gefährlichkeit jeglicher „Vergesellschaftung“; zu *fraternitas* s. MICHAUD-QUANTIN, Universitas (wie Anm. 13), 179–193; GERHARD DILCHER, Die genossenschaftliche Struktur von Gilden und Zünften, in: DERS., Bürgerrecht und Stadtverfassung im europäischen Mittelalter, Köln/Weimar/Wien 1996, 183–242 (erstmalig in: Gilden und Zünfte [wie Anm. 13], 71–111), hier 229–235 (102–107).

⁴⁰ Vgl. STÖRMER, Vergesellschaftungsformen (wie Anm. 36), 356–361; STÖRMER, Bürgerliche Korporationen (wie Anm. 38), 121–124; SCHULZ, Patriziergemeinschaften (wie Anm. 30), 319f.; zu Wien ARNOLD LUSCHIN VON EBENGREUTH, Münzwesen, Handel und Verkehr im späteren Mittelalter, in: Geschichte der Stadt Wien II/2, red. v. ALBERT STARZER, Wien 1905, 741–866, hier 779–784, 819–827, zuletzt Wien (wie Anm. 24), 258f. (KLAUS LOHRMANN). Die Judenburger Münzer des 14. Jahrhunderts scheinen eher eine „moderne“ Handelsgesellschaft zu sein, vgl. OTHMAR PICKL, Die Ze(i)ringer von Zeiring und Judenburg. Fernhändler und Montangewerken aus der Steiermark, in: Hochfinanz, Wirtschaftsräume, Innovationen. Festschrift für Wolfgang von Stromer, hg. v. UWE BESTMANN – FRANZ IRSIGLER – JÜRGEN SCHNEIDER, Trier 1987, 541–558, hier 543.

⁴¹ ANDREAS RANFT, Adelsgesellschaften. Gruppenbildung und Genossenschaft im spätmittelalterlichen Reich, Sigmaringen 1994 (Kieler Historische Studien 38), passim, zur Stadt bes. 232–249; KRUSE – PARAVICINI – RANFT, Ritterorden (wie Anm. 39).

⁴² Vgl. KRUSE – PARAVICINI – RANFT, Ritterorden (wie Anm. 39), 24f., 31–34.

⁴³ RANFT, Adelsgesellschaften (wie Anm. 41), 223–231; THOMAS SCHILP, ... in honore sancti Georgii ... Burgkirche und Burgmannschaft: Erinnerungskultur der Reichsburg Friedberg im Mittelalter, in: Hundert Jahre Historische Kommission für Hessen 1897–1997, Bd. 1, hg. v. WALTER HEINEMEYER, Marburg 1997 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 61), 181–207, hier bes. 185f., 191f.; KRUSE – PARAVICINI – RANFT, Ritterorden (wie Anm. 39), 26f.

⁴⁴ KRUSE – PARAVICINI – RANFT, Ritterorden (wie Anm. 39), 50–57 zu den 1337 belegten „Temploisern“ Herzog Ottos, denen mit Niklas Scheck auch ein Mitglied einer Steyrer Familie angehörte (s. unten Anm. 151). KRUSE – PARAVICINI – RANFT, Ritterorden (wie Anm. 39), 50–57 zu den 1337 belegten „Temploisern“ Herzog Ottos, denen mit Niklas Scheck auch ein Mitglied einer Steyrer Familie angehörte (s. unten Anm. 151).

⁴⁵ Mit Österreichbezug: KRUSE – PARAVICINI – RANFT, Ritterorden (wie Anm. 39), 123–125, 174–178, 193–197, 230–247, 267f., 285–293, 407–416, 460–465, 470–479. Vgl. auch CHRISTIAN STEEB, Neue Forschungserkenntnisse zur Grabplatte des Christoph von Hohenfeld, in: 30. Jahrbuch des Musealvereines Wels (1993/94/95), 65–81; DERS., Der Ratmannsdorfer Grabstein auf dem Weizberg. Ein steirischer Ritter des 15. Jahrhunderts als Träger zweier seltener ausländischer Ordenszeichen, in: Blätter für Heimatkunde 68 (1994), 144–149.

⁴⁶ Die Selbstbezeichnungen im Katalog bei KRUSE – PARAVICINI – RANFT, Ritterorden (wie Anm. 39), zeigen das Dominieren von „Gesellschaft“ und „societas“; die Wilhelmer *gemeynlichen mit ir gesellschaftt* (nach) 1380 in Schwaben (ebd. 111) stoßen diesen Befund nicht um. Auch RANFT, Adelsgesellschaften (wie Anm. 41), verwendet den Begriff nicht.

⁴⁷ Nur für den hier zur Diskussion stehenden Raum vgl. PETER CSENDES, Die Anfänge des städtischen Urkundenwesens in Österreich, in: La diplomatie urbaine en Europe au moyen âge. Actes du congrès de la Commission internationale de Diplomatie, Gand, 25–29 août 1998, ed. WALTER PREVENIER – THERESE DE HEMPTINNE, Louvain/Apeldoorn 2000 (Studies in Urban Social, Economic and Political History of the Medieval and Early Modern Low Countries 9), 93–99, hier 92; REINHARD HÄRTEL, Zum Urkundenwesen im Spätmittelalter, in: Schatz und Schicksal. Steirische Landesausstellung 1996, Graz 1996, 155–163, hier 160; HERWIG WEIGL, Materialien zur Geschichte des rittermäßigen Adels im südwestlichen Österreich unter der Enns im 13. und 14. Jahrhundert, Wien 1991 (Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich 26), 204; ein sehr ähnlicher Befund bei OGRIS, Bürgerschaft (wie Anm. 22), 121–123; grundlegend MAX VANCSA, Das erste Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden, Leipzig 1895, 34f., 55, 104f.; jüngere Literatur bei ALFONS SPRINKART, Kanzlei, Rat und Urkundenwesen der Pfalzgrafen bei Rhein und Herzöge von Bayern 1294 bis 1314 (1317). Forschungen zum Regierungssystem Rudolfs I. und Ludwigs IV., Köln/Wien 1986 (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte 4. Regesta Imperii, Beiheft 4), 399 Anm. 587; vgl. auch PETER ERNST, Der Beginn der deutschsprachigen Urkundenüberlieferung in Wien und Brixen (Südtirol), in: Literatur und Sprache in Tirol. Von den Anfängen bis zum 16. Jahrhundert, hg. v. MICHAEL GEBHARDT – MAX SILLER, Innsbruck 1996 (Schlern-Schriften 301), 39–66.

⁴⁸ Vgl. GLEBA, Gemeinde (wie Anm. 11), 246. Zur gelehrten Diskussion der Begriffe s. grundlegend MICHAUD-QUANTIN, Universitas (wie Anm. 13), passim; SYDOW, Fragen (wie Anm. 13); ULRICH MEIER, Mensch und Bürger. Die Stadt im Denken spätmittelalterlicher Theologen, Philosophen und Juristen, München 1994, bes. 10–18, 135–147. Vgl. RANFT, Adelsgesellschaften (wie Anm. 41), bes. 30–34; KRUSE – PARAVICINI – RANFT, Ritterorden (wie Anm. 39), 27–31.

⁴⁹ Vgl. zu den lateinischen Äquivalenten MICHAUD-QUANTIN, Universitas (wie Anm. 13), 147–166 zur *communitas*, ebd. 147 in der Gleichsetzung mit der deutschsprachigen Gemein(de), ebd. 11–57 zur *universitas* mit ihrer Bandbreite von der Adressatengruppe in Papstbriefen und zufälligen Gruppierungen bis zur *persona ficta*, ebd. 45, 53, 209–217; zur *societas* ebd. 64–69, zum *collegium* ebd. 70–75.

⁵⁰ FRANZ MARTIN (Hg.), Salzburger Urkundenbuch IV. Ausgewählte Urkunden 1247–1343, Salzburg 1933, 192f. Nr. 160 (1291): Die genannten Personengruppen, die sich in einer politischen Ausnahmesituation dem Schutz des Herzogs von Niederbayern unterstellen, handeln hier gemeinschaftlich, sind aber jedenfalls keine „Gemeinde“ im engeren Sinn. Wortbelege bis 1300 bietet das Wörterbuch der mittelhochdeutschen Urkundensprache. Bd. 1, bearb. BETTINA KIRSCHSTEIN – URSULA SCHULZE – SIBYLLE OHLY – PETER SCHMITT, Berlin 1994 (Veröffentlichungen der Kommission für Deutsche Literatur des Mittelalters der Bayerischen Akademie der Wissenschaften), 632–639; vgl. darüber hinaus Deutsches Rechtswörterbuch. Bd. 4, Weimar 1939–1951, Sp. 72–197, bes. 128–133, 174–176. Die Mehrzahl der in Frage kommenden Belege bezieht sich auf ganze Stadt- oder Dorfgemeinden. Als *universitas* siegelten etwa die Friedberger Burgmannen, vgl. SCHILP, Reichsburg Friedberg (wie Anm. 14), 62; zu korporativ organisierten Burgmannen vgl. auch REINHARD HÄRTEL, Zur Herrschaftspraxis des Patriarchen Berthold von Aquileia, in: Kärntner Landesgeschichte und Archivwissenschaft. Festschrift für Alfred Ogris zum 60. Geburtstag, hg. v. WILHELM WADL, Klagenfurt 2001 (Archiv für vaterländische Geschichte und Topographie 84), 91–103, hier 100f.

⁵¹ JAKOB WICHNER, Geschichte des Benediktiner-Stiftes Admont von der Zeit des Abtes Engelbert bis zum Tode des Abtes Andreas v. Stettheim (1297–1466), Admont 1878, 327f. Nr. 454 (1373).

⁵² ISENMANN, Stadt (wie Anm. 6), 91f., 131–143. Zum Rat als Kriterium der (Weber’schen) „Stadtgemeinde“ als „autokephaler Verband“: OEXLE, „Einung“ (wie Anm. 12), 11, 13, nach OEXLE, Kulturwissenschaftliche Reflexionen (wie Anm. 11), 136–140; vgl. MICHAUD-QUANTIN, Universitas (wie Anm. 13), 247–261, zur Delegation ebd. 305–326; zur städtischen „Gemeinschafts“-Terminologie und -Ikonographie s. auch HARALD DRÖS – HERMANN JAKOBS, Die Zeichen einer neuen Klasse. Zur Typologie der frühen Städtesiegel, in: Bild und Geschichte. Studien zur politischen Ikonographie. Festschrift für Hansmartin Schwarzmaier zum fünfundsiebzehnten Geburtstag, hg. v. KONRAD KRIMM – HERWIG JOHN, Sigmaringen 1997, 125–178.

⁵³ Ich umgehe die Entscheidung, welche Pflichtzitate hier anzubringen wären, mit dem Hinweis auf die von WERNER HECHBERGER (Passau) im Zuge der Vorbereitung des in der Enzyklopädie Deutscher Geschichte erscheinenden Bandes „Adel, Ministerialität und Rittertum“ erstellte Bibliographie „Adel, Ministerialität, Rittertum im fränkisch-deutschen Mittelalter“ (Stand August 2001) auf der homepage <http://www.phil.uni-passau.de/mittelaltgeschichte/adel.htm#bibliographie>.

⁵⁴ Vgl. auch OEXLE, „Einung“ (wie Anm. 12), 11f.

⁵⁵ Vgl. MAX WELTIN, Die Gedichte des sogenannten „Seifried Helbling“ als Quelle für die Ständebildung in Österreich, in: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich NF 50/51 (1984/85), 338–416, hier 347–364; WEIGL, Materialien (wie Anm. 47), passim für das niederadelige Beziehungsgeflecht in der Nachbarschaft Steyrs. Vgl. allg. DILCHER, Struktur (wie Anm. 39), 200, 235–237 (82, 107f.).

⁵⁶ Zur Verwendbarkeit des Begriffs der „Gruppe“ vgl. OEXLE, „Einung“ (wie Anm. 12), vgl. aber GERHARD DILCHER, Zur Geschichte und Aufgabe des Begriffs Genossenschaft, in: Recht, Gericht, Genossenschaft und Policey. Studien

zu Grundbegriffen der germanistischen Rechtshistorie. Symposium für Adalbert Erler, hg. v. GERHARD DILCHER – BERNHARD DIESTELKAMP, Berlin 1986, 114–123, hier 120–122; s. auch RANFT, Adelsgesellschaften (wie Anm. 41), 27.

⁵⁷ SABLONIER, Adel im Wandel (wie Anm. 31), bes. 171–173; WEIGL, Materialien (wie Anm. 47), 231–240.

⁵⁸ StUB IV 248 Nr. 415; weiteres unten.

⁵⁹ Zusammenfassend JOSEF FLECKENSTEIN, Über den engeren und den weiteren Begriff von Ritter und Rittertum (*miles* und *militia*), in: Person und Gemeinschaft im Mittelalter. Karl Schmid zum fünfundsiebszigsten Geburtstag, Sigmaringen 1988, 378–392; vgl. WEIGL, Materialien (wie Anm. 47), 229–236; RAUTGUNDIS FELSER, Herkunft und soziale Schichtung der Bürgerschaft obersteirischer Städte und Märkte während des Mittelalters. Unter besonderer Berücksichtigung der Bürger der Stadt Judenburg, Wien 1977 (Dissertationen der Universität Graz 38), 82f.

⁶⁰ Ein Beispiel unter vielen: Eine Urkunde Konrads von Volkensdorf für Heinrich dem Widmer, den Bruder des Garstner Abtes, bezeugen zwei Preuhafen, zwei Tursendorfer und ein Schachner, alle mit Herrentitel, danach folgen undifferenziert Erchenger der Sulzer, Wulfing *datz Steyr*, Otto der Milchtopf, Otto und Ortolf die Kerschberger, Ortwin, Wolfkart, Heinrich Liepker und Heinrich, der Mauter zu Enns (UBLOE IV 280f. Nr. 301, 1298). Erchenger und seine Verwandten passen ebenso ins engere Steyrer wie Garstner Umfeld (vgl. z.B. ebd. 297 Nr. 312, 1298; 346 Nr. 371, 1300) – mit einem gleichnamigen Mönch wird er aber kaum identisch sein (UBLOE VI 111f. Nr. 102, 1333) –, Otto der Milchtopf und die Kerschberger sind bald darauf als Steyrer Bürger ausgewiesen: UBLOE IV 423f. Nr. 458 (1302), BEDA SCHROLL, Urkunden-Regesten zur Geschichte des Hospitals am Pryn in Oberösterreich 1190–1417, in: Archiv für österreichische Geschichte 72 (1888), 201–280 (künftig: SCHROLL, Pryn), hier 244f. Nr. 123 (1304), Heinrich Liepker aber als *diener* des Abtes von Garsten, dessen Namensgleichheit mit dem gleichzeitigen Konventualen und Pfarrer von Steyr, Liepker, auffällt (UBLOE IV 362f. Nr. 390, 1300; noch UBLOE VI 111f. Nr. 102, 1333; abgesetzt von Steyrer Bürgern UBLOE V 62 Nr. 63, 1311); als Stifter: KONRAD SCHIFFMANN (Hg.), Die mittelalterlichen Stiftsurbare des Erzherzogtums Österreich ob der Enns 2, Wien/Leipzig 1913 (Österreichische Urbare III/2/2), 12 Nr. 2. Der Mauter dürfte zu keiner dieser Gruppen gehören, die hier übergangslos aufgezählt sind.

⁶¹ S. unten bei Anm. 203; vgl. WEIGL, Materialien (wie Anm. 47), 206, 208, 228f., 231f.

⁶² Vgl. etwa die noch zu diskutierenden Steyrer Urkunden von 1306 (UBLOE IV 500 Nr. 536, 514f. Nr. 553).

⁶³ Vgl. WEIGL, Städte und Adel (wie Anm. 18), 83f.; z.B. auch MINDERMANN, Adel in der Stadt (wie Anm. 25), 91–96, 254, 268f., 338f.

⁶⁴ Vgl. jetzt zusammenfassend HUBER, Garsten (wie Anm. 1), und PETER MAIER, Gleink, in: Die benediktinischen Mönchs- und Nonnenklöster (wie Anm. 1), 650–688. S. auch LENZENWEGER, Berthold (wie Anm. 5); ZAUNER, Rechtsinhalt (wie Anm. 5); ALOIS ZAUNER, Die Urkunden des Benediktinerklosters Gleink bis zum Jahre 1300, in: Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchivs 9 (1968), 22–162. Vgl. auch die im Garstner Obleibuch verzeichneten Stiftungen: SCHIFFMANN, Stiftsurbare 2 (wie Anm. 60), 12 Nr. 2 (Heinrich Liepker), 13 Nr. 7, 24 Nr. 118 (Scheck), 14 Nr. 19, 22 Nr. 80 (Preuhafen), 16 Nr. 28, 29, 18 Nr. 46, 22 Nr. 82 (Kerschberger), 16 Nr. 34, 18 Nr. 42, 45, 48 (Ponhalm), 16 Nr. 35 (Steger), 18 Nr. 44 (Wulfing), 21 Nr. 72 (Muchler).

⁶⁵ Tursendorf und Scheck s. SCHROLL, Pryn 239 Nr. 108 (1300); Preuhafen UBLOE IV 362f. Nr. 390 (1300), 419f. Nr. 453 (1302); Ponhalm SCHIFFMANN, Stiftsurbare 2 (wie Anm. 60), 16 Nr. 34, UBLOE V 496f. Nr. 502 (1327), UBLOE VI 466–468 Nr. 462 (1344); Scheck UBLOE VI 109f. Nr. 100 (1333).

⁶⁶ Volkensdorf (von Steyr, vgl. unten Anm. 97) UBLOE V 18f. Nr. 19 (1309); Preuhafen UBLOE IV 362f. Nr. 390 (1300); Starhemberg UBLOE III 283f. Nr. 301 (1261), 329f. Nr. 354 (1264); NORBERT WIBIRAL, Die Losensteiner-Kapelle in Garsten und ihre Restaurierung, in: Oberösterreich. Kulturzeitschrift 26/2 (1976), 24–28.

⁶⁷ LENZENWEGER, Berthold (wie Anm. 5), 94–100, vgl. auch mehrere Beispiele unten.

⁶⁸ Vgl. POPELKA, Judenburger Ritterstadt (wie Anm. 9), 316.

⁶⁹ WELTIN, Kammergut (wie Anm. 8), 46f., vgl. oben Anm. 15.

⁷⁰ GERHARD STREICH, Burg und Kirche während des deutschen Mittelalters. Untersuchungen zur Sakraltopographie von Pfalzen, Burgen und Herrnsitzen, Teil I: Pfalz- und Burgkapellen bis zur staufischen Zeit, Sigmaringen 1984 (Vorträge und Forschungen, Sonderband 29/I).

⁷¹ WELTIN, Otakare (wie Anm. 10), 166, 173. Vgl. STREICH, Burg und Kirche (wie Anm. 70), 97f., 329f., 461f.

⁷² STREICH, Burg und Kirche (wie Anm. 70), 335–362, 468–489.

⁷³ HUBER, Garsten (wie Anm. 1), 502–504; ZAUNER, Rechtsinhalt (wie Anm. 5), 266–268; STREICH, Burg und Kirche (wie Anm. 70), 4, 483f., 486.

⁷⁴ DOPSCHE (– BRUNNER – WELTIN), Länder (wie Anm. 4), 273–275, 278f.

⁷⁵ WELTIN, Otakare (wie Anm. 10), 166, 175f. mit Anm. 42, 46; vgl. STREICH, Burg und Kirche (wie Anm. 70), 101f., 487.

⁷⁶ STREICH, Burg und Kirche (wie Anm. 70), 618.

⁷⁷ S. die oben gegebenen knappen Hinweise und künftig DUŠAN KOS, In Burg und Stadt. Spätmittelalterlicher Adel in Krain und der Untersteiermark, in Vorbereitung als Band der Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung.

⁷⁸ PREUENHUEBER, Annales (wie Anm. 3), 9.

⁷⁹ WELTIN, Kammergut (wie Anm. 8), 7f.; WELTIN, Otakare (wie Anm. 10), 166f.; vgl. unten Anm. 97, 183 und 184 zu Otto von Steyr und den Volkensdorfern.

⁸⁰ S. die oben Anm. 8 zitierte Literatur.

⁸¹ PREUENHUEBER, Annales (wie Anm. 3), 44f.

⁸² UBLOE IV 478f. Nr. 514. Die offenkundige Panne, dass dem Preuhafen und der *gemæin der ritter* nur der Richter, nicht aber die erst in der Folge genannte gemein der *pûrger* als Aussteller zur Seite stehen, obwohl die Bürgerschaft für den Empfänger die wichtigste, weil größte Gruppe war, die den pfarrlichen Gehorsam garantierte und auch *mit unser stat insigel* unterfertigte – oder bezieht sich „unsere Stadt“ gar auf alle Beteiligten? –, sollte kein allzu großes Vertrauen in die „äußerst scharfe begriffliche Unterscheidung in Ritter und Bürger“ erwecken, aufgrund derer man ihre Zuordnung zu „einer sozialen Schicht“ ausschließen könne, abgesehen davon, dass Träger der Ritterwürde keine soziale Schicht bilden; vgl. SCHUSTER, Beiträge (wie Anm. 8), 96.

⁸³ Der Einfachheit halber wurden, unter sträflicher Vernachlässigung der oft nötigen Überprüfung des handschriftlichen Befundes, vor allem die Belege des UBLOE kompiliert.

⁸⁴ UBLOE III 184f. Nr. 193 = JINDŘICH ŠEBÁNEK – SAŠA DUŠKOVÁ (Hg.), Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae. Vol. IV, Pragae 1962 = CDB IV 572 Nr. 444 (1252) der Vergleich Ottokar Přemysls mit Dietmar von Steyr-Losenstein über *castrum* und *civitas* Steyr. Vgl. WELTIN, Kammergut (wie Anm. 8), 15f., 34f., 39–43 zur Identifizierung der *civitas* mit der Herrschaft. Vgl. auch den schwerlich städtischen *civis regionis illius* in einem wohl aus dem früheren 13. Jahrhundert stammenden Wunderbericht der Vita Bertholds von Garsten cap. 41, s. LENZENWEGER, Berthold (wie Anm. 5), 263, vgl. 169, 198.

⁸⁵ UBLOE III 207f. Nr. 213 (1254) *Henricus civis de Styria dictus Kerschberger cum filio suo Wachuno*.

⁸⁶ WELTIN, Laaer Briefsammlung (wie Anm. 15), 46f.; KARL GUTKAS, Das Städtewesen der österreichischen Donauländer und der Steiermark im 14. Jahrhundert, in: Stadt und Stadtherr im 14. Jahrhundert, hg. v. WILHELM RAUSCH, Linz 1972 (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 2), 229–245, hier 234f.; KNITTLER, Stadt (wie Anm. 8), 194f.; EBNER, Städtewesen (wie Anm. 8), 340f.

⁸⁷ UBLOE III 357f. Nr. 380 (1268), 391f. Nr. 424 (1272), 419f. Nr. 458 (1275, *in castro Stirie* ausgestellt); vgl. PREUENHUEBER, Annales (wie Anm. 3), 41–45; STARKENFELS, Wappen (wie Anm. 8), 231f.; LENZENWEGER, Berthold (wie Anm. 5), 95f. Die in diesen Arbeiten genannten älteren Belege sind ohne nachweisbare Kontinuität hier wenig relevant, vgl. UBLOE II 475f. Nr. 330 (zu c. 1200) ein Heinrich Ponhalm.

⁸⁸ Vgl. die civis/Bürger-Belege in dieser verzweigten Familie UBLOE III 207f. Nr. 213 (1254), UBLOE IV 423f. Nr. 458 (1302).

⁸⁹ „Handwerker“-Bezeichnungen sind allerdings ein schwaches Indiz. Ein *Otto nomine pistor coenobii* Gleinks hatte 1254 (UBLOE III 207f. Nr. 213) ein Gut am Land zu Lehen. Der Garstner *plebesanus*, der vom Weben lebte und den Festtag des Hl. Berthold unklugerweise durch Arbeit entweihete, musste sich nach Garsten begeben, um Verzeihung zu erlangen, lebte also nicht unmittelbar beim Kloster, s. LENZENWEGER, Berthold (wie Anm. 5), 266f. cap. 44, vgl. 200f. Dass er im pfarrlich dem Kloster unterstehenden Steyr gesessen wäre, ist daraus allerdings nicht belegbar.

⁹⁰ UBLOE III 462 Nr. 501 (1277), 547 Nr. 595 (1282); *bûrger* UBLOE IV 423f. Nr. 458 (1302); vgl. auch SCHIFFMANN, Stiftsurbare 2 (wie Anm. 60), 18 Nr. 45.

⁹¹ UBLOE V 112f. Nr. 116 (1313). UBLOE V 139 Nr. 144 (1315) besiegelte Peter auch den Garstner Revers über die Stiftung des Steyrer Bürgers Heinrich Puchs, der bereits verstorben war, was bei Hugo erst 1323 (UBLOE V 358f. Nr. 368) sicher ist. Als Heinrichs Witwe Diemut einen Weingarten an Klosterneuburg stiftete, was ihr Sohn Otto später bestätigte, geschah das jeweils „mit Rat“ der Steyrer Bürger(gemeinde), s. UBLOE V 271 Nr. 284 (1320), 463f. Nr. 471 (1327). S. unten Anm. 226–231 zur Siegelpraxis.

⁹² UBLOE V 496f. Nr. 502 (1327); vgl. zu den Zwichel/Zwickel ebd. 220f. Nr. 228 (1318), 320f. Nr. 334 (1322), hier (1322) auch Ortof und der Ritter Meinhard von Sinzenberg, während UBLOE V 98f. Nr. 99 (1313) noch beide ohne Ritterwürde auftreten.

⁹³ UBLOE V 42f. Nr. 43 (1311). Seine Verschwägerung mit einem Waidhofner Bürger würde auch damals schon gut zu einer Steyrer Familie passen, vgl. WEIGL, Materialien (wie Anm. 47), 313f., 319.

⁹⁴ ALFONS DOPSCH (Hg.), Die landesfürstlichen Urbare Nieder- und Oberösterreichs aus dem 13. und 14. Jahrhundert, Wien/Leipzig 1904 (Österreichische Urbare I/1) = LFU I, 255 Nr. 1, zur Datierung auf c. 1313 vgl. ebd. LXXVIII–LXXX. Die Namen Heinrich (s. o.) und Konrad (UBLOE V 228f. Nr. 237, 1318; UBLOE VI 466–468 Nr. 462, 1344) kommen allerdings in der Familie vor. Ein Sultzer (ebd. 260 Nr. 19 mit Anm. 1, vgl. auch oben Anm. 60) hat immerhin ein Burgrecht inne. Vgl. allenfalls JOSEF FLECKENSTEIN, Zur Frage der Abgrenzung von Bauern und Ritter, in: DERS., Ordnungen und formende Kräfte des Mittelalters. Ausgewählte Beiträge, Göttingen 1989, 3023

314 (erstmalig in: Wort und Begriff Bauer, hg. v. REINHARD WENSKUS – HERBERT JANKUHN – KLAUS GRINDA, Göttingen 1975 [Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, phil.-hist. Klasse 2/89], 246–253).

⁹⁵ SCHROLL, Pryn 246 Nr. 128 (1307), vgl. UBLOE IV 423f. Nr. 458 (1302).

⁹⁶ Die Trennung in zwei Personen schon bei PREUENHUEBER, Annales (wie Anm. 3), 41, während STARKENFELS, Wappen (wie Anm. 8), 232 die Belege auf nur einen Mann bezieht.

⁹⁷ SCHROLL, Pryn 244f. Nr. 123 (1304), 245f. Nr. 126, 127; UBLOE IV 500 Nr. 536 (1306) für Bürger, UBLOE IV 478f. Nr. 514 (1305) der Revers über die Pfarrechte; jeweils siegelt auch die Stadt, nicht jedoch bei der Stiftung Dietrichs von Volkensdorf an Garsten 1309 (UBLOE V 18f. Nr. 19), wo Peter der letzte Zeuge ist. Dietrich, obwohl Angehöriger der Landherrenfamilie, fügt sich ins lokale Milieu ein. Er gibt sich als Sohn jenes Herrn Konrad von Volkensdorf zu erkennen, der sich „von Steyr“ nannte (UBLOE III 540f. Nr. 587, 1282; UBLOE IV 272f. Nr. 296, 1298), und findet sich in mehreren „Steyrer“ Zeugenlisten hinter die Preuhafen gereiht, da ihm die Ritterwürde fehlte (z.B. UBLOE V 83f. Nr. 84, 1312; ebd. 106 Nr. 108, 1313; ebd. 228 Nr. 236 und UBLOE I 195f. Nr. 226, 1318). S. auch Ponhalms Garten *auf der Ensliten, der ... emoln des Volchenstorfers was ze Styr* (UBLOE V 250f. Nr. 262, 1319), und das von Dietrich an Garsten überlassene *widem* bei der Kirche von Steyr (UBLOE V 122f. Nr. 126, 1314), dazu INGE KRENN, Häuser-chronik der Altstadt Steyr 1, Steyr 1951 (Veröffentlichungen des Kulturamtes der Stadt Steyr), 45f. Vgl. ZAUNER, Urkunden Gleink (wie Anm. 64), 91f.; OTHMAR HAGENEDER, Die Anfänge des oberösterreichischen Landtaidings, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 78 (Festschrift Heinrich Appelt, 1970), 286–301, hier 292.

⁹⁸ UBLOE IV 500 Nr. 536, 514f. Nr. 553 (1306).

⁹⁹ UBLOE I 198f. Nr. 232 (1306), UBLOE IV 526 Nr. 566 (1307). Scheck, Preuhafen und Tursendorfer als weitere Siegler und Zeugen führen den Herrentitel. Das von Friedrich Pauz an Garsten *darum ... , daz apt Vlrich mir gene dich waz, und auch durch meiner sele willen* – dahinter mag sich ein beigelegter Rechtsfall verbergen – gegebene Gut *Stainrigel* am *Sweinekke* war Kaufeigen, gleich lautende Toponyme sind in den landesfürstlichen Urbaren der Herrschaft belegt, vgl. LFU I (wie Anm. 94), 173 Nr. 18, 281 Nr. 285, 300 Nr. 532. Zu Pauz s. WEIGL, Materialien (wie Anm. 47), 5f.

¹⁰⁰ UBLOE V 32f. Nr. 34 (1310), 62 Nr. 63 (1311), 81f. Nr. 82, 83f. Nr. 84, 87 Nr. 88 (1312), 106 Nr. 108, 112f. Nr. 116 (1313), 122f. Nr. 126 (1314), 139 Nr. 144 (1315), 170f. Nr. 175 (1316), 189f. Nr. 195 (1317) – hier das Siegel des *bescheiden mannes Petern des richter ze Steyr* –, UBLOE I 195f. Nr. 226, UBLOE V 200f. Nr. 206 (1318), 233f. Nr. 243, 239f. Nr. 250 (1319); GERHARD WINNER (Hg.), Die Urkunden des Zisterzienserstiftes Lilienfeld 1111–1892, Wien 1974 (Fontes Rerum Austriacarum II/81) = FRA II/81 161f. Nr. 385 (1318) als Zeuge für Garsten bei einem Vergleich mit Lilienfeld (zu UBLOE V 212f. Nr. 219). Zum oft bürgerlichen *bescheiden mann/vir discretus* vgl. WEIGL, Materialien (wie Anm. 47), 243f.

¹⁰¹ WELTIN, Kammergut (wie Anm. 8), 38f. mit Anm. 199 und 200 zu früheren „Richtern von Steyr“, die wohl untere Landrichter waren.

¹⁰² UBLOE V 170f. Nr. 175 (1316); PREUENHUEBER, Annales (wie Anm. 3), 41f., 66 lokalisiert das Haus aufgrund späterer Verkäufe in der „Enge“, der vom Stadtplatz unterhalb der Burg zu den Brücken führenden Gasse.

¹⁰³ UBLOE V 228f. Nr. 236, 237 (1318); vgl. auch SCHIFFMANN, Stiftsurbare 2 (wie Anm. 60), 18 Nr. 42, 48.

¹⁰⁴ UBLOE V 250f. Nr. 262 (1319); 231f. Nr. 240 (1318).

¹⁰⁵ GERHARD WINNER – PAUL HEROLD (Hg.), Die Urkunden des Benediktinerstiftes Melk (vor 1075)–1912 in Regestenform, 2 Bde., Wien 2001 (masch.), Nr. 334 (Stiftsarchiv Melk 1319 April 27) verkauften sie einen Weingarten in Pfaffstätten, ANTON MAYER (Red.), Quellen zur Geschichte der Stadt Wien. Bd. I/2, Wien 1896 = QuGW I/2 110 Nr. 1570 (1319) gemeinsam mit Margarethes Mutter Christine der Schlüßlerin von Wien, Witwe nach Leopold dem Schlüßler, und deren gleichnamigem Sohn ein Haus in Wien um 100 Mark Silber an den Erzbischof von Salzburg; KARL UHLIRZ (Hg.), Quellen zur Geschichte der Stadt Wien. Bd. II/1, Wien 1898 = QuGW II/1 18 Nr. 77 (1320) ein Verkauf Christines und ihres Sohnes wegen ihrer Schulden bei Peter dem Ponhalm von Steyr, wie er in dieser Umgebung immer heißt, und seiner Frau. Beide männlichen Schlüßler führten den Herrentitel, vgl. auch QuGW II/1 20 Nr. 84 (1322).

¹⁰⁶ In dasselbe Jahr 1318 fällt auch seine letzte explizite Nennung als Richter (UBLOE V 200f. Nr. 206). Falls er das Amt damals aufgegeben haben sollte – Gottschalk ist erst 1321 (UBLOE V 289f. Nr. 302) als Richter bezeugt –, könnte hier vielleicht ein Zusammenhang, etwa mit der Abrechnung, bestehen. „Ehafte Not“ konnte allerdings auch als Legitimation eines Verkaufs namhaft gemacht werden, vgl. IVO LUNTZ, Die all-gemeine Entwicklung der Wiener Privaturkunde bis zum Jahr 1360, Wien 1916 (Abhandlungen zur Geschichte und Quellenkunde der Stadt Wien 1), 18–22 für die spezielle Wiener Situation.

¹⁰⁷ UBLOE VI 466–468 Nr. 462 (1344); geharnischte Städter auch UBLOE IX 724f. Nr. 590 (1379), FELSNER, Herkunft (wie Anm. 59), CXXX. Dietmar von Linz und seine Frau Margarethe werden als Schwiegereltern genannt, obwohl Ponhalms Frau Margarethe 1319/1320 als Tochter der Schlüßlerin von Wien bezeichnet ist. Entweder entstammte letztere der Linzer Familie und bewirkte so, recht unscharf, eine „Verschwiegerung“ mit dieser, oder

Ponhalm war damals tatsächlich mit einer – diesfalls Linzer – Agnes verheiratet, wie es im Widerspruch zum Testament im zugehörigen Revers des Abtes zu lesen steht (UBLOE VI 490f. Nr. 486, 1344). Sollte Dietmar der gleichzeitig belegte Tungassingener gewesen sein (z.B. UBLOE VI 416f. Nr. 413), wäre die Linzer Verwandtschaft durchaus prominent; MAYRHOFER, Studien (wie Anm. 28), 131f. rechnet ihn der nicht minder prominenten Mautner-Familie der Ulriche zu, vgl. auch HELMUTH FEIGL, Die Linzer Mautner im 13. und 14. Jahrhundert, in: Historisches Jahrbuch der Stadt Linz 1958 (1958), 11–46, hier 15–19; zu den Tungassingern vgl. HERTHA SCHÖBER-AWECKER, Holzheim, in: Historisches Jahrbuch der Stadt Linz 1967 (1968), 153–248, hier 170, 172; MAYRHOFER, Studien (wie Anm. 28), 85f., 134–136, 151, 163; zu Ponhalm-Verbindungen nach Linz auch WALTER ASPERNIG, Die spätmittelalterlichen Linzer Bürgerfamilien Kammerer und Pechrer, in: Historisches Jahrbuch der Stadt Linz 1972 (1975), 11–39, hier 15; vgl. auch PREUENHUEBER, Annales (wie Anm. 3), 57f.

¹⁰⁸ UBLOE V 513f. Nr. 516 (1328), vgl. Wulfings Urkunde für Garsten über Ponhalm-Besitz (UBLOE V 496f. Nr. 502, 1327), in der Peter und Berthold explizit als seine Söhne, aber ohne Beinamen genannt sind. Peter – wohl der ehemalige Richter – und Markward Ponhalm sind unter den Zeugen. Ein unbezeichneter Wulfing, der unser Mann sein könnte, taucht UBLOE IV 177 Nr. 193 (1292) auf, und schon ein Jahr zuvor ein nicht unpassend platzierter Wulfing von *Weinperch* (UBLOE IV 154f. Nr. 167, 1291); sicher ist er Wulfing, *vron Penditten sun* (UBLOE IV 203 Nr. 221, 1294), da er 1306 (SCHROLL, Pyrn 245 Nr. 126) als Bürger und *frau Benedikten sun* mit seiner noch 1327 genannten Frau Sophie und den Kindern Peter, Margret, Kunigunde und Elspet für Spital am Pyhrn urkundet, wobei der ältere Peter Ponhalm intervenient ist; vgl. auch SCHROLL, Pyrn 244f. Nr. 123 (1304), 246 Nr. 127 (1306); als *Wulfinch datz Steyr* UBLOE IV 280f. Nr. 301 (1298), als Bürger, möglicherweise – aber nur hier – mit Herrentitel, und unmittelbar vor Hugo Ponhalm stehend UBLOE IV 423f. Nr. 458 (1302), zwischen Ponhalm und Kerschberger UBLOE IV 514f. Nr. 553 (1306); als Zeuge gemeinsam mit Steyrer Rittermäßigen und Bürgern, oft als Bürger bezeichnet und angemessen eingereiht UBLOE IV 526 Nr. 566 (1307), UBLOE V 62 Nr. 63 (1311), 170f. Nr. 175 (1316), 200f. Nr. 206 (1318), 233f. Nr. 243, 250f. Nr. 262 (1319), 274f. Nr. 288 (c. 1320?), 289f. Nr. 302 (1321), SCHROLL, Pyrn 248 Nr. 132 (1323), UBLOE V 441 Nr. 444 (1325), 463f. Nr. 471 (1327). Sein gemeinsames Auftreten mit den Ponhalm ist in den routinemäßig zusammengestellten Zeugenlisten kaum signifikant. In Garsten blieb er als *Wulfinnus civis* im Gedächtnis, vgl. SCHIFFMANN, Stiftsurbare 2 (wie Anm. 60), 18 Nr. 44.

¹⁰⁹ Vgl. HERWIG EBNER, Die soziale Stellung der Frau im spätmittelalterlichen Österreich, in: Frau und spätmittelalterlicher Alltag, Wien 1986 (Sitzungsberichte der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse 473 = IMAREAL 9), 509–552, hier 533.

¹¹⁰ UBLOE VII 582 Nr. 573 (1358); UBLOE VIII 401 Nr. 406 (1368) im Besitz seines Sohnes Berthold. Vgl. OFNER, Kunstchronik (1. Forts.) (wie Anm. 6), 46f.

¹¹¹ JOSEPH CHMEL, Zur österreichischen Finanzgeschichte in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts, in: Der österreichische Geschichtsforscher 2 (1841), 203–259, 418–447, hier 205 (1331), ebd. 231 eine Zahlung aus Gericht und Maut an ihn; vgl. WELTIN, Kammergut (wie Anm. 8), 48f. UBLOE VI 112f. Nr. 104 (1334) scheint Peter ein gutes Stück vor den eindeutigen Bürgern zu stehen; an der „Grenze“, vor einem Bürger bzw. nach dem Burggrafen UBLOE VI 180f. Nr. 174 (1335), 443 Nr. 437 (1343), vgl. 437 Nr. 432 (1343).

¹¹² Jeweils als Brüder eines Peter UBLOE I 195f. Nr. 226, UBLOE V 200f. Nr. 206 (1318) Philipp – hier Bruder des Richters –, 228f. Nr. 237 (1318) Konrad und Friedrich, UBLOE VI 466–468 Nr. 462 (1344) der Mönch Konrad; weiters UBLOE V 513f. Nr. 516 (1328) Heinrich, UBLOE VI 12f. Nr. 11 (1331) ein Hugo bei St. Florian, FRA II/81 324 Nr. 861 u. 862 (1378) ein weiterer Philipp bei Lilienfeld.

¹¹³ UBLOE V 358f. Nr. 368 (1323), 496f. Nr. 502, 497f. Nr. 503 (1327), UBLOE VI 88f. Nr. 79 (1333), 92f. Nr. 83 (1333), 308f. Nr. 303 (1339), 547 Nr. 539 (1346), UBLOE VII 204f. Nr. 204 (1350).

¹¹⁴ STARKENFELS, Wappen (wie Anm. 8), 268f.; JAKOB WICHNER, Geschichte des Benediktiner-Stiftes Admont von der Zeit des Abtes Isenrik bis zum Tode des Abtes Heinrich II. (1178–1297), Admont 1876, 176; UBLOE I 178 Nr. 188, 193 Nr. 222; in Urkunden österreichischer Herzöge ab 1203: HEINRICH FICHTEAU – ERICH ZÖLLNER (Hg.), Urkundenbuch zur Geschichte der Babenberger in Österreich. Bd. 1, Wien 1950 (Publikationen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung III/1) = BUB I 172f. Nr. 133.

¹¹⁵ UBLOE II 645 Nr. 445 (1223) ist Rudolf Untervogt für Gleink und bringt seinen servus in die Zeugenliste mit; vgl. auch ZAUNER, Urkunden Gleink (wie Anm. 64), 93. WELTIN, Kammergut (wie Anm. 8), 54f. (1273) sind sie als Bürgen für Konrad von Volkensdorf – der allerdings besondere Verbindungen zu Steyr gehabt haben dürfte – gegenüber Ulrich von Kapellen in ein Geschäft einbezogen. UBLOE V 122f. Nr. 126 (1314) Heinrich Preuhafen als *ohaim* Dietrichs von Volkensdorf (von Steyr).

¹¹⁶ ISIDOR RAAB (Hg.), Urkundenbuch des Benedictiner-Stifts Seitenstetten, Wien 1870 (Fontes Rerum Austriacarum II/33) = FRA II/33 101 Nr. 84 (1278) siegelt Markward erstmals in eigener Sache, UBLOE III 547 Nr. 595 (1282) in fremder.

¹¹⁷ Belege bes. im UBLOE III, hier etwa UBLOE III 207f. Nr. 213 (1254) für die Reihung; WICHNER, Admont II (wie Anm. 114), 355 Nr. 211 (1267) die Brüder Markward und Berthold mit *dominus*-Titel, der freilich noch nicht konsequent vergeben wird, vgl. WEIGL, Materialien (wie Anm. 47), 237f.

¹¹⁸ Wohl schon im berühmten Spruch Konrads von Sommerau, UBLOE III 321 Nr. 344 (1264), vgl. HAGENEDER, Anfänge (wie Anm. 97), 293; WELTIN, Kammergut (wie Anm. 8), 40 Anm. 214; MAX WELTIN, Vom „östlichen Baiern“ zum „Land ob der Enns“, in: Tausend Jahre Oberösterreich. Das Werden eines Landes. Ausstellung des Landes Oberösterreich 1983 in der Burg zu Wels I. Beitragsteil, Linz 1983, 23–51, hier 40–43; explizit UBLOE III 376f. Nr. 405 (1270), wahrscheinlich J(OSEPH) ZAHN (Hg.), Codex Diplomaticus Austriaco-Frisingensis. Bd. 1, Wien 1870 (Fontes Rerum Austriacarum II/31) = FRA II/31 312f. Nr. 287 (1270), 325f. Nr. 303, UBLOE III 406f. Nr. 443 = ZAUNER, Urkunden Gleink (wie Anm. 64), 145 Nr. 37 (1274), OSKAR FRH. V. MITIS + – HEIDE DIENST – CHRISTIAN LACKNER (Hg.), Urkundenbuch zur Geschichte der Babenberger in Österreich. Bd. 4/2, Wien 1997 (Publikationen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung III/4/2) = BUB IV/2 177 Nr. 1144 (vor 1277); verstorben FRA II/31 362 Nr. 341 (1277), FRA II/33 99f. Nr. 83 (1278).

¹¹⁹ UBLOE III 374f. Nr. 403 (1270), FRA II/33 101 Nr. 84 (1278); LENZENWEGER, Berthold (wie Anm. 5), 96.

¹²⁰ UBLOE III 207f. Nr. 213 (1254) *in foro Styriæ*, UBLOE III 357f. Nr. 380 = ZAUNER, Urkunden Gleink (wie Anm. 64), 144 Nr. 30 (1268), UBLOE III 383f. Nr. 416 (1271), WELTIN, Kammergut (wie Anm. 8), 54f. (1273) und UBLOE III 419f. Nr. 458 (1275), WICHNER, Admont II (wie Anm. 114), 390–392 Nr. 56 (1281) Burg Steyr, UBLOE III 547 Nr. 595 (1282) *ze Steir*; UBLOE III 391f. Nr. 424 (1272) in Gleink, aber für Otto *de Styria*, vgl. unten Anm. 183.

¹²¹ FRA II/33 101 Nr. 84 (1278), UBLOE IV 56 Nr. 63 (1287).

¹²² LFU I (wie Anm. 94), 247 Nr. 1–3, 5; UBLOE IV 56 Nr. 63 (1287); vgl. WELTIN, Kammergut (wie Anm. 8), 36; OTTO EHLER, Die städtebauliche Entwicklung Steyrs im Mittelalter, in: Oberösterreich. Kulturzeitschrift 36/4 (1986), 29–37, hier 31.

¹²³ UBLOE III 393f. Nr. 426 (1272) für Wernhart von Hartheim, allerdings in vertrauter Gesellschaft mit Prüschenk, Osterberg, Scheck und Streler, und UBLOE IV 570f. Nr. Anh. 24 (1281 Wien) in einer Lambacher Angelegenheit, aber als Begleitung des Abtes von Garsten. Im Wiener Umfeld, aber für Garsten, tritt später auch Bertholds Sohn auf, UBLOE IV 432 Nr. 467 (1303). Markward hatte Seitenstettener Lehen bei Opponitz, s. GERHARD FLOSSMANN (Hg.), Seitenstetten, Wien 1977 (Österreichische Urbare III/1/3), 135 Nr. 1189.

¹²⁴ UBLOE III 393f. Nr. 426 (1272) taucht *Hainricus filius Preuhaven*, FRA II/33 101 Nr. 84 (1278) und UBLOE IV 56 Nr. 63 (1287) Herrn Markwards Sohn Heinrich auf, und 1292 (UBLOE IV 177 Nr. 193) urkundet Heinrich, Sohn Herrn Bertholds, für den sein *veter* Herr Heinrich Preuhafen zeugt; wenn wir nicht mit drei Heinrichen rechnen wollen und *veter* hier nicht, wie meist, als Onkel, sondern als Cousin zu verstehen ist, müsste Heinrichs Sohn deutlich älter als jener Bertholds gewesen sein, da in der Tursendorfer-Urkunde von 1298 (UBLOE IV 273f. Nr. 297) ein „alter“ und ein „junger“ Herr Heinrich Preuhafen genannt sind.

¹²⁵ UBLOE IV 203 Nr. 221 (1294), beide 272–274 Nr. 296 und 297, 280f. Nr. 301 (1298); mit Nennung beider Filiationen ebd. 281 Nr. 302, 284f. Nr. 306 (1298); beide genannt ebd. 310 Nr. 333 (1299), nur der Ältere FRA II/33 126f. Nr. 109 (1299) und ohne Vornamen als *diu Prevhafen von Steir* UBLOE IV 360f. Nr. 387, 388 (1300).

¹²⁶ UBLOE IV 284f. Nr. 306 (1298). Der dritte Bürge war Konrad von Volkensdorf (von Steyr).

¹²⁷ UBLOE IV 362f. Nr. 390 (1300) der Garstner Revers über den Jahrtag für seine Witwe Gaisel. Heinrich wurde im Kloster bestattet, wo ein Verwandter Johannes Mönch war (vgl. auch ebd. 419f. Nr. 453, 1302). Eine weitere eigenständig auftretende Frau aus der Familie war eine Alhaid, die durch ihre Jahrtagsstiftung in Garsten bekannt ist, s. SCHIFFMANN, Stiftsurbare 2 (wie Anm. 60), 22 Nr. 80.

¹²⁸ Heinrich allein UBLOE IV 432 Nr. 467; SCHROLL, Pryn 244 Nr. 121 (1303), UBLOE V 62 Nr. 63 (1311), 81f. Nr. 82 (1312). Markward, 1300 nicht genannt, erneuerte 1302 (UBLOE IV 423f. Nr. 458) den Jahrtag seines Vaters unter Verweis auf die Zustimmung seiner nicht namentlich genannten Brüder.

¹²⁹ SCHROLL, Pryn 244f. Nr. 123 (1304) ist er, allerdings in einem mäßig brauchbaren Regest nach kopialer Überlieferung, nach Heinrich als „Herr“ genannt, was einen verständlichen Lapsus des Schreibers, Kopisten oder Herausgebers darstellen dürfte; SCHROLL, Pryn 245f. Nr. 126, 127 (1306) verweist auf die Liste zu 1304, druckt sie aber kein weiteres Mal; UBLOE IV 514f. Nr. 553 (1306), 526 Nr. 566 (1307), UBLOE V 18f. Nr. 19 (1309), 32f. Nr. 34 (1310), 83f. Nr. 84, 87 Nr. 88 (?) (1312) steht Markward ohne Titel hinter Heinrich.

¹³⁰ Beide Herren in eindrucksvoller Belegdichte und oft als Siegler UBLOE V 170f. Nr. 175 (1316), UBLOE I 195f. Nr. 226, UBLOE V 200f. Nr. 206, 228 Nr. 236, 228f. Nr. 237 (1318), 233f. Nr. 243, 239f. Nr. 250 – hier auch ein Peter Preuhafen –, 250f. Nr. 262 (1319), 289f. Nr. 302 (1321). Hingegen war Heinrich 1313 und 1314 (UBLOE V 106 Nr. 108, 122f. Nr. 126) der einzige Preuhafen am Ort.

¹³¹ UBLOE IV 478f. Nr. 514.

¹³² Markward allein UBLOE V 320f. Nr. 334 (1322), SCHROLL, Pryn 248 Nr. 132 (1323) und öfter im gewohnten Umfeld, was hier nicht mehr aufgezählt werden muss. Otto *der Prehauen* bezeugt Geschäfte zwischen Seitens-tetten und Otto von Stein (FRA II/33 169 Nr. 157, 1319; 169f. Nr. 158, 1320), mit dessen Tochter Markward verheiratet war (FRA II/33 174f. Nr. 162, 1324); Otto als Herr gemeinsam mit Markward in Steyr ab UBLOE V 441 Nr. 444 (1324) u.ö., ohne dass sich noch Bemerkenswertes zeigen würde.

¹³³ UBLOE V 547f. Nr. 552 (1329), UBLOE VI 437 Nr. 432 (1343); vgl. WELTIN, Kammergut (wie Anm. 8), 37 Anm. 194.

¹³⁴ JOSEPH CHMEL, Zur österreichischen Finanzgeschichte in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts, in: Der österreichische Geschichtsforscher 1 (1838), 28–41, hier 36 (1330), CHMEL, Finanzgeschichte II (wie Anm. 111), 205 (1331), 252f. (1334); ebd. 429 (1337) erhielt er Salz aus Hallstatt.

¹³⁵ UBLOE VII 277f. Nr. 272 (1352).

¹³⁶ UBLOE VIII 112 Nr. 107 (1362), 156 Nr. 150 (1363); STARKENFELS, Wappen (wie Anm. 8), 268f. 1356 (UBLOE VII 473 Nr. 466) versetzte er einen Hof, der Inwärtseigen *gein Steir in die purch* war. Da die expliziten Inwärtseigen-Belege für die hier besprochene Personengruppe erst jetzt zu beginnen scheinen, möchte ich sie nicht weiter interpretieren; vgl. WELTIN, Kammergut (wie Anm. 8), 47 und unten Anm. 261. 1371 (UBLOE VIII 520f. Nr. 525) hatte auch ein mit den Scheck verschwägerter Peter Preuhafen mehrere Inwärtseigen der Burgherrschaft. UBLOE VIII 384f. Nr. 388 (1368) wurde ein ebenfalls inwärtseigener Hof ohne jede Beteiligung eines Herrschaftsfunktionsnäs verkauft.

¹³⁷ S. oben Anm. 115, 132; 1278 (FRA II/33 101 Nr. 84) war Konrad von Haag der Schwiegersohn Markwards von Steyr, 1299 (ebd. 126f. Nr. 109) ist Heinrich der Ältere der erstgenannte der zahlreichen *frunde* Dietrichs des Schenken von Dobra, für den schon sein Vater Zeuge gewesen war (WICHNER, Admont II [wie Anm. 114], 390–392 Nr. 56, 1281); vgl. WEIGL, Materialien (wie Anm. 47), 34–41.

¹³⁸ STARKENFELS, Wappen (wie Anm. 8), 327–329. Frühe Belege für Ottokar, Otto und Doring etwa UBLOE I 185 Nr. 206, 187 Nr. 211, WICHNER, Admont II (wie Anm. 114), 216–219 Nr. 74 (zu 1186) = J(OSEPH) ZAHN (Hg.), Urkundenbuch des Herzogthums Steiermark 1: 798–1192, Graz 1875 (= StUB I) 625–630 Nr. 649 (zu 1185); BUB I 119f. Nr. 87 (1193); HEINRICH FICHTENAU – ERICH ZÖLLNER (Hg.), Urkundenbuch zur Geschichte der Babenberger in Österreich. Bd. 2, Wien 1955 (Publikationen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung III/2) = BUB II 260–263 Nr. 189 (1212), 160f. Nr. 322 (1235) u.ö. Die Belege sind naheliegender Weise vielfach dieselben wie bei den anderen hier besprochenen Familien. Bereits Preuenhueber wies übrigens unter Hinweis auf die frühen Nennungen eine Vermutung, die Scheck könnten mit Ottokar Přemysl aus Böhmen gekommen sein, zurück, vgl. KONRAD SCHIFFMANN, Zur Historiographie des 17. Jahrhunderts im Lande ob der Enns, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 25 (1904), 330–337, hier 332.

¹³⁹ Berthold kommt BUB II 180–182 Nr. 339 (zu 1239) und UBLOE III 185–187 Nr. 194 (zu 1252) in zeitnahen Fälschungen vor, ist aber auch Zeuge in einer unverdächtigten Gleinker Urkunde 1223 (UBLOE II 645 Nr. 445), vgl. ZAUNER, Urkunden Gleink (wie Anm. 64), 93, 142 Nr. 23, 24; LENZENWEGER, Berthold (wie Anm. 5), 96. Beide 1254 in Steyr (UBLOE III 207f. Nr. 213 = ZAUNER, Urkunden Gleink (wie Anm. 64), 142 Nr. 25), Du-ring UBLOE III 283f. Nr. 301 (1261), 357f. Nr. 380 (1268), 374f. Nr. 403 (1270) *de Styra* gemeinsam mit dem Richter Hiltprand, ebd. 383f. Nr. 416 (1271) in Steyr, 393f. Nr. 426 (1272) erstmals mit Herrentitel und begleitet von Ulrich Scheck und einem weiteren Berthold, die sich 1275 (ebd. 419f. Nr. 458) als seine Söhne entpuppen.

¹⁴⁰ S. oben Anm. 139; alle drei UBLOE IV 79 Nr. 81 (1281), Markward *hern Durings sun* ebd. 281 Nr. 302 (1298), bereits als Herr; UBLOE IV 361f. Nr. 389 (1300) Herr Ulrich Scheck für Garsten. FRA II/33 133 Nr. 118 (1303) Berthold und ein weiterer Bruder Otto, ebd. 140f. Nr. 127 (1306) Berthold. Der *miles „Ditmarus Scheck“* (WICHNER, Admont II [wie Anm. 114], 440f. Nr. 309, 1293) mag eine Verschreibung für den sonst an vergleichbarer Stelle stehenden Dietmar den Schachner sein, vgl. UBLOE III 547 Nr. 595 (1282), UBLOE IV 177 Nr. 193 (1292), 203 Nr. 221 (1294) mit Herrentitel.

¹⁴¹ 1271 (UBLOE III 383f. Nr. 416) mit den Tursendorfern und Ulrich Scheck noch unter den *servi*, die hier den *milites* gegenübergestellt sind; ZAUNER, Urkunden Gleink (wie Anm. 64), 149f. Nr. 1 (1274) nach dem Richter Hiltprand; 1275 (UBLOE III 419f. Nr. 458) erlaubt die Position eines Joseph de Erpfenhoven vielleicht die Identifizierung (Epfenhofen, OG Gaspoltshofen wäre angesichts alter Verbindungen der Gundakare in den Grieskirchner Raum weniger entlegen, als es scheinen mag, vgl. KONRAD SCHIFFMANN, Historisches Ortsnamen-Lexikon des Landes Oberösterreich 1, Linz 1935, 226; WELTIN, Otakare [wie Anm. 10], 167; WELTIN, Kammergut [wie Anm. 8], 31); UBLOE III 520f. Nr. 561 (1280), UBLOE IV 570f. Nr. Anh. 24 (1281) *de Stira/Styria*, UBLOE III 547 Nr. 595 (1282), UBLOE IV 79 Nr. 81 (1287) unbezeichnet dort bzw. in passender Gesellschaft; SCHROLL, Pryn 235 Nr. 97 (1287) als nach Steyr benannter Bruder eines Gottschalk von Moln; UBLOE IV 154f. Nr. 167 (1291) ist ein Josef der Bruder des Garstner Abtes Gottschalk, UBLOE IV 177 Nr. 193 (1292) bezeugen Josef, bereits als Herr, und ein Gottschalk von Epfenhofen eine Preuhafen-Urkunde, deren andere Zeugen großteils zum gewohnten „Steyrer“ Umstand gehören; 1294 (UBLOE IV 203 Nr. 221) urkunden er und Gottschalk des *Gucen/Gugen sun pei der Steir* für den wohl verschwägerten Konrad Pless, UBLOE IV 281 Nr. 302, 284f. Nr. 306 (1298) als Vorbesitzer von Gütern, die an Markward Schecks Frau Alheit fielen; UBLOE IV 365f. Nr. 393 (1300) *von Steir* in einer Urkunde für St. Florian. Vgl. auch HAGENEDER, Anfänge (wie Anm. 97), 293.

¹⁴² UBLOE IV 423f. Nr. 458 (1302); SCHROLL, Pryn 244f. Nr. 123 (1304); UBLOE IV 489f. Nr. 524, 478f. Nr. 514 (1305), 500 Nr. 536, 514f. Nr. 553, SCHROLL, Pryn 245f. Nr. 126, 127, UBLOE I 198f. Nr. 232 (1306), UBLOE IV 520f. Nr. 558, 526 Nr. 566 (1307); UBLOE V 596–598 Nr. Anh. 4–6 (1303) betrifft die Herrschaft Steyr.

¹⁴³ SCHROLL, Pryn 239 Nr. 108 (1300), 244 Nr. 121 (1303); weitere Belege, die sich durch Kontakte von Steyrern mit Spital ergeben, s. oben Anm. 142.

- ¹⁴⁴ UBLOE IV 526 Nr. 566 (1307), s. oben Anm. 140; UBLOE V 106 Nr. 108 (1313) stimmen die beiden der Seelgerätstiftung eines anderen Berthold Scheck, vielleicht Markwards Bruder, zu. Otto als Markwards Sohn UBLOE V 356–358 Nr. 367 (1323), 385f. Nr. 392 (1324).
- ¹⁴⁵ UBLOE V 32f. Nr. 34 (1310), 87 Nr. 88 (1312), 170f. Nr. 175 (1316), 228f. Nr. 237 (1318), 233f. Nr. 243, 239f. Nr. 250 (1319), 289f. Nr. 302 (1321).
- ¹⁴⁶ UBLOE V 320f. Nr. 334 (1322), SCHROLL, Pryn 248 Nr. 132 (1323).
- ¹⁴⁷ UBLOE V 356–358 Nr. 367 (1323), 385f. Nr. 392 (1324). Der Burggraf, mit dem ich diesen Otto identifizieren möchte (s. unten Anm. 148), war 1333 (UBLOE VI 109f. Nr. 100) mit einer Gertraud verheiratet.
- ¹⁴⁸ UBLOE V 215f. Nr. 222 (1318), 397f. Nr. 403 (1324). Der Verzicht betrifft die 1318 gestifteten Güter und die beiden Aussteller bezeichnen sich als Schwiegersöhne der verstorbenen Alhaid Scheckin, sodass zu vermuten ist, dass Otto schon zuvor verstorben war und trotz der Namensgleichheit der Frauen nicht mit dem Stifter von 1324 gleichgesetzt werden kann, zu dessen Berufung auf den prominenten Vater, Auftreten als Herr und Kooperation mit den Bürgern zugunsten des Spitals auch die Rolle als Burggraf besser passt.
- ¹⁴⁹ UBLOE V 289f. Nr. 302 (1321), 440 Nr. 443, 444 (1325). Darauf machte WELTIN, Laaer Briefsammlung (wie Anm. 15), 46f., und DERS., Kammergut (wie Anm. 8), 38f. nachdrücklich aufmerksam.
- ¹⁵⁰ UBLOE V 496f. Nr. 502 (1327), 513f. Nr. 516 (1328), 562 Nr. 564 (1329), 573 Nr. 576 (1330); CHMEL, Finanzgeschichte II (wie Anm. 111), 207–210, 212–214 (1331); UBLOE VI 109f. Nr. 100 (1333) *datz Steyr in der purge gesezzen*, vgl. WELTIN, Kammergut (wie Anm. 8), 50 Anm. 272.
- ¹⁵¹ Otto UBLOE VI 109f. Nr. 100 (1333), Niklas als Küchenmeister UBLOE VII 444f. Nr. 439 (1356), SCHROLL, Pryn 257f. Nr. 167, 168 (1358), wo auch die Eltern, Herr Otto und Anna, und der Bruder Friedrich als verstorben genannt sind; Niklas als Pfleger UBLOE VII 514f. Nr. 506 (1357), allerdings abwesend; UBLOE VII 605 Nr. 594 (1358), u.ö., JOSEF LAMPEL (Hg.), Urkundenbuch des aufgehobenen Chorherrenstiftes Sanct Pölten. Bd. 1, Wien 1891 = NÖUB I 573–579 Nr. 476–478, SCHROLL, Pryn 258 Nr. 173, UBLOE VIII 160f. Nr. 156 (1363); KRUSE – PARAVICINI – RANFT, Ritterorden (wie Anm. 39), 55f.
- ¹⁵² UBLOE VII 154f. Nr. 155 (1349), 176f. Nr. 174 (1350), 277f. Nr. 272 (1352), 313 Nr. 307 (1353) als Pfandinhaber von Spielberg, 473 Nr. 466 (1356). Jans und Niklas als Stifter in Garsten: SCHIFFMANN, Stiftsurbare 2 (wie Anm. 60), 24 Nr. 118.
- ¹⁵³ UBLOE VI 112f. Nr. 104 (1334), 180f. Nr. 174 (1335), 218f. Nr. 213 (1336); 483f. Nr. 480, 490f. Nr. 486 (1344); verstorben SCHROLL, Pryn 257f. Nr. 168 (1358); Otto der Scheck von Steyr und seine Frau Agnes, die zuvor mit Seibot Patzmansdorfer verheiratet war, in Klosterneuburg: HARTMANN ZEIBIG (Hg.), Urkundenbuch des Stiftes Klosterneuburg. Bd. 1, Wien 1857 (Fontes Rerum Austriacarum II/10) = FRA II/10 280f. Nr. 292 (1340), 282f. Nr. 295 (1341); vgl. PERGER, Klosterneuburg (wie Anm. 28), 169f.; QuGW II/1 100 Nr. 421, 422 (1352); WINNER – HEROLD, Urkunden Melk (wie Anm. 105), Nr. 458 (StA Melk 1331 März 12) ist ein Otto Scheck mit den Fritzersdorfern verschwägert; ein untitulierter Otto auch UBLOE VI 86f. Nr. 77 (1333); UBLOE VIII 520f. Nr. 525 (1371) Herr Stephan Scheck als Burggraf von Steyr, JOHANN NEPOMUK WEIS (Hg.), Urkunden des Cistercienser-Stiftes Heiligenkreuz im Wienerwalde, Wien 1859 (Fontes Rerum Austriacarum II/16) = FRA II/16 294–296 Nr. 268 (1372) als Amtmann in Klosterneuburg; UBLOE VIII 520f. Nr. 525 (1371) Heinrich als Schwager eines Preuhafen.
- ¹⁵⁴ WELTIN, Kammergut (wie Anm. 8), 29; HEINRICH WEIGL, Historisches Ortsnamenbuch von Niederösterreich. Bd. III, Wien 1970, 255 K 152.
- ¹⁵⁵ Heinrich: WICHNER, Admont II (wie Anm. 114), 294f. Nr. 133a (zu c. 1230) = J(OSEPH) V. ZAHN (Hg.), Urkundenbuch des Herzogthums Steiermark 2: 1192–1246, Graz 1879 (= StUB II) 261f. Nr. 177 (hier zu c. 1220) in einer Urkunde des Domvogts von Lenggenbach über St. Peter in der Au, allerdings auch schon BUB II 260–263 Nr. 189 (1212); UBLOE III 185–187 Nr. 194 = ZAUNER, Urkunden Gleink (wie Anm. 64), 142 Nr. 24 (Fälschung vor 1264 zu 1252) in der zeitnahen Fälschung auf Bischof Heinrich von Bamberg für Gleink; ein Otto BUB II 367 Nr. 535 (1238). Vgl. ZAUNER, Urkunden Gleink (wie Anm. 64), 82, 84. PREUENHUEBER, Annales (wie Anm. 3), 46 wusste mit den „Hüessendorff“ nicht viel anzufangen.
- ¹⁵⁶ Beispiele: UBLOE III 283f. Nr. 301 (1261), WICHNER, Admont II (wie Anm. 114), 355 Nr. 211 (1267); die Brüder Ulrich, Markward und Dietmar erstmals UBLOE III 357f. Nr. 380 = ZAUNER, Urkunden Gleink (wie Anm. 64), 144 Nr. 30 (1268); UBLOE III 383f. Nr. 416 (1271) Ulrich und Markward als *servi* nach den *milites*; WELTIN, Kammergut (wie Anm. 8), 54f. (1273) Ulrich und Dietmar *daze Stir in der purge*; ZAUNER, Urkunden Gleink (wie Anm. 64), 149f. Nr. 1 (1274); FRA II/33 101 Nr. 84 (1278) beide für einen Preuhafen von Steyr, UBLOE IV 79 Nr. 81 (1287) für die Volkensdorfer; FRA II/33 111–113 Nr. 96 (1292) Ulrich für Gleink. Ein jüngerer Herr Markward, der Dietmar und Ulrich seine *vetern*, also wohl Onkel, nennt, zeigt Bezüge nach St. Pölten, wo der ältere Markward geendet haben mag (UBLOE IV 273–276 Nr. 297 und 298, 1298); vgl. auch NÖUB I 374f. Nr. 319 (1345).
- ¹⁵⁷ UBLOE IV 177 Nr. 193 (1292), 203 Nr. 221 (1294), 270 Nr. 293 (1297), 280f. Nr. 301, 302, 284f. Nr. 306 (1298).
- ¹⁵⁸ SCHROLL, Pryn 239 Nr. 108 (1300), UBLOE IV 423f. Nr. 458 (1302), 489f. Nr. 524; 478f. Nr. 514 (1305).
- ¹⁵⁹ UBLOE IV 500 Nr. 536 (1306), 526 Nr. 566 (1307).

¹⁶⁰ UBLOE V 121 Nr. 124 (1314); ihre Zeugenschaft 1273 (WELTIN, Kammergut [wie Anm. 8], 54f.) betraf ebenfalls ein Gut im Machland.

¹⁶¹ Vgl. WELTIN, Laaer Briefsammlung (wie Anm. 15), 45f., WELTIN, Otakare (wie Anm. 10), 166f.; vgl. FELDBAUER, Herren (wie Anm. 8), 45–48, 60.

¹⁶² Einen Dietmar von Chersperch aus dem mittleren 12. Jahrhundert, der vor erstrangigen Ministerialen wie Richer von Eferding und Hartnid von Ort steht (StUB I 420 Nr. 452), wird man schwerlich mit den „kleinen Leuten“ um 1300 zusammenbringen wollen, auch wenn 1212 (BUB II 260–263 Nr. 189) ebenfalls ein Dietmar auftritt. Aber auch innerhalb dieser Gruppe besteht viel Unklarheit über Zusammenhänge. Vgl. DOPSCH (– BRUNNER – WELTIN), Länder (wie Anm. 4), 282–286; WELTIN, Otakare (wie Anm. 10), 166, 173 Anm. 35.

¹⁶³ UBLOE III 207f. Nr. 213 = ZAUNER, Urkunden Gleink (wie Anm. 64), 142 Nr. 25 (1254). Der Sohn, wohl Walchun, ist sonst nicht nachzuweisen, da er weder mit dem früheren *officialis ducis* Walchun von Steyr (UBLOE III 18f. Nr. 16 = ZAUNER, Urkunden Gleink [wie Anm. 64], 141 Nr. 21, 1234; UBLOE III 174f. Nr. 179; s. WELTIN, Kammergut [wie Anm. 8], 9) noch dem gleichnamigen *officialis* von Losenstein sinn-voll zusammengebracht werden kann, auch wenn dieser wieder einen Sohn Heinrich – und einen Dietmar – hatte; vgl. UBLOE III 283f. Nr. 301 (1261), 329f. Nr. 354 (1264), 406f. Nr. 443 (1274), 419f. Nr. 458 (1275).

¹⁶⁴ UBLOE III 116f. Nr. 112 (1242). Es geht um Zehente in Samesleiten unweit des Stiftes. Auch die anderen Spruchleute scheinen nicht prominent zu sein, und der Übermann ist Rupert von Enns. Beziehungen von Kerschbergern zu St. Florian sind später reichlich belegt, s. unten.

¹⁶⁵ Als Herr: WICHNER, Admont II (wie Anm. 114), 355 Nr. 211 (1267); UBLOE III 355f. Nr. 378 (1268), WELTIN, Kammergut (wie Anm. 8), 54f., FRA II/33 91 Nr. 75 (1273), UBLOE IV 570f. Nr. Anh. 24 (1281); vgl. UBLOE III 321 Nr. 344 (1264), 357f. Nr. 380 (1268), 376f. Nr. 405 (1270), ZAUNER, Urkunden Gleink (wie Anm. 64), 149f. Nr. 1 (1274); Ortolf, Otto und ein jüngerer Ortolf UBLOE III 391f. Nr. 424 (1272), Ortolf und seine Söhne Heinrich und Ortolf ebd. 419f. Nr. 458 (1275).

¹⁶⁶ UBLOE III 406f. Nr. 443 = ZAUNER, Urkunden Gleink (wie Anm. 64), 145 Nr. 37 (1274), Poppo von Grünburg für Gleink.

¹⁶⁷ UBLOE III 414–416 Nr. 455 (1274) Ortolf im St. Florianer Umfeld, 446 Nr. 486 (1276) und 520f. Nr. 561 (1280) – vgl. HAGENEDER, Anfänge (wie Anm. 97), 292 – in Linz, UBLOE IV 570f. Nr. Anh. 24 (1281) mit dem Garstner Abt in Wien; UBLOE III 549f. Nr. 598 (1282) Ortolf und Otto in Garstner Sache in Lasberg bei Freistadt; UBLOE IV 65f. Nr. 73 (1287) Heinrich als Zeuge der Polheimer für St. Nikola in Passau, 121f. Nr. 127 (1290) Wilhelm bei St. Florian, 217 Nr. 238 (1294), 309 Nr. 332 (1299) Ortolf im Machland, 339f. Nr. 365 (1300) bei Wilhering. Die Belege ließen sich überreichlich vermehren.

¹⁶⁸ UBLOE III 547 Nr. 595 (1286).

¹⁶⁹ UBLOE IV 280f. Nr. 301 (1298); vgl. oben Anm. 60, 108, unten Anm. 212–215.

¹⁷⁰ UBLOE IV 423f. Nr. 458 (1302), SCHROLL, Pryn 244f. Nr. 123 (1304), UBLOE IV 514f. Nr. 553, SCHROLL, Pryn 245f. Nr. 126, 127 (1306), UBLOE V 170f. Nr. 175 (1316), 200f. Nr. 206 (1318), 233f. Nr. 243, 250f. Nr. 262 (1319); SCHROLL, Pryn 247f. Nr. 131 = ZAUNER, Urkunden Gleink (wie Anm. 64), 152f. Nr. 5, UBLOE V 289f. Nr. 302 (1321); SCHROLL, Pryn 248 Nr. 132 (1323), UBLOE V 441 Nr. 444 (1325), 463f. Nr. 471, 496f. Nr. 502 (1327), 527 Nr. 530 (1328), UBLOE VI 112f. Nr. 104 (1334).

¹⁷¹ UBLOE V 274f. Nr. 288. Die Datierung ergibt sich aus der Nennung Gottschalks als Burggraf und Richter, vgl. unten Anm. 220.

¹⁷² UBLOE IV 346 Nr. 371 (1300), FRA II/33 169f. Nr. 158 (1320).

¹⁷³ J(OSEPH) ZAHN (Hg.), Codex Diplomaticus Austriaco-Frisingensis. Bd. 3, Wien 1871 (Fontes Rerum Austriacarum II/36) = FRA II/36 89 (c. 1316). Ebenso könnte auch einer der anderen Kerschberger einen Sitz in Steyr gehabt haben.

¹⁷⁴ UBLOE V 220f. Nr. 228 (1318).

¹⁷⁵ UBLOE V 320f. Nr. 334 (1322), 358f. Nr. 368 (1323). Im selben Jahr etwa bezeugt Markward eine St. Florianer Urkunde (UBLOE V 365f. Nr. 374) – ebenfalls eine häufige und nahe liegende Kerschberger-Verbindung. Vgl. auch UBLOE V 487–489 Nr. 494 (1327) Hartnid und Ortolf. Markward ist wenig später Ritter: UBLOE VI 88f. Nr. 79, 92f. Nr. 83 (1333).

¹⁷⁶ UBLOE VI 456f. Nr. 452 (1343), UBLOE VII 514f. Nr. 506 (1357); vgl. WELTIN, Kammergut (wie Anm. 8), 51.

¹⁷⁷ UBLOE VII 117f. Nr. 118, 148f. Nr. 149, 150 (1349) – allerdings mit einer Hausmarke als Siegel, aber das erste Mal mit Herrentitel, was sich an den beiden anderen, von ihm ausgestellten und daher den Titel unterschlagenden Urkunden nicht überprüfen lässt; vgl. SCHIFFMANN, Stiftsurbare 2 (wie Anm. 60), 22 Nr. 82.

¹⁷⁸ UBLOE VI 490f. Nr. 486 (1344) der Garstner Revers zum Testament, den neben dem Burggrafen Otto Hauser, den unvermeidlichen Markward Preuhafen und Otto Scheck und dem damaligen Richter von Steyr Otto von Aspach die beiden Kerschberger, ein Heinrich der *schreiber tzen zeiten may[s]ter ze Steyr* und u.a. ein *Dietreich Helmweich* bezeugen, wobei letzterer der Sohn des früher belegten prominenten Bürgers und Richters Helmwig (s. unten Anm. 218) sein dürfte.

¹⁷⁹ WELTIN, Otakare (wie Anm. 10), 167.

¹⁸⁰ S. oben Anm. 97. Von Klerikern wie dem Passauer Kanoniker Ulrich *de Stiria* wird hier abgesehen, auch wenn er im Winter 1275 (UBLOE III 419f. Nr. 458 = ZAUNER, Urkunden Gleink [wie Anm. 64], 146 Nr. 43) in der Burg Steyr als Mit-Betroffener (UBLOE III 429f. Nr. 466) der Einigung Poppo von Grünburg mit Gleink über die Pfarre Haidershofen beiwohnte und wohl einer der hiesigen Adelsfamilien angehörte; s. etwa UBLOE III 406f. Nr. 443, FRA II/81 67 Nr. 110 (1274), NÖUB I 150–154 Nr. 120 (1284) u.ö.; dieser oder ein späterer Ulrich von Steyr war um 1300 Propst von Mattsee, s. WILHELM ERBEN (Hg.), Quellen zur Geschichte des Stiftes und der Herrschaft Mattsee, Wien 1896 (Fontes Rerum Austriacarum II/49), 1–226 = FRA II/49/1 108f. Nr. 13–16; vgl. ebd. 75f. cap. 29; 79 cap. 34; WOLFGANG WAGNER, Prosopographie des Passauer Domkapitels bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, in: Ostbairische Grenzmarken 37 (1995), 25–79, hier 61; ZAUNER, Urkunden Gleink (wie Anm. 64), 53–59.

¹⁸¹ WELTIN, Kammergut (wie Anm. 8), 32f.; s. UBLOE III 457f. Nr. 495 (= ZAUNER, Urkunden Gleink, 147 Nr. 49), 472f. Nr. 511 (1277).

¹⁸² WELTIN, Kammergut (wie Anm. 8), 33–37; s. WICHNER, Admont II (wie Anm. 114), 390–392 Nr. 56, SCHROLL, Pryn 231f. Nr. 83 (1281), UBLOE III 541f. Nr. 588, 543 Nr. 590 (1282). Dass Ulrichs in „privater“ Sache, aber immerhin in Steyr ausgestellte Urkunde vom 16. Mai 1282 das Ende seiner Funktion markieren würde, weil er hier nur unter seinem Namen auftritt, halte ich nicht für zwingend (vgl. WELTIN, Kammergut [wie Anm. 8], 37), da Aussteller sich oft auf die Nennung ihres Namens beschränken – so pflegen in der Intitulatio (!) Selbstbezeichnungen oft weggelassen zu werden, vgl. WEIGL, Materialien (wie Anm. 47), 232–234 – und eine übergroße Regelmäßigkeit der Urkunden nicht vorausgesetzt werden kann. Freilich gibt es danach keine weiteren Hinweise auf eine besondere Stellung des Kapellers in Steyr, sodass diese wirklich bald geendet haben wird. Die Präsenz der Steyrer Standard-Zeugen ergibt sich auch aus dem Ausstellungsort und dem Empfänger, Garsten, und kann ihrerseits nicht als Beleg für Ulrichs Funktion als *capitaneus* herangezogen werden. WELTIN, Kammergut (wie Anm. 8), 35 hat klargestellt, dass sein Macht-bereich nicht bloß die Stadt, sondern die Herrschaft bzw. der Landgerichtssprengel war. Ob man die *civitas* deshalb terminologisch mit letzteren gleichsetzen muss, halte ich allerdings für fraglich. Eine zwanglose Erklärungs für den Zusatz *civitas* wäre sein dortiger Sitz wie auch die Zweckmäßigkeit, die Unterscheidung vom Land Steier(mark) zu betonen, vgl. etwa noch JINDŘICH ŠEBÁNEK – SAŠA DUŠKOVÁ (Hg.), Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae. Vol. V/2, Pragae 1981 = CDB V/2 446f. Nr. 789, IBID. Vol. V/3, Pragae 1982 = CDB V/3 429f. Nr. 1682 (1275), allgemein ERNST VON SCHWIND – ALPHONS DOPPSCH, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblande im Mittelalter, Innsbruck 1895, 122f. Nr. 60 = OSWALD REDLICH (Hg.), Die Regesten des Kaiserreichs unter Rudolf, Adolf, Albrecht, Heinrich VII. 1273–1313. Bd. 1, Innsbruck 1898 (J. F. Böhmer, Regesta Imperii VI/1) = Reg. Imp. VI/1 311 Nr. 1264 (1281), auch wenn in diesen Jahren konkret nicht vom *capitaneus*, sondern vom *iudex generalis/provincialis* gesprochen wurde, z.B. WICHNER, Admont II (wie Anm. 114), 388f. Nr. 253 (1280), 398f. Nr. 265 (1283); vgl. ANTON MELL, Grundriss der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Landes Steiermark, Graz/Wien/Leipzig 1929, 176f. Zur Benennung eines „territorialen“ Amtes nach einer Stadt vgl. WELTIN, Kammergut (wie Anm. 8), bes. 22f., 26–31 (*scriba, procurator, capitaneus Anasi*); noch Weikhard von Polheim als *lantrichter ob der Ense* und *castellanus Anesi civitatis* UBLOE IV 186 Nr. 201 (1293), 204f. Nr. 223 (1294).

¹⁸³ UBLOE III 127f. Nr. 126 (c. 1245?), 207f. Nr. 213 (1254), 280 Nr. 297 (1261), vgl. WELTIN, Kammergut (wie Anm. 8), 22 Anm. 105 zugunsten der Volkensdorfer, da er diesen den Gleichnamigen von 1272 (UBLOE III 391f. Nr. 424 = ZAUNER, Urkunden Gleink [wie Anm. 64], 144 Nr. 33), wohl wegen seiner Verbindung zu Gleink, zuweist. Manches spricht aber auch für die Zugehörigkeit zu den Gundakaren. Im Vergleich Ottokar Přemysl mit Dietmar von Steyr(-Losenstein), UBLOE III 184f. Nr. 193 = CDB IV 572 Nr. 444 (1252), sicherte sich dieser ja seine Position in der Burg Steyr, vgl. WELTIN, Kammergut (wie Anm. 8), 15f. In Ottos erster Urkunde nennt er seinen Bruder During, seine zweite bezeugen During und Gundakar von Starhemberg hinter den beiden Dietmaren von Steyr – deren Sohn bzw. Bruder auch During hieß, s. UBLOE III 248 Nr. 261 (1258). Ob During von Steyr, der 1284 (WICHNER, Admont II [wie Anm. 114], 412f. Nr. 278) gemeinsam mit Otto von Pernegg dem steirischen Land-schreiber Abt Heinrich von Admont Urfehde leistete, hierher gehört, ist fraglich, vgl. aber immerhin HANS PIRCHEGGER, Landesfürst und Adel in Steiermark während des Mittelalters 3, Graz 1958 (Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark 16), 49f.

¹⁸⁴ 1300 (UBLOE IV 330f. Nr. 354) belehnt Otto von Steyr Frau Elspet, die Frau Konrads des Dringer; sein Siegel zeigt einen aufsteigenden Panther, unter den Zeugen sind Gundakar von Losenstein und ein weiterer Gundakar von Steyr. Ein Gundakar Dringer war Zeuge für Otto von Steyr, der 1272 für Gleink urkundete (s. oben Anm. 183), und tritt auch in den beiden Urkunden Poppo von Grünburg für Gleink auf, bei deren prominenteren Zeugen in beiden Fällen Losensteiner, im zweiten aber auch Volkensdorfer sind, s. UBLOE III 406f. Nr. 443, 419f. Nr. 458 = ZAUNER, Urkunden Gleink (wie Anm. 64), 145f. Nr. 37, 43 (1274 bzw. 1275). Das Siegel von 1300 spräche für die Zugehörigkeit zur Gundakar-Sippe – allerdings siegelt auch der Bürger Otto der Milchtopf von Steyr mit dem aufsteigenden Panther der Herrschaft (UBLOE IV 514f. Nr. 553, 1306), den man doch schwerlich mit einem der anderen Otto von Steyr identifizieren möchte; vgl. HERBERT ERICH BAUMERT, Der Panther – das alte Wappent

der Traungauer als heraldisches Wahrzeichen der Stadt Steyr; in: Oberösterreich. Kulturzeitschrift 29/4 (1979), 2–5. Weitere, weit auseinander liegende Belege zu diesem Namen im steirischen Umfeld erinnern an die oben zitierte Urfehde, s. WICHNER, Admont II (wie Anm. 114), 430f. Nr. 299 (1290), QuGW II/1 22f. Nr. 98 (1327). Vollends passe ich bei jenem Herrn Friedrich von Steyr, der v.a. im Umfeld der Herren von Ebersdorf anzutreffen ist – was sich allerdings aus der verwendeten Edition der Ebersdorfer Urkunden ergibt: MAX WELTIN (Hg.) in: Mitteilungen aus dem Niederösterreichischen Landesarchiv = NÖLA 5 (1981), 50f. Nr. 51 (1295), NÖLA 4 (1980), 39f. Nr. 30 (1298), 51f. Nr. 41, 52f. Nr. 42 (1303), 57 Nr. 46 (1304), NÖLA 6 (1982), 51 Nr. 67 (1308), 56f. Nr. 72, 66f. Nr. 76 (1310), NÖLA 7 (1983), 67f. Nr. 93, FRA II/16 40 Nr. 44 (1313).

¹⁸⁵ S. o. zu den Preuhafen; Scheck: UBLOE III 374f. Nr. 403 (1270), UBLOE VI 109f. Nr. 100 (1333); Pon-halm ohne Richteramt WINNER – HEROLD, Urkunden Melk (wie Anm. 105), Nr. 334 (StA Melk 1319 April 27); Schachner UBLOE IV 297 Nr. 312 (1298); Steger UBLOE VI 218f. Nr. 213 (1336), s. Anm. 246, 249.

¹⁸⁶ UBLOE III 374f. Nr. 403 (1270). Später steht er weit hinter Preuhafen und Scheck im Anschluss an Tursendorfer oder Schachner, aber noch vor Ponhalm und Josef von Steyr, was ihn als nicht sehr prominenten Niederadeligen ausweist; s. ZAUNER, Urkunden Gleink (wie Anm. 64), 149f. Nr. 1 (1274), UBLOE III 419f. Nr. 458 (1275). Vgl. WELTIN, Kammergut (wie Anm. 8), 38.

¹⁸⁷ WICHNER, Admont II (wie Anm. 114), 418f. Nr. 285 (1285). Nach dem *notarius de Steyr* ist *Rudlinus ididem* angeführt, der in einer Gleinker Urkunde 1280 (ZAUNER, Urkunden Gleink [wie Anm. 64], 151f. Nr. 4), gemeinsam mit dem als Bürger bekannten Wulfing in einer Preuhafen-Urkunde von 1292 und einer Josefs von Steyr 1294 auftritt (UBLOE IV 177 Nr. 193, 203 Nr. 221) und Ulrich so auf Stadt bzw. Herrschaft Steyr festlegt. Zwei andere notarii der Zeugenliste von 1285 sind der lokal bedeutende Konrad von Waidhofen (unzureichend WEIGL, Materialien [wie Anm. 47], 320) und Poltzlinus von Graz. Zum als *iudex* und *schreyber* belegten Dietrich in den 1290er Jahren vgl. WELTIN, Kammergut (wie Anm. 8), 37f. mit Anm. 198 und STRNADT, Beiträge (wie Anm. 6), 647f.

¹⁸⁸ UBLOE III 174f. Nr. 179 (c. 1250), 341f. Nr. 362 (1265).

¹⁸⁹ UBLOE III 207f. Nr. 213 (1254); erst 1319 (UBLOE V 232 Nr. 241) wieder *in der stat datz Steyr*. Andere Urkunden haben explizit die Pfarrkirche (FRA II/33 92–94 Nr. 77, 1275) oder die Burg als Handlungs- oder Ausstellungsort, s. z.B. BUB I 264–266 Nr. 191 (1214), UBLOE III 430f. Nr. 468 (1275), 472f. Nr. 511 (1277), WICHNER, Admont II (wie Anm. 114), 390–392 Nr. 56 (1281); die meisten sind unspezifisch, z.B. UBLOE III 543 Nr. 590 (1282) Otto von Zelking für Spital am Pyhrn, UBLOE III 547 Nr. 595 (1282) Ulrich von Kapellen, vielleicht noch *capitaneus*, für Garsten, UBLOE IV 270 Nr. 293 (1297) der ansässige Konrad von Volkenstorf; Fürstenbesuche: 1277 (UBLOE III 457f. Nr. 495, 472f. Nr. 511) Heinrich von Niederbayern; 1287 Albrecht von Österreich (UBLOE IV 66–69 Nr. 74 bzw. 69–72 Nr. 75); Herzog/König Friedrich 1314 (UBLOE V 122 Nr. 125, 127f. Nr. 132), 1317 (Regesta Habsburgica III, wie Anm. 7, 77 Nr. 614), 1319 (ebd. 99f. Nr. 781, 102 Nr. 798), Herzog Otto 1327 (ebd. 223 Nr. 1829) und 1335 (FRA II/33 195f. Nr. 182). Auf Späteres verzichte ich. Die Inhaberin der Herrschaft um 1300, Herzogin/Königin Elisabeth, urkundete 1303 hier für Kremsmünster, dessen Abt einige Tage später seltsamerweise in Wien reversierte (UBLOE IV 446f. Nr. 481, 449f. Nr. 484).

¹⁹⁰ FRA II/33 91f. Nr. 76 (1275), UBLOE IV 154f. Nr. 167 (1291), 284f. Nr. 306 (1298). Vgl. ZOTZ, Adel (wie Anm. 20), 37f.

¹⁹¹ Reg. Imp. VI/1 321 Nr. *1317, Druck: FRITZ MAYRHOFER (Hg.), Rechtsquellen der Stadt Linz 799–1493, Wien/Köln/Graz 1985 (Fontes Rerum Austriacarum III/11), 99f. Nr. 38; vgl. ALFRED HOFFMANN, Der oberösterreichische Städtebund im Mittelalter, in: Jahrbuch des oberösterreichischen Musealvereins 93 (1948), 107–145, hier 111.

¹⁹² UBLOE IV 66–69 Nr. 74 bzw. 69–72 Nr. 75; vgl. ALOIS RUHRI, Die Stadt Steyr als Zentralort der österreichischen Eisenverarbeitung in vorindustrieller Zeit, in: Stadt und Eisen, hg. v. FERDINAND OPLL – MICHAELA LAICHMANN, Linz 1992 (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 11), 141–158, hier 145f. Die Inanspruchnahme der hier genannten *civitas* für die Herrschaft bzw. das Landgericht Steyr, die WELTIN, Kammergut (wie Anm. 8), 39–46, v.a. gegen MICHAEL MITTERAUER, Zollfreiheit und Marktbereich. Studien zur mittelalterlichen Wirtschaftsverfassung am Beispiel einer niederösterreichischen Altsiedellandschaft, Wien 1969 (Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich 19), 256–259 vertrat, gibt nicht bei allen Bestimmungen Sinn. Die *cives* haben recht eindeutigen Stadtbezug – wenn etwa die Rede von der Brücke oder den Fleischbänken in *civitate* ist, die aber das *forum* nicht verschmutzen dürfen – und werden wohl eher als die Herrschaftsuntertanen Interesse an der Eiseniederlage, der Regulierung der Mauten zu Wasser und Land und dem Schutz vor Repressalien gehabt haben. Vgl. auch MICHAUD-QUANTIN, Universitas (wie Anm. 13), 263; DILCHER, Struktur (wie Anm. 39), 222–224 (98f.).

¹⁹³ Vgl. etwa STÖRMER, Vergesellschaftungsformen (wie Anm. 36), bes. 341–346 zu – früheren – *pressure groups*, ohne deren Interesse und Wirken Privilegien kaum zu erlangen waren.

¹⁹⁴ S. oben Anm. 6 und unten Anm. 198 zum Übergriff gegen „ihre“ Steyrer.

¹⁹⁵ JOSEPH SEEMÜLLER (Hg.), Ottokars österreichische Reimchronik, Hannover 1890–1893 (MGH Deutsche Chroniken V/1–2) = Reimchr. v. 14244–14257 berieten, allerdings in politischer Ausnahmesituation, die „besten“ Wiener, was ihnen König Rudolf verbriefen sollte; v. 66693–66706 die Forderungen der oppositionellen Landherrn

v. 73910–73973 die Beratungen der österreichischen und steirischen Herren über die Erneuerung der Landrechte 1298; vgl. MAX WELTIN, Das österreichische Landrecht des 13. Jahrhunderts im Spiegel der Verfassungsentwicklung, in: Recht und Schrift im Mittelalter, hg. v. PETER CLASSEN, Sigmaringen 1977 (Vorträge und Forschungen 23), 381–424, hier 400f., 409f., 414, 421; OTHMAR HAGENEDER, Über das fürstliche Gesetzgebungsrecht beim steirischen Reimchronisten, in: Festschrift Nikolaus Grass zum 60. Geburtstag dargebracht von Fachgenossen, Freunden und Schülern 1, hg. v. LOUIS CARLEN – FRITZ STEINEGGER, Innsbruck/München 1974, 459–481. Ich sehe keinen Grund, sie prinzipiell zu bezweifeln, spiegeln sie doch in plastischer Weise nach wie vor nachvollziehbare Erfahrungen mit Gremialarbeit wider. Vgl. auch Reimchr. v. 89506–89558 zu einer Variante der Entscheidungsfindung, für welchen Hinweis ich WINFRIED STELZER danke.

¹⁹⁶ PREUENHUEBER, Annales (wie Anm. 3), 45.

¹⁹⁷ WEIGL, Städte und Adel (wie Anm. 18), 91.

¹⁹⁸ HERMANN WIESSNER (Hg.), Die Kärntner Geschichtsquellen 1300–1310, Klagenfurt 1961 (Monumenta historica ducatus Carinthiae VII) = MC VII 56f. Nr. 147 (1302), vgl. 59 Nr. 150 zur Einnahme von Metnitz; die ganze Geschichte in der Reimchr. (wie Anm. 195), v. 78472–78673, bes. 78487f., 78628–78632 zu *der kuniginne koufman*, die hier namentlich nicht genannt sind; vgl. ALPHONS LHOTSKY, Geschichte Österreichs seit der Mitte des 13. Jahrhunderts (1281–1358), Wien 1967 (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichte Österreichs 1), 130f.; OGRIS, Bürgerschaft (wie Anm. 22), 76.

¹⁹⁹ 1314 konnte man in Steyr Seide kaufen (FRA II/36 74); vgl. HENRY SIMONSFELD, Der Fondaco dei Tedeschi in Venedig und die deutsch-venezianischen Handelsbeziehungen. Bd.1, Stuttgart 1887 (Ndr. Aalen 1968) 49f., 98f., 103f.; zum älteren Venedigerhandel s. GERHARD RÖSCH, Die Wirtschaftsbeziehungen der Ostalpenländer zu Venedig am Beginn des 13. Jahrhunderts und ein Raubzug babenbergischer Ministerialen nach Ungarn, in: Zeitschrift des Historischen Vereines für Steiermark 70 (1979), 71–82, hier bes. 74–76; zur schlechten Sichtbarkeit der Handelsaktivitäten vgl. auch FELSER, Herkunft (wie Anm. 59), 42–45.

²⁰⁰ Stellvertretend für Literaturanhäufungen ISENMANN, Stadt (wie Anm. 6), bes. 93–98; GERHARD DILCHER, Zum Bürgerbegriff im späteren Mittelalter. Versuch einer Typologie am Beispiel Frankfurt am Main, in: DERS., Bürgerrecht und Stadtverfassung (wie Anm. 39), 115–182 (erstmalig in: Über Bürger, Stadt und städtische Literatur im Spätmittelalter, Göttingen 1980 [Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, phil.-hist. Klasse 3/121], 59–106.

²⁰¹ UBLOE IV 423f. Nr. 458 (1302).

²⁰² SCHROLL, Pryn 244f. Nr. 123 (1304), vgl. ebd. 245f. Nr. 126, 127 (1306).

²⁰³ UBLOE IV 514f. Nr. 553 (1306), UBLOE V 62 Nr. 63 (1311), 170f. Nr. 175 (1316). Vgl. hingegen SCHUSTER, Beiträge (wie Anm. 8), 94–96.

²⁰⁴ S. oben Anm. 90, 108, 170, 187.

²⁰⁵ Wenn man nicht die Querverbindungen überstrapazieren und darauf hinweisen will, dass die Brüder des Händlers und Richters Helmwig ebenfalls diese Namen trugen, s. MC VII (wie Anm. 198), 56f. Nr. 147 (1302).

²⁰⁶ SCHROLL, Pryn 244–246 Nr. 121 (1303), 123 (1304), 128 (1307). Dasselbe Gut *Tawpergaw* hatte 1300 (ebd. 239 Nr. 108) Konrad von Volkensdorf (von Steyr) inne.

²⁰⁷ WELTIN, Kammergut (wie Anm. 8), 37f. Anm. 198 zu 1297.

²⁰⁸ UBLOE IV 67 Nr. 74 (70 Nr. 75).

²⁰⁹ Vgl. WELTIN, Kammergut (wie Anm. 8), 35–44.

²¹⁰ HERBERT ERICH BAUMERT, Oberösterreichische Gemeindewappen, Linz 1996 (Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchivs, Ergänzungsband 8), 270f. Nr. 381; BAUMERT, Panther (wie Anm. 184), 2 mit Abbildung.

²¹¹ Vgl. WELTIN, Kammergut (wie Anm. 8), 47f. mit anderer Betonung.

²¹² UBLOE IV 280f. Nr. 301 (1298), 423f. Nr. 458 (1302), SCHROLL, Pryn 244–246. Nr. 123 (1304), 126, 127 (1306). Der Name kommt auch in Wiener Neustadt vor, s. MAYER, Wiener Neustadt (wie Anm. 21), 155.

²¹³ UBLOE IV 446f. Nr. 481, 449f. Nr. 484 (1303) als Bürger und *erber mann*.

²¹⁴ UBLOE IV 471f. Nr. 507 (1304). Konrad ist der Aussteller und der Inhalt der Urkunde seine Zustimmung, aber Garsten wollte offenbar auch das Siegel des Stifters, von dem keine eigene Urkunde darüber erhalten ist. Sein Siegel zeigt einen Panther, orientiert sich also an dem der alten Herrschaft, vgl. BAUMERT, Panther (wie Anm. 184); s. oben Anm. 184.

²¹⁵ UBLOE IV 514f. Nr. 553; 500 Nr. 536 (1306).

²¹⁶ Peter der Milchtopf (von Steyr) UBLOE VI 115f. Nr. 108 (1334), 180f. Nr. 174 (1335); seine Töchter und die Spielberger ebd. 355f. Nr. 350 (1340); vgl. SAILER, Wiener Ratsbürger (wie Anm. 24), 390f.; WEIGL, Städte und Adel (wie Anm. 18), 91f. 1358 (UBLOE VII 582 Nr. 573) ein in der Steyrer Bürgerschaft verankerter Georg Milchtopf.

²¹⁷ UBLOE IV 500 Nr. 536 (1306, nur bei Preuenhueber überliefert), UBLOE V 62 Nr. 63 (1311), 170f. Nr. 175 (1316), 200f. Nr. 206 (1318), 250f. Nr. 262 (1319), 289f. Nr. 302 (1321), 441 Nr. 444 (1325).

-
- ²¹⁸ CHMEL, Finanzgeschichte I (wie Anm. 134), 36 (1330), CHMEL, Finanzgeschichte II (wie Anm. 111), 231 (1332), 252f. (1334); vgl. ebd. 207–210 (1331) Scheck, 248f. (1333) Hauser.
- ²¹⁹ Ein Bürger Dietrich Helmweig könnte sein nachbenannter Sohn sein: UBLOE VI 437–439 Nr. 433 (1343), 466–468 Nr. 462, 490f. Nr. 486 (1344).
- ²²⁰ UBLOE V 289f. Nr. 302 (1321), 274f. Nr. 288 (undatiert), 440 Nr. 443 (1325), vgl. ebd. 441 Nr. 444 vom selben Tag, WELTIN, Kammergut (wie Anm. 8), 39 und oben Anm. 148. Beide Urkunden betreffen denselben Verkauf durch einen Bürger, aber während der Stadtrichter *und der rat mitsampt der gemain der purger ze Steyr* auf Zeugen verzichten und mit dem Stadtsiegel fertigen, enthält das Gegenstück des Burggrafen die übliche Zeugenliste quer durch die Hierarchie von Markward Preuhafen bis zum Bürger Ulrich Kaufmann und wurde vom Aussteller und – unangekündigt – der Stadt besiegelt.
- ²²¹ SCHROLL, Pryn 244f. Nr. 123 (1304), UBLOE V 32f. Nr. 34 (1310) hinter dem Richter Peter Pohnalm, 170f. Nr. 175 (1316). Die Identifizierung auch bei WELTIN, Kammergut (wie Anm. 8), 46.
- ²²² UBLOE V 62 Nr. 63 (1311), 170f. Nr. 175 (1316), 200f. Nr. 206 (1318), 233f. Nr. 243, 250f. Nr. 262 (1319), 289f. Nr. 302 (1321), 441 Nr. 444 (1325), 463f. Nr. 471 (1327), UBLOE VI 112f. Nr. 104 (1334).
- ²²³ UBLOE VI 290f. Nr. 287 (1339). Eine weitere Stiftung ging nach Garsten: SCHIFFMANN, Stiftsurbare 2 (wie Anm. 60), 21 Nr. 72. Vgl. oben Anm. 46.
- ²²⁴ UBLOE V 87 Nr. 88 (1312): Die Lehennahme der Muchler in Spital bezeugten Preuhafen, Scheck, Pohnalm, Wulfing und ein Kerschperger; ZAUNER, Urkunden Gleink (wie Anm. 64), 152f. Nr. 5 (1321), SCHROLL, Pryn 248 Nr. 132 (1323). Zu seinem Konflikt mit Kremsmünster um die Kirche von Windisch-garsten s. SCHIFFMANN, Stiftsurbare 2 (wie Anm. 60), 215.
- ²²⁵ UBLOE VII 607f. Nr. 598 (1358) Konrad der Muchler.
- ²²⁶ Z.B. UBLOE IV 423f. Nr. 458 (1302) das erste Auftreten „hinter“ dem Richter (Preuhafen, Garsten, ein Gut am Land); SCHROLL, Pryn 244f. Nr. 123 (1304) Ritter und Bürger für einen Bürger; UBLOE V 170f. Nr. 175 (1316) für Pohnalm; 289f. Nr. 302 (1321) mit dem Richter und Pfleger bei einem Kauf durch einen Bürger.
- ²²⁷ UBLOE IV 478f. Nr. 514 (1305) der Revers für Garsten.
- ²²⁸ Vgl. LUNTZ, Privaturkunde (wie Anm. 106), bes. 14f., 23f., 41; IVO LUNTZ, Beiträge zur Geschichte der Wiener Ratsurkunde, Wien 1917 (Abhandlungen zur Geschichte und Quellenkunde der Stadt Wien 2), 77–82; GERHARD PFERSCHY, Stadtrichter und Stadtsiegel. Über die Anfänge des städtischen Urkundenwesens in der Steiermark, in: Forschungen zur Landes- und Kirchengeschichte. Festschrift Helmut J. Mezler-Andelberg zum 65. Geburtstag, hg. v. HERWIG EBNER, Graz 1988, 359–363; CSENDES, Anfänge des Urkundenwesens (wie Anm. 47), 94f., 97f.
- ²²⁹ UBLOE IV 471f. Nr. 507 (1304) für Volkersdorf, Bürger Milchtopf und Garsten; UBLOE IV 478f. Nr. 514 (1305); 500 Nr. 536 (1306) für Milchtopf zugunsten des Spitals; UBLOE V 62 Nr. 63 (1311) ein Verkauf an Garsten, bei dem die einsichtige Beteiligung Pohnalms als Pfleger das Stadtsiegel „mitgezogen“ haben mag; Bürger in einem solchen Konnex überraschen keineswegs; ebd. 170f. Nr. 175 (1316) Schadlosrevers des Richters Peter Pohnalm für Garsten; 289f. Nr. 302 (1321) mit dem Richter und Pfleger für einen Bürger; 440f. Nr. 444, 445 (1325) als Rat bzw. mit dem Burggrafen für einen Bürger; 527 Nr. 530 (1328) für einen Bürger.
- ²³⁰ UBLOE V 189f. Nr. 195 (1317).
- ²³¹ UBLOE V 271 Nr. 284 (1320): *rat und gunst* der Erben, Verwandten und Bürger zu Steyr erwähnt, Siegler ist der Propst von Klosterneuburg als reversierender Aussteller; ebd. 463f. Nr. 471 (1327) *und mit der purger rat ze Steyr*, die auch die als *purger ze Steyr* zusammengefassten Zeugen stellen, während der Bürger Otto Puchs als Aussteller allein siegelt; beides betrifft die Stiftung der Bürgerin Diemut Puchsin. Für denselben Personenkreis hatte 1315 (ebd. 139 Nr. 144) der Richter gesiegelt.
- ²³² KNITTLER, Stadt (wie Anm. 8), 195, 198; GUTKAS, Städtewesen (wie Anm. 86), 234f.; FELSER, Herkunft (wie Anm. 59), 58f.
- ²³³ UBLOE IV 478f. Nr. 514 (1305). Vgl. DILCHER, Bürgerbegriff (wie Anm. 200), 175f. (101).
- ²³⁴ UBLOE V 356–358 Nr. 367 (1323); BODINGBAUER, Bürgerspital (wie Anm. 5), 70f.
- ²³⁵ UBLOE V 440 Nr. 443 (1325).
- ²³⁶ UBLOE V 545f. Nr. 549 (1329). Die Stifterin, die *erber vrowe vre Reitze die Habersetinn* und ihren Bruder Heinrich kann ich nicht einordnen. Es fällt aber auf, dass die von der Gemeinde beachtete Puchs-Stiftung einen gleichnamigen Weingarten, wohl bei Klosterneuburg, betraf (s. oben Anm. 231).
- ²³⁷ UBLOE IV 500 Nr. 536 (1306) = PREUENHUEBER, Annales (wie Anm. 3), 44.
- ²³⁸ PREUENHUEBER, Annales (wie Anm. 3), 44f.
- ²³⁹ Stellvertretend OFNER, Eisenstadt Steyr (wie Anm. 3), 20: (Nach Aussterben der Otakare) „begab sich eine Anzahl ihrer Dienstmänner ‚in der Bürger Recht‘. Als Erbbürger oder Patrizier bildeten sie nun die oberste Schichte der Stadtbevölkerung, wurden reich durch den Fernhandel und bekleideten im Rat die höchsten Stellen. Eine Urkunde aus dem Jahre 1305 bezeichnet sie als die ‚Gemein der Ritter zu Steyr‘ ...“; VOLKER LUTZ, Schloss Lamberg in Steyr – Geschichte und Zukunft, in: Oberösterreich. Kulturzeitschrift 27/4 (1977), 11–18, hier 15: Die ehemaligen Dienstmänner der Otakare „zogen in die Stadt und fungierten hier als Rats-herrn und Richter“

nachdem die Bedeutung der Steyrburg „erloschen“ war. WELTIN, der die „Rittergemeinde“ zu interpretieren versuchte, hingegen sieht den Rat als Antwort auf diese, beachtet die widersprechende Urkunde von 1306 nicht und spricht vom Zusammenschluss der Kaufleute zur Bürgergemeinde, nicht aber vom Rat – letzteres m.E. zurecht, vgl. WELTIN, Kammergut (wie Anm. 8), 46–48, WELTIN, Laaer Briefsammlung (wie Anm. 15), 47.

²⁴⁰ Der Beleg wäre für österreichische Verhältnisse früh, aber nicht unmöglich; vgl. GUTKAS, Städtewesen (wie Anm. 86), 234; FRITZ MAYRHOFER, Eine Untersuchung zur Linzer Bürgerschaft im Spätmittelalter, in: Historisches Jahrbuch der Stadt Linz 1975 (1976), 11–34, hier 24, 29f.; FELSER, Herkunft (wie Anm. 59), 58f.; EBNER, Städtewesen (wie Anm. 8), 342.

²⁴¹ Vgl. auch die Judenburger Beispiele bei FELSER, Herkunft (wie Anm. 59), bes. XLVIIIf., CIVf.; eine durchlässige Zweischichtigkeit auch bei LOIBL, Passaus Patrizier (wie Anm. 22), bes. 54f., 70–72; vgl. SCHULZ, Patriziergemeinschaften (wie Anm. 30), 315–317; LIEBERICH, Rittermäßigkeit (wie Anm. 20), bes. 77f.

²⁴² Vgl. KNITTLER, Stadt (wie Anm. 8), 191, 203; OGRIS, Bürgerschaft (wie Anm. 22), bes. 67 zu Ortolf von St. Veit; MAYRHOFER, Studien (wie Anm. 28), 93f.; FELSER, Herkunft (wie Anm. 59), 19f., 82f., 86f.; MAYER, Wiener Neustadt (wie Anm. 21), 231; WEIGL, Städte und Adel (wie Anm. 18), 84 zum differenzierten Bild in Klosterneuburg. Ähnlich scheint es in Judenburg zu sein, siehe unten. Die Trennung von Verwandten in Zeugenlisten, die nach dem Kriterium der Ritterwürde verschiedenen Gruppen zugewiesen werden, ist ja ein allgemeines Phänomen, vgl. WEIGL, Materialien (wie Anm. 47), 212–214 für die behandelte Gegend. Ein knapper Überblick über die Variationsbreite im deutschen Sprachraum bei FLECKENSTEIN, Stadtadel (wie Anm. 20).

²⁴³ UBLOE VI 342f. Nr. 336 (1340) ließen sich die *purger zu Steyr* die im Privileg von 1287 (UBLOE IV 67 Nr. 74 bzw. 70 Nr. 75) festgelegte Höhe der Maut zu Katzling (GB Judenburg) vom Obersten Kämmerer der Steiermark und dem Hauptmann zu Friesach, beides Herren von Liechtenstein, garantieren, wozu diese sich bereitfanden, da *dieselbe stat Steyr gehort von alter zu dem land zu Steyr und eine unser dingstat ist*, nicht ohne den anderen (!) Städten ob der Enns diese Begünstigung abzusprechen – das verbindende Ursteirertum konnte über die Realität nicht hinwegtäuschen, dass Steyr zunehmend als „oberösterreichisch“ betrachtet wurde; demzufolge verlangten die Ennsler dasselbe Recht, vgl. UBLOE VII 19 Nr. 19 (1337). Vgl. WELTIN, Baiern (wie Anm. 118), bes. 44–47; OTHMAR HAGENEDER, Territoriale Entwicklung, Verfassung und Verwaltung im 15. Jahrhundert, in: Tausend Jahre Oberösterreich (wie Anm. 118), 53–63, hier 58f.

²⁴⁴ Als Lehensträger gehörten sie zur speziellen Rechtsgemeinschaft der Vasallen des jeweiligen Herren, vgl. WEIGL, Materialien (wie Anm. 47), 266–273. Ein schönes Beispiel aus der Nachbarschaft ist der Gerichtstag der Freisinger Lehensträger, an dem Rittermäßige und die von ihren Richtern angeführten Bürger von Waidhofen an der Ybbs und Aschbach teilnehmen, während die Kontrahenten nicht zwischen niederem Adel und Großbauern-tum festzulegen sind, s. WEIGL, Materialien (wie Anm. 47), 342f. (Druck nach Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, AUR 1335 X 11); vgl. allg. FLECKENSTEIN, Frage (wie Anm. 94).

²⁴⁵ Immerhin interessierte sich jemand ausreichend für die Reinhaltung des Stadtplatzes, um im Privileg von 1287 dort Schlachtungen verbieten bzw. die Strafe bei Verstößen dagegen der Erhaltung der Brücke zufallen zu lassen, deren Meister auch die Aufsicht über die städtischen Maße und die Einkünfte daraus hatte, s. UBLOE IV 68 Nr. 74 bzw. 71 Nr. 75 (1287).

²⁴⁶ S. oben Anm. 141; Dietmar Schachner UBLOE IV 297 Nr. 312 (1298) „von Steyr“, 1288 (UBLOE IV 93 Nr. 95) als *discretus vir*, spätestens ab 1295 (UBLOE IV 228f. Nr. 252) Herr, letztmals 1300 (UBLOE IV 362f. Nr. 390, 365f. Nr. 393 – der zweite Beleg ohne Herrentitel, da es sich um eine Landherrenurkunde handelt, vgl. WEIGL, Materialien [wie Anm. 47], 237f.).

²⁴⁷ Richer ab 1264 (UBLOE III 321 Nr. 344), als Herr nur 1267 (WICHNER, Admont II [wie Anm. 114], 355 Nr. 211), mit den Söhnen Heinrich und Ortolf 1275 (UBLOE III 419f. Nr. 458), Heinrich und Otto UBLOE IV 281 Nr. 302 (1298), 1300 (UBLOE IV 362f. Nr. 390), Otto 1302 mit der ritterlichen Gruppe untitulierte (UBLOE IV 423f. Nr. 458) 1303 (UBLOE V 596 Nr. Anh. 4), 1318 UBLOE V 220f. Nr. 228; STARKENFELS, Wappen (wie Anm. 8), 385–388.

²⁴⁸ UBLOE IV 281 Nr. 302, 284f. Nr. 306 (1298) zwischen Tursendorf und Stadler, 1302 (UBLOE IV 423f. Nr. 458) als Letzter vor dem Richter und den Bürgern, mit Herrentitel nur in der diskutablen „Rats“-Urkunde 1306 (UBLOE IV 500 Nr. 536), untitulierte 1307 (UBLOE IV 520f. Nr. 558) mit Markward Scheck in Wels, 1319 (UBLOE V 233f. Nr. 243) zwischen Dietmar von Volkensdorf und Wulfig. Zu seinem Stadthaus s. unten Anm. 249; die Belege von 1298 und die ab 1302 werden Vater und Sohn, Ernst II. und Ernst III., zugerechnet, vgl. HELGA SCHULLER-AXENTOWICZ, Die Lobminger, in: Beiträge zur Burgen- und Herrschaftsgeschichte sowie zur Genealogie obersteirischer Adelsfamilien, hg. v. HERWIG EBNER, Graz 1974 (Forschungen zur geschichtlichen Landeskunde der Steiermark 28), 143–264, hier 147f., 153, 214f.

²⁴⁹ 1292 (UBLOE IV 177 Nr. 193) im Garstner Umfeld, Beziehung zu Steyr erst Friedrich 1325 (UBLOE V 441 Nr. 444), 1328 (UBLOE V 513f. Nr. 516), 1329 (UBLOE V 562 Nr. 564), 1335 (UBLOE VI 180f. Nr. 174), 1336 (UBLOE VI 218f. Nr. 213) *datz Steyr*; 1334 (UBLOE VI 112f. Nr. 104) ist die Tochter Eberhards mit dem Sohn Meinhards von Sinzenberg (s. oben Anm. 92) verheiratet und damit in der Pohnalm-Verwandtschaft; ein Zusammenhang mit Steyrer Bürger Konrad von Steg(en) 1363 und 1386 (QuGW II/1 147 Nr. 615, 261 Nr. 1102) wäre erst herzustellen

Das Haus *auf dem perg zwischen des Prevhaven haus und des Lobnicher haus und ein lus auf dem purchveld gegenüber* (UBLOE VII 277f. Nr. 272, 1352); als Stifter in Garsten SCHIFFMANN, Stiftsurbare 2 (wie Anm. 60), 16 Nr. 34; vgl. STARKENFELS, Wappen (wie Anm. 8), 397–400.

²⁵⁰ FRA II/33 101 Nr. 84 (1278), UBLOE IV 419f. Nr. 453 (1302), 489f. Nr. 524 (1305), UBLOE I 198f. Nr. 232 (1306), UBLOE V 81f. Nr. 82 (1312), 106 Nr. 108 (1313); vgl. WEIGL, Materialien (wie Anm. 47), 163–165.

²⁵¹ S. oben Anm. 60. Auch der 1300 im Garstner Revers für die Preuhafin auftauchende Heinrich der Widmer – Bruder Abt Ulrichs von Garsten, Vater eines weiteren Mönches und Lehensträger einer Hube in Wolforn – lässt keine Zuordnung zu Steyr erkennen, sondern ist an Garsten gebunden: UBLOE IV 362f. Nr. 390 (1300), vgl. UBLOE IV 270 Nr. 293 (1297), UBLOE IV 280f. Nr. 301, 297 Nr. 312 (1298), UBLOE V 18f. Nr. 19 (1309).

²⁵² SCHROLL, Pryn 245 Nr. 126 (1306) verweist für die Zeugenliste auf ebd. 244f. Nr. 123 (1304), ohne sie zu wiederholen. Konrads letztes Vorkommen liegt also 1304 oder 1306. Eine Einsicht in die Handschrift wäre zweckmäßig gewesen.

²⁵³ Die Abrechnungen aus den Dreißigerjahren nennen *custodes, vigilatores, domicelli in Styra* (bzw. *in castro custodientes*, s. CHMEL, Finanzgeschichte II (wie Anm. 111), 208–210, 213 (1331).

²⁵⁴ Vgl. SPIESS, Burgfrieden (wie Anm. 14), 191; SCHILP, Burgkirche (wie Anm. 43), 185f., vgl. 191f., 202f.; JOHANEK, Adel und Stadt (wie Anm. 10), 32; allg. auch JOHANNA NAENDRUP-REIMANN, Weltliche und kirchliche Rechtsverhältnisse der mittelalterlichen Burgkapellen, in: Die Burgen im deutschen Sprachraum. Ihre rechts- und verfassungsgeschichtliche Bedeutung, hg. v. HANS PATZE, Sigmaringen 1976 (Vorträge und Forschungen 19), 123–153; vgl. FELSER, Herkunft (wie Anm. 59), 50 und oben Anm. 39; die Steyrer Elend-Zeche beim Spital scheint erst 1360 (UBLOE VII 721–723 Nr. 718) auf. Im benachbarten Waidhofen erscheint ein „Zechmeister“ schon 1308: J(OSEPH) ZAHN (Hg.), Codex Diplomaticus Austriaco-Frisingensis. Bd. 2, Wien 1871 (Fontes Rerum Austriacarum II/35) = FRA II/35 49f. Nr. 474, u.ö.

²⁵⁵ UBLOE VI 109f. Nr. 100 (1333) Scheck; vgl. den Vorbehalt Dietmars von Steyr UBLOE III 184f. Nr. 193 = CDB IV 572 Nr. 444 (1252).

²⁵⁶ UBLOE VII 277f. Nr. 272 (1352) Preuhafen, Lobming, Steger.

²⁵⁷ S. oben Anm. 102.

²⁵⁸ S. oben Anm. 110.

²⁵⁹ OFNER, Eisenstadt Steyr (wie Anm. 3), 17–20; BRANDL, Anfänge und Entwicklung (wie Anm. 8), bes. 15f.; BRANDL, Anfänge (wie Anm. 8), 9f.; LUTZ, „Am Berg“ (wie Anm. 8), 9; LUTZ, Lamberg (wie Anm. 229), 11–15; EHLER, Entwicklung (wie Anm. 122), bes. 19, 30; RUHRI, Steyr als Zentralort (wie Anm. 192), 144; vgl. allg. ALOIS MOSER, Zur Geographie der österreichischen Stadt. Eine Eigentümlichkeit des Stadtbildes der Stadt Steyr, in: Jahrbuch des oberösterreichischen Musealvereins 92 (1947), 339–348; EVA BAK, Stadtgeographie von Steyr, phil. Diss. Wien 1958.

²⁶⁰ MINDERMANN, Adel in der Stadt (wie Anm. 25), 24–50, 195–203, 325–332; s. unten zu Judenburg; HERWIG EBNER, Stadtgemeinde Murau, in: Die Kunstdenkmäler des Gerichtsbezirkes Murau, hg. v. INGE WOISETSCHLÄGER-MAYER, Wien 1964 (Österreichische Kunsttopographie 35), 311–322, hier 319.

²⁶¹ Auch mit dem Inwärtseigen als Beleg für eine spezielle, „ministerialische“ Zuordnung zur Burg und Herrschaft, möchte ich nicht operieren, denn die Belege liegen spät und scheinen im 14. Jahrhundert zuzunehmen, sodass sich die Frage stellt, ob man es nicht eher mit einer damals aktuellen Rechtsform als mit einem Relikt alten ministerialischen Rechts zu tun hat; s. oben Anm. 133, 136. Im angrenzenden Teil Niederösterreichs fand ich spärliche Belege ab dem späten 13. Jahrhundert, ebenfalls mit steigender Tendenz in der Folge, s. WEIGL, Materialien (wie Anm. 47), 251–254 bes. Anm. 253, 294 Anm. 434.

²⁶² POPELKA, Judenburger Ritterstadt (wie Anm. 9), bes. 299–304: Ergänzungen bei POPELKA, Judenburg (wie Anm. 9), und FRITZ POPELKA, Eberhard von Altenburg und das Judenburger Augustinerkloster, in: Zeitschrift des Historischen Vereines für Steiermark 53 (1962), 37–44, hier bes. 38f.; vgl. REINHARD HÄRTEL, Pflegerfamilien und Burgenpolitik, in: Beiträge zur Burgen- und Herrschaftsgeschichte (wie Anm. 248), 301–320, hier 311 („Fossil aus hochmittelalterlicher Zeit“).

²⁶³ FELSER, Herkunft (wie Anm. 59), bes. 19f., 76f.; SIEGLINDE BÖCKEL, Scheiflinger, Pomer und Pucher, in: Beiträge zur Burgen- und Herrschaftsgeschichte (wie Anm. 248), 131–142, hier 132–234; vgl. typische Zeugenlisten mit hierarchischer Trennung von *militēs*, Unbezeichneten und *cives* BUB II 325f. Nr. 458 (1259), WICHNER, Admont II (wie Anm. 114), 435f. Nr. 303 (1290); Scheiflinger auch als Bürger StUB IV 76f. Nr. 122 (1263), 84 Nr. 137 (1264).

²⁶⁴ StUB IV 4 Nr. 6 = BUB II 327f. Nr. 460 (1260).

²⁶⁵ StUB IV 248 Nr. 415 (1271); POPELKA, Judenburger Ritterstadt (wie Anm. 9), bes. 304f., 315; s. oben Anm. 8–10.

²⁶⁶ Vgl. MICHAUD-QUANTIN, Universitas (wie Anm. 13), 53 zur möglichen Minimalbedeutung. Zu den Rechten des Seckauer Bischofs vgl. BENNO ROTH, Seckau. Geschichte und Kultur 1164–1964, Wien/München 1964, 334.

²⁶⁷ WINFRIED STELZER, Gelehrtes Recht in Österreich. Von den Anfängen bis zum frühen 14. Jahrhundert, Wien/Köln/Graz 1982 (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungs-band 26), 155f.

²⁶⁸ Die Urkunde ist gefertigt *sigillis ... episcopi ... et nostro*. Ein Judenburger Stadtsiegel ist seit 1260 (StUB IV 4f. Nr. 7) bezeugt, vgl. PFERSCHY, Stadtrichter (wie Anm. 228), 359f.

²⁶⁹ POPELKA, Judenburger Ritterstadt (wie Anm. 9), 304–307; EBNER, Städtewesen (wie Anm. 8), 319, 324, 326, 336.